

Parteitagbeschlüsse

41. Landesdelegiertenkonferenz · Donaueschingen · 24./25. September 2022

Inhalt

Politische Beschlüsse

- Weil Zukunft vor Ort beginnt - Für starke ländliche Räume in Baden-Württemberg
- Wir machen Tempo - Energiewende in Zeiten von Klimakatastrophe und Ukrainekrieg
- Signale für den Erhalt unserer Landschaft - Flächenverbrauch reduzieren
- Innovative Lernkultur – Unser Kompass für Bildung im 21. Jahrhundert
- Ausbildung für die Zukunft: Faire Ausbildungschancen und moderne berufliche Schulen
- Handwerk schafft Zukunft
- Klimaschutzaufgaben absichern
- Unsere Gleichstellungspolitik für BW auf neue Herausforderungen anpassen und aktualisieren

Beschlüsse zu Satzungen und Ordnungen

Hinweis: Die Texte wurden nach der LDK noch nicht redaktionell überarbeitet, so dass noch nicht aktualisierte Verweise, falsche Nummerierungen und Formatierungsprobleme enthalten sind. Die gültige Veröffentlichung aller Satzungen und Ordnungen wird nach einer Prüfung und redaktionellen Überarbeitung erfolgen.

- Gemeinsam nach vorne - Statut für eine vielfältige Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (Vielfalts-Statut) (vorläufig)
- Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut) (vorläufig)
- Urabstimmungsordnung gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (vorläufig)
- Aufhebung des Statuts der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"
- Satzung des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg mit Einarbeitung der beschlossenen Satzungsänderungen (vorläufig, ohne redaktionelle Überarbeitung)
- Beschluss zur Neugliederung der Satzung (vorläufig)
- Frauenstatut des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg mit Einarbeitung der beschlossenen Satzungsänderungen (vorläufig, ohne redaktionelle Überarbeitung)
- Landesschiedsordnung des Landesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg mit Einarbeitung der beschlossenen Satzungsänderungen (vorläufig, ohne redaktionelle Überarbeitung)
- Beschluss zu redaktionellen Korrekturen (vorläufig)
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Landes-Awareness-Team

- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: GJBW & FYEG
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Mitgliedschaft in europäischen Parteien
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Arbeitskreise
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Ortsgruppen
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Anpassung LMV
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Landesausschuss
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Anpassung Rechnungsprüfer*innen
- Bestätigung der Satzungsänderung der GJBW: Antragsberechtigung Organe und Gliederungen

Beschlüsse zu Finanzen

- Entlastung des Landesvorstandes für das Geschäftsjahr 2021
- Beschluss Haushaltsplan 2023

Beschluss

Weil Zukunft vor Ort beginnt - Für starke ländliche Räume in Baden-Württemberg

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: ORT Weil Zukunft vor Ort beginnt - Für starke ländliche Räume in Baden-Württemberg

1 Weil Zukunft vor Ort beginnt - Für starke 2 ländliche Räume in Baden-Württemberg

3 Weil wir hier zuhause sind

4 Baden-Württemberg - das sind nicht nur die großen Städte, sondern auch die
5 starken, vielfältigen und lebenswerten ländlichen Räume. Sie machen rund 70%
6 unseres Landes aus und mehr als ein Drittel der Baden-Württemberger*innen ist in
7 ihnen zuhause. Die einzigartigen Kulturlandschaften in den ländlichen Räumen
8 Baden-Württembergs, die Biosphärengebiete und der Nationalpark sind nicht nur
9 Quelle einer großen Naturverbundenheit der Menschen im Land, sondern auch
10 beliebter Erholungs- und Urlaubsraum und Heimat für unzählige Pflanzen- und
11 Tierarten. Gleichzeitig sind die ländlichen Räume mit ihren berühmten Hidden
12 Champions auch Rückgrat der baden-württembergischen Wirtschaft. Die Baden-
13 Württemberger*innen leben daher nicht nur wegen der Nähe zur Natur, der
14 Landschaft und der dörflichen Gemeinschaft gerne in den ländlichen Räumen, auch
15 Infrastruktur und Daseinsvorsorge sind hier vergleichsweise gut entwickelt.
16 Diese zu erhalten und auszubauen ist die große politische Aufgabe der nächsten
17 Jahre. Auch das gesellschaftliche Klima in den ländlichen Räumen, das von einer
18 tradierten Kultur des guten Miteinanders lebt - Vereinsleben und Ehrenamt sind
19 aus dem Alltag in den Gemeinden nicht wegzudenken - steht vor Umbrüchen, die
20 politische Gestaltung erfordern.

21 Die ländlichen Räume spielen eine herausgehobene Rolle bei der
22 gesamtgesellschaftlichen Bewältigung der Klimakrise: Die künftige Stromerzeugung
23 und Energiebereitstellung aus Biomasse, Wind, Sonne, Wasser oder Erdwärme wird
24 die ländlichen Räume durch Arbeitsplätze und zusätzliche Wertschöpfung weiter
25 stärken.

26 Eine zukunftsfeste Entwicklung der ländlichen Räume war und ist für uns Grüne
27 eine besondere Herzensangelegenheit. Bereits seit den Anfängen unserer Partei
28 waren wir Grüne hier kommunalpolitisch verankert. Unzählige Grüne sind vor Ort
29 ehrenamtlich tätig und stärken so das soziale Gefüge der ländlichen Räume. Diese
30 Stärke nutzen wir auch in Zukunft aktiv, um beste Lösungen für die Interessen,
31 Bedürfnisse und Sorgen in den ländlichen Räumen zu finden.

32 Für Klimaschutz und ein gutes Leben im ganzen Land, für gleichwertige
33 Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land, haben wir Grüne zusammen mit
34 der von uns geführten Landesregierung in Baden-Württemberg bereits viel getan
35 und viel erreicht – darauf sind wir stolz. Nun ist es unsere Aufgabe, die hohe
36 Lebensqualität der ländlichen Räume zu sichern und zu stärken. Dafür müssen wir
37 nachhaltige Antworten auf die zentralen Herausforderungen liefern, vor denen
38 auch die ländlichen Räume durch den zunehmenden Fachkräftemangel, den

39 demographischen Wandel, die Auswirkungen der Klimakrise und die Anforderungen
40 der Digitalisierung stehen.

41 Damit dieser Wandel gelingt, damit die ländlichen Räume ihre Potenziale
42 ausschöpfen können, gestalten wir sie im Miteinander. Wir wollen, dass sich alle
43 Menschen, unabhängig von ihrem Alter, ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrem
44 Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihrer Lebenssituation
45 in den ländlichen Räumen wohlfühlen. Gemeinsam anzupacken, ist eine Stärke
46 ländlicher Räume, die in die Zukunft trägt und die uns zuversichtlich stimmt,
47 dass sich Baden-Württemberg auch in den kommenden Jahrzehnten durch starke
48 ländliche Räume ausgezeichnet: mit Innovationskraft und wirtschaftlicher Stärke,
49 mit Wohlstand und attraktiven Arbeitsplätzen vor Ort, mit Vielfalt und einem
50 guten gesellschaftlichen Miteinander und mit dem Erhalt von Natur und
51 Artenvielfalt im Einklang mit Klimaschutz und Landwirtschaft.

52 **Weil Zukunft starke Wurzeln braucht**

53 Bereits seit 2011 haben wir eine Vielzahl an Programmen aufgelegt, um den
54 Zusammenhalt in den ländlichen Räumen zu unterstützen. Wir haben dafür das
55 Fördervolumen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR), des wichtigsten
56 Förderinstruments für Kommunen in den ländlichen Räumen, verdoppelt.

57 Zur Stärkung der Daseinsvorsorge steigern wir die Attraktivität des Berufsbilds
58 Landärzt*in, beispielsweise über medizinische Versorgungszentren. Ein
59 flächendeckend gutes Bildungsangebot sichern wir durch die regionale
60 Schulentwicklung. Mit dem ELR unterstützen wir den Aus- und Aufbau lebendiger
61 Ortszentren. Herausforderungen wie der demographische Wandel, der in den
62 ländlichen Räumen schneller voranschreitet, machen es notwendig, unsere
63 Programme weiterzuentwickeln. Sie sollen auch künftig den Zusammenhalt und die
64 hohe Lebensqualität in ländlichen Räumen sichern und die im Grundgesetz
65 festgeschriebene Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bewahren.

66 ***Daseinsvorsorge: Wir wollen beste Infrastruktur***

67 Die Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bedeutet für uns, dass in
68 den ländlichen Räumen wohnortnah eine gute Versorgung mit lebensnotwendigen
69 Gütern und Dienstleistungen besteht. Wir setzen uns für die Einführung einer
70 neuen Gemeinschaftsaufgabe ein, die von Bund und Ländern gemeinsam getragen und
71 geplant wird: Ein Bund-Länder-Programm „Gemeinschaftsaufgabe regionale
72 Daseinsvorsorge“ soll eine Grundsicherung für Kommunen im Bereich Mobilität,
73 Digitalisierung und Gesundheitsversorgung umfassen.

74
75 Für eine gute Lebensqualität in den ländlichen Räumen und damit ländliche Räume
76 nicht zu "Schlafräumen" werden, ist es geboten, die ländlichen Räume aktiv mit
77 exzellenter Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu gestalten statt nur zu
78 verwalten. Gleichzeitig wird es nach wie vor Elemente der Daseinsvorsorge und
79 Dienstleistungen geben, die in guter Qualität nur in großen Städten angeboten
80 werden können. Es ist zentral, dass diese Angebote für die Menschen in den
81 ländlichen Räumen durch ein weiter verbessertes ÖPNV-Angebot auch ohne eigenes
82 Kfz erreichbar sind.

83 Homeoffice, flexible Arbeitsplätze und Videokonferenzen statt hunderte
84 Wegekilometer für ein einziges Meeting: In der Corona-Krise haben wir die
85 Chancen der Digitalisierung für unsere Arbeitswelt erkannt. Wohnen und flexibles
86 Arbeiten lässt sich auch in ländlichen Räumen gut vereinbaren. Die Einrichtung
87 von Coworking-Spaces und Innovation Hubs fördert das flexible Arbeiten vor Ort

88 zusätzlich und bietet besonders jungen Menschen attraktive Arbeitsbedingungen.
89 Wir wollen das große Potenzial heben, das diese Entwicklung für die Zukunft der
90 Arbeit in ländlichen Räumen birgt.

91 In Bund und Land verstehen wir den Breitbandausbau als eine wesentliche Aufgabe
92 der Daseinsvorsorge und wollen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2025
93 flächendeckend gigabitfähige Netze realisieren. Wir machen die regionale
94 Gesundheitsversorgung zukunftssicher. Dafür setzen wir auf allgemeine
95 Versorgungszentren, Gemeinschaftspraxen, telemedizinische Notdienste und mobile
96 Angebote der Gesundheitsversorgung. Wir führen das Aktionsprogramm Landärzte
97 fort und erweitern das Stipendienprogramm zur Gewinnung Medizinstudierender für
98 die ländlichen Räume. Eine sichere, wohnortnahe Versorgung von Gebärenden,
99 Schwangeren und Neugeborenen ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb schaffen
100 wir ausreichende Kapazitäten in der Gynäkologie, bei Hebammen, Kreißsälen und
101 Geburtshäusern und fördern attraktive Arbeitsbedingungen von Hebammen. Ungewollt
102 Schwangere benötigen auch in ländlichen Räumen schnelle fachliche Informationen
103 und Beratung sowie einen gesicherten Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch.

104 Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung für ein unbeschwertes Leben in Freiheit.
105 Wir wollen in ländlichen Räumen die Notfallversorgung durch
106 Blaulichtorganisationen stärken, indem wir die Personalausstattung verbessern,
107 mehr Frauen und mehr Menschen mit internationalen Wurzeln für das Ehrenamt
108 gewinnen, die dort unterrepräsentiert sind, und so die Wegzeiten verkürzen.
109 Sicherheit ist für uns auch Prävention. Wir investieren in Stellen für die
110 Jugend- und Sozialarbeit sowie in 24-Stunden-Gewaltambulanzen. Wir werden
111 Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie Beratungsstellen für Opfer von häuslicher
112 und sexualisierter Gewalt flächendeckend ausbauen und finanziell gut ausstatten.
113 Ziel der stärkeren Förderung ist ein flächendeckendes Netz aus Frauenhäusern.

114 Wir wollen die Wasserversorgung und die Abfallentsorgung auch in kleineren
115 Kommunen sicher und bezahlbar halten. Dafür fördern wir die Erarbeitung
116 regionaler Wasserversorgungskonzepte, setzen den Masterplan Wasserversorgung um
117 und unterstützen die interkommunale Zusammenarbeit, eine Besonderheit unserer
118 ländlichen Räume. Der Fachkräftemangel wirkt sich auch auf die
119 Kommunalverwaltungen aus. Vertiefte Kooperationen in Verwaltungsverbänden zur
120 Leistungssteigerung der Kommunalverwaltungen wollen wir ebenso stärken und
121 fördern wie auch Kleinstgemeinden bei der Fusion unterstützen. Die letzte
122 Gebietsreform in Baden-Württemberg liegt mittlerweile fast 50 Jahre zurück. Seit
123 den 1970er Jahren hat sich unser Land jedoch stark verändert und entwickelt,
124 daher ist es an der Zeit, über eine neue "Fusions- und Kooperationsrunde"
125 nachzudenken, um den Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft gewachsen zu
126 sein. Gebietsreformen sind in der Vergangenheit häufig mit Konflikten
127 einhergegangen, denn neben rein verwaltungstechnischen Erwägungen sind die
128 kulturellen Zugehörigkeiten der Bürger*innen und Bürger teils nicht ausreichend
129 im Fokus gewesen. Diese Fehler wollen wir nicht wiederholen und stattdessen
130 gemeinsam mit den Menschen und im Sinne der Politik des Gehörtwerdens vorgehen.
131 Die Fehler früherer Fusionsphasen, die teilweise bis heute zu Frustrationen
132 durch Verluste politischer und gesellschaftlicher Teilhabe geführt haben, werden
133 wir vermeiden und durch geeignete Mechanismen Einschränkungen subsidiärer
134 Strukturen und die damit oft verbundene Wahrnehmung abnehmender
135 gesellschaftlicher Selbstwirksamkeit vermeiden.

136 Baden-Württemberg ist ein vielfältiges Land. In ländlichen Räumen wollen wir
137 daher ebenso wie in den Städten queere Netzwerkarbeit weiterentwickeln, ortsnahe

138 Beratungs- und Unterstützungsangebote für Jugendliche und Erwachsene schaffen
139 sowie ergänzende Online-Beratungen etablieren. Bei der Entwicklung von
140 kommunalen Angeboten zum Schutz und zur Stärkung queeren Lebens ist das Netzwerk
141 LSBTTIQ Baden-Württemberg eine kompetente und wichtige Ansprechstelle für die
142 Kommunen im Land.

143 ***Bildung: Wir kümmern uns um mehr pädagogische Fachkräfte für***
144 ***wohnortnahe beste Bildung***

145 Um gerechten Zugang zu Bildung zu ermöglichen, sollen alle Schüler*innen an
146 Schulstandorten mit hoher Qualität lernen und wohnortnah den Abschluss machen
147 können, den sie anstreben. Dafür haben wir die regionale Schulentwicklung
148 eingeführt. Wir wollen die Schullandschaft in den ländlichen Räumen zukunftsfest
149 machen. Dafür halten wir in der Grundschule am Prinzip „kurze Beine – kurze
150 Wege“ fest und fördern regionale Verbünde und freiwillige Zusammenschlüsse. Wir
151 schaffen weitere gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen, schaffen durch
152 digitale Angebote mehr Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten und verbessern
153 Angebote für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. Eine
154 Verwirklichung des Rechts auf wohnortnahe Beschulung ist insbesondere im
155 ländlichen Raum für schulische Inklusionsbemühungen essentiell. Durch die
156 sonderpädagogische Kompetenzerweiterung an Regelschulen bauen wir aktiv
157 Barrieren ab, die Kindern mit diagnostiziertem Förderbedarf bisher verbieten, in
158 ihrem unmittelbaren Umfeld zur Schule zu gehen.

159
160 Schwimmunterricht ist Bestandteil der Lehrpläne der allgemeinbildenden Schulen.
161 Da viele Lehrschwimmbecken aus den 1970er-Jahren inzwischen marode sind, gibt es
162 vielerorts nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, Schwimmunterricht
163 durchzuführen. Wir brauchen daher ein Förderprogramm für den Bau von
164 Schwimmbädern und vor allem Lehrschwimmbecken im Rahmen der öffentlichen
165 Daseinsvorsorge, um nicht eine Generation von Nichtschwimmer*innen zu riskieren.

166 Der Personalmangel ist eine Herausforderung für eine sichere
167 Unterrichtsversorgung. Kurzfristig wollen wir zusätzliches Personal durch die
168 Öffnung des Direkteinstiegs für weitere Lehrämter gewinnen. Wir möchten Schulen
169 einen Teil der ungenutzten Finanzmittel aus unbesetzten Planstellen als
170 selbstverwaltetes Schulbudget zur Verfügung stellen, um Unterstützung durch
171 pädagogische Assistent*innen sowie Kooperationen mit außerschulischen
172 Akteur*innen zu finanzieren. Um mehr Lehrkräfte für die ländlichen Räume zu
173 gewinnen, halten wir am vorgezogenen Einstellungsverfahren für Bedarfsregionen
174 fest.

175 Wir fördern die Verankerung der Schulen im Ort. Netzwerke zwischen
176 Bildungseinrichtungen, Jugendhilfe und Kommunen ermöglichen es, Kinder und
177 Familien zu begleiten. Wir unterstützen die Entwicklung von Kinder- und
178 Familienzentren. Wir wollen außerschulische Bildungsangebote nutzen, um ein an
179 hohen Qualitätsstandards orientiertes wohnortnahes Ganztagsangebot zu
180 ermöglichen.

181 Im frühkindlichen Bereich mangelt es auch in ländlichen Räumen an
182 Betreuungsplätzen – besonders bei Krippenplätzen und der Ganztagesbetreuung. Wir
183 wollen Betreuungsangebote bedarfsorientiert ausbauen und auch die
184 Kindertagespflege als 2. Säule stärken. Voraussetzung ist, mehr Fachkräfte für
185 die frühkindliche Bildung zu gewinnen. Deshalb bauen wir die praxisintegrierte
186 Ausbildung aus und schaffen mit einem sinnvoll erweiterten Fachkräfteverzeichnis

187 attraktive Perspektiven für multiprofessionelle Teams in
188 Kindertageseinrichtungen.

189 Lebenslanges Lernen ist mehr denn je der Schlüssel zur Sicherung von
190 Beschäftigungsfähigkeit, zur Stärkung unserer demokratisch verfassten Strukturen
191 und zur vollumfänglichen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Auch in den
192 ländlichen Räumen braucht es dafür flächendeckende, wohnortnahe und
193 niederschwellige Weiterbildungsangebote: klassisch analog und zunehmend digital.
194 Die Volkshochschulen und die kirchlichen Weiterbildungsträger werden wir bei
195 dieser Transformation weiterhin verlässlich unterstützen.

196 **Wohnen und miteinander leben**

197 Leben und wohnen in der Natur und nicht so teuer wie in den Zentren – auch dafür
198 stehen die ländlichen Räume in Baden-Württemberg. Nicht nur die Räume selbst,
199 sondern auch die Anforderungen der Gesellschaft an das Leben in ihnen entwickeln
200 sich dynamisch. Mit dem großen Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gestalten
201 wir Grüne den Wandel.

202 Viele ländliche Regionen in Baden-Württemberg bieten Arbeitsplätze für junge
203 Fachkräfte. Junge Menschen, die für einen Job kurze Zeit in eine Region kommen,
204 haben andere Anforderungen an Wohnraum als junge Familien oder ältere Menschen,
205 die sich hin zu neuen Wohnbedürfnissen im Alter verändern wollen oder müssen.
206 Insbesondere für Auszubildende, die beispielsweise in überregionalen
207 Berufsschulen lernen, bauen wir die Übernachtungsmöglichkeiten und ÖPNV-
208 Anbindung der Schulen gemeinsam mit den Kommunen aus. Für die Attraktivität der
209 Orte ist daher wichtig, dass es ein gemischtes Angebot von erschwinglichen
210 Mietwohnungen gibt. Darum fördert das Land mit dem ELR gerade in den Ortszentren
211 den Umbau für gute Lebensqualität und auch für vielfältiges und
212 Mehrgenerationen-Wohnen. Mit der Fortsetzung des Modellprojekts „Ortsmitten -
213 gemeinsam barrierefrei und lebenswert gestalten“ unterstützen wir Kommunen bei
214 der Planung attraktiver, verkehrsberuhigter Ortsmitten. Wir achten darauf, dass
215 der Bereich “Wohnen” wichtiger Bestandteil des Entwicklungsprogramms Ländlicher
216 Raum bleibt.

217 Auch in manchen ländlichen Räumen ist die Wohnungslage zunehmend angespannt. Für
218 uns gilt: Kein Ort ist zu klein für sozial gebundene Wohnungen. Wir gestalten
219 die Mietwohnraumförderung für ländliche Räume hoch attraktiv und flexibel. Zum
220 Beispiel dadurch, dass Kommunen selbst sozial gebundene Wohnungen mit Landesgeld
221 errichten oder neu binden können und nicht nur Unternehmen. Oder durch die neue
222 Unterstützung für sozial gebundene Werkwohnungen, die auch in den ländlichen
223 Räumen entstehen sollen. Dadurch eröffnet sich beispielsweise für unsere vielen
224 Kreiskliniken die Chance, Wohnraum für Mitarbeitende zu schaffen.

225 Kein Mensch ist eine Insel - und sollte auch nicht so leben müssen. In
226 ländlichen Räumen schaffen und erhalten aktive Bürger*innen und die öffentliche
227 Hand lebendige Quartiere. Ein Fokus liegt dabei sowohl auf dem altersgerechten
228 Umbau – physisch durch mehr Barrierefreiheit und sozial durch Netzwerke – als
229 auch auf jungen Wohnformen. Wir unterstützen das Bemühen von Städten und
230 Gemeinden, das Qualitätssiegel “Age-friendly-cities-and-communities
231 (altersfreundliche Städte und Gemeinden) der Weltgesundheitsorganisation WHO zu
232 erlangen. Wir sorgen dafür, dass das Land mit den Programmen Quartier 2030 und
233 Soziale Integration im Quartier (SIQ) politikfeldübergreifend so fördert, dass
234 es auf die Bedürfnisse der ländlichen Räume mit kleineren Quartieren passt und
235 zugleich der Bund den barrierefreien Umbau über die KfW weiter unterstützt. Wir

236 wollen Mehrfunktionshäuser und vielfältige Orte schaffen, die Menschen
237 gemeinschaftlich nutzen können – seien es attraktive Ortskerne mit belebten
238 öffentlichen Plätzen, Buchläden, Cafés, Läden, Wirtshäusern, liebevoll
239 restaurierten Wohnmöglichkeiten und modernen Coworking-Spaces.

240 **Vereine, Engagement und Kultur**

241 In Baden-Württemberg gibt es eine lebendige Bürger*innen-Gesellschaft. Fast die
242 Hälfte der Menschen in unserem Land engagiert sich ehrenamtlich. Ob im Fußball-
243 oder Musikverein, im Laientheater, bei der Freiwilligen Feuerwehr, in
244 Bürgerinitiativen, Gemeinderäten, Religionsgemeinschaften oder Gewerkschaften –
245 das ehrenamtliche Engagement stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und
246 schafft lokale Teilhabemöglichkeiten. Für ehrenamtlich Aktive ist es oftmals
247 schwer, alle an sie gestellten Anforderungen zu erfüllen und ein Ehrenamt in
248 Einklang mit einem fordernden Berufsleben zu bringen. Wir wollen noch mehr
249 Menschen ermöglichen, ehrenamtlich aktiv zu werden. Deshalb verbessern wir die
250 Rahmenbedingungen für Engagement und unterstützen die Vereine: sei es durch eine
251 höhere Ehrenamtspauschale, Benennung von kommunalen Ansprechpersonen für das
252 Ehrenamt oder die Fortführung der „Engagementstrategie“ des Landes.

253 Kultur verbindet Menschen. In ihr finden Jung und Alt, Neubürger*innen und
254 Alteingesessene zusammen. Ein vielfältiges kulturelles Angebot macht Orte für
255 viele Menschen attraktiver, um dort zu leben und ihre Kinder großzuziehen.
256 Musikvereine sorgen für musikalische Ausbildung und Theatergruppen für beste
257 Unterhaltung. In Baden-Württemberg gibt es ein breites Kulturangebot mit über
258 9.000 Kulturvereinen. Sie pflegen Traditionen und erfüllen sie mit neuem Leben.
259 Weil uns Grünen diese zentrale Bedeutung der Kultur bewusst ist, haben wir seit
260 2011 die Mittel, die für Kultur zur Verfügung stehen, um über 40 % erhöht.
261 Gleichzeitig braucht es professionelle Strukturen für ein vielfältiges und
262 lebendiges kulturelles Angebot. Um diese zu schaffen, haben wir das Programm
263 „Regional*managerin Kultur“ aufgesetzt. Wir wollen der Kultur auch in ländlichen
264 Räumen ausreichend Räume und Möglichkeiten zur Entfaltung bieten. Dafür stärken
265 wir das Landesförderprogramm „FreiRäume“.

266 **Politische Teilhabe: Jede*r darf mitmachen!**

267 Das Leben auf dem Land ist ein anderes als in den urbanen Räumen: Allein durch
268 die höhere Bevölkerungsdichte in den Städten lassen sich viele Vorhaben, wie
269 bspw. der Ausbau des Nahverkehrs oder auch Angebote der Daseinsvorsorge leichter
270 umsetzen. Wir wissen um diese Herausforderung und wollen sie gemeinsam mit den
271 Menschen angehen, denn nicht jedes Vorhaben, das in urbanen Räumen sinnvoll ist,
272 passt in selber Weise auch in die ländlichen Räume. Für uns sind die Menschen
273 vor Ort, die in den ländlichen Räumen leben und arbeiten, daher die Expert*innen
274 mit denen wir gemeinsam die besten Lösungen finden und umsetzen wollen.
275 Die Gemeinden kennen die Potentiale und Herausforderungen vor Ort am besten. Mit
276 Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs statten wir die Kommunen
277 mit Mitteln aus, um auch jenseits der zu erfüllenden Pflichtaufgaben gestalten
278 zu können. Wir wollen auch kleinen Kommunen gute Bedingungen für eine
279 Profilschärfung und wirtschaftliche Entwicklung bieten und werden die
280 Beantragung von Förderprogrammen vereinfachen. Um für die Menschen vor Ort noch
281 mehr zu erreichen, ist es außerdem wichtig, die Potenziale der interkommunalen
282 Zusammenarbeit voll auszuschöpfen.

283 Wir stärken die aktive Beteiligung der Bürger*innen durch transparente und
284 zugängliche Beteiligungsverfahren vor Ort und machen Selbstwirksamkeit
285 erfahrbar. Die Pandemie hat die Entwicklung im digitalen Bereich angeschoben,

286 jetzt wollen wir konsequent weiter digitale Teilhabe ermöglichen:
287 Gremiensitzungen in den Rathäusern und Kreistagen sollen digital übertragen
288 werden, mit Rede- und Stimmrecht auch für online teilnehmende
289 Gremiumsmitglieder. So können wir einen Beitrag leisten für die Vereinbarkeit
290 von Ehrenamt, Familie und Beruf und gleichzeitig die lokale Politik in die
291 Wohnzimmer bringen. Menschen mit Behinderungen sollen die Unterstützung
292 erhalten, die sie zur Ausübung ihres Mandats benötigen. Die politische
293 Beteiligung von Jugendlichen und Kindern fördert unsere Demokratie nachhaltig.
294 Politik und Verwaltung müssen jungen Menschen und ihren Anliegen auf Augenhöhe
295 begegnen. Wir unterstützen es, wenn Verwaltungen kommunale Ansprechpersonen für
296 Jugendliche benennen und Vertreter*innen der Jugendgemeinderäte ständiges
297 Rederecht in den Gemeinderäten haben. Auch Stadt- und Kreisjugendringe sowie
298 Jugendkonferenzen auf Kreisebene tragen zur Einbindung bei. Wir möchten mehr
299 Mädchen sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund und unterschiedlichen
300 Bildungsbiografien für diese Gremien gewinnen und eine bessere Erreichbarkeit
301 auch für Jugendliche aus peripheren Ortschaften sicherstellen.

302 Durch eine dialogische Bürgerbeteiligung in Bürgerforen mit zufällig
303 ausgewählten Bürger*innen machen wir die Politik des Gehörtwerdens für Menschen
304 aus ganz Baden-Württemberg erlebbar. Vergleichbar zum begleitenden
305 Bürger*innenforum zur Arbeit der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“
306 streben wir zu wichtigen Gesetzesentwürfen Bürger*innenforen an.

307 **Weil hier die Wirtschaft von morgen entsteht**

308 Die ländlichen Räume sind mit ihren fest verankerten mittelständischen und
309 Kleinunternehmen ein wirtschaftliches Kraftzentrum in Baden-Württemberg. Unsere
310 Weltmarktführer und Traditionsunternehmen in den ländlichen Räumen tragen mehr
311 als ein Viertel zur Bruttowertschöpfung des Landes bei und bieten Arbeitsplätze
312 und Aufstiegschancen vor Ort. Sie sind außerdem ein wichtiger Innovationstreiber
313 - häufig auch für innovative und nachhaltige Technologien - und Grundstein für
314 die wirtschaftliche Dynamik in den ländlichen Räumen.

315 Es gibt bereits eine Vielzahl an Programmen, um die Innovationskraft in den
316 ländlichen Räumen voranzutreiben, wie zum Beispiel das Innovationsförderprogramm
317 Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg, das Programm
318 RegioWIN, die Tourismusförderung, den Breitbandausbau oder die Strategie zur
319 Fachkräftegewinnung. Darüber hinaus sorgen wir für Unterstützung bei
320 grundlegenden Standortfaktoren wie Verkehrs- und digitaler Infrastruktur.

321 Mit dem Krieg in der Ukraine und den Auswirkungen der Pandemie hat sich außerdem
322 die gesamtwirtschaftliche Ausgangslage geändert. Energiepreisschocks und
323 zerrüttete Lieferketten gefährden die wirtschaftliche Stabilität vieler
324 Unternehmen, wie auch die sich abschwächende Konjunktur, die Inflation und die
325 anstehende Zinswende im Euroraum. Um Innovationskraft der Wirtschaft in den
326 ländlichen Räumen aufrechtzuerhalten und gegen Zukunftsrisiken abzusichern, sind
327 deshalb weitere Anstrengungen nötig.

328 **Digitalisierung**

329 Die Digitalisierung bietet insbesondere in den ländlichen Räumen zahlreiche
330 Entwicklungschancen. So können digitale Lösungen etwa den örtlichen Einzelhandel
331 sowie die Nahversorgung stärken und viele Wege überflüssig machen. Eine
332 flächendeckend gute digitale Infrastruktur ist außerdem Grundvoraussetzung für
333 den Erhalt der ländlichen Räume als attraktive Unternehmensstandorte. Zugleich
334 birgt die Digitalisierung aber Herausforderungen: Digitale Prozesse erzeugen

335 häufig Druck auf die lokale Infrastruktur und je weiter der Weg, desto
336 attraktiver wirken Onlineangebote. Deshalb unterstützen wir Grüne den
337 Einzelhandel beim Aufbau lokaler und regionaler digitaler Plattformen und
338 innovativer Transportangebote, um nachhaltige und regionale Produkte über
339 zusätzliche Absatzkanäle zu vertreiben und einen Beitrag zur Zukunftssicherung
340 lokaler Anbieter zu leisten. Zudem wollen wir Kommunen bei der Digitalisierung
341 unterstützen. Aus unserer Sicht ist die Digitalisierung zwar eine wichtige
342 Möglichkeit, allerdings keine alleinige Lösung, um die Daseinsvorsorge in den
343 ländlichen Räumen zu verbessern. Als Beispiel: Telemedizin eignet sich für
344 Nachuntersuchungen oder einfache Diagnosen, sie kann aber nicht die persönliche
345 ärztliche Behandlung an sich ersetzen - die weitere Förderung der Niederlassung
346 von Landärzten bleibt unabdingbar.

347 ***Inhaber*innengeführte Unternehmen stärken***

348 Funktionierende Kommunen mit bedarfsgerechten Dienstleistungen und
349 Einzelhandelsangeboten sind wichtige Standortfaktoren, um qualifizierte und
350 motivierte Mitarbeiter*innen in die ländlichen Räume zu holen und dort zu
351 halten. Dabei kann auch die Bedarfserhebung und darauf aufbauende Stärkung von
352 Angeboten über Gemeindegrenzen hinweg einen großen Mehrwert bieten. Wir Grüne
353 setzen uns mit innovationsfördernden Anreizen dafür ein, Ortszentren und die
354 lokale Handelsstruktur zu stärken sowie das lokale Handwerk mit seiner zentralen
355 Rolle für Wirtschaftskraft, Ausbildung und Innovationssystem zu unterstützen.
356 Dazu gehört etwa die Digitalisierungsprämie, die Unternehmen jeder Größe in
357 Anspruch nehmen können und die besonders Kleinstunternehmen und Einzelhandel bei
358 unterschiedlichsten Digitalisierungsvorhaben voranbringt, sowie das Projekt
359 Handel 2030, in dessen Rahmen beispielsweise Intensivberatungen für
360 Einzelhandelsunternehmen gefördert werden. Damit die Mittel für
361 Digitalisierungs- und KI-Förderprogramme trotz der hohen Nachfrage weiterhin
362 effizient vergeben werden können, ist es wichtig, darauf zu achten, dass keine
363 Doppelförderungen entstehen.

364 Zur Stärkung der Ortszentren fördern wir Innenstadtberater*innen, die gemeinsam
365 mit den lokalen Handels-Akteuren Zukunftskonzepte entwickeln. Für den Neustart
366 nach den Herausforderungen der Corona-Pandemie haben wir außerdem das
367 Sofortprogramm Einzelhandel/Innenstadt aufgelegt.

368 Ein wichtiger Baustein einer nachhaltigen Wirtschaft sind gemeinwohlorientierte,
369 soziale und genossenschaftliche Geschäftsmodelle. Wir setzen uns deshalb dafür
370 ein, dass diese Geschäftsmodelle bei der Vergabe kommunaler Grundstücke
371 besonders berücksichtigt werden.

372 Um die Innovationskraft und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren
373 Unternehmen zu stärken, müssen bürokratische Hürden gesenkt werden. Deshalb
374 wollen wir Verfahren durch vereinfachte Berichtspflichten verbessern. Formulare
375 und Bescheide, aber auch Rechtsvorschriften, müssen für Unternehmen ohne eigene
376 Rechtsabteilung verständlich sein. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der
377 Digitalisierung der Verwaltung.

378 ***Gründer*innen- und Startup-Förderung: Wir fördern das*** 379 ***“Notebook im Grünen”***

380 Startups sind der Mittelstand von morgen und Innovationsmotoren gegen die
381 Klimakrise. Dem Deutschen Startup-Verband zufolge hat jeder dritte Startup ein
382 Grünes Geschäftsmodell. Im Vergleich zu Metropolen gibt es in den ländlichen
383 Räumen noch zu wenig Startups. Da jede Region einzigartige Kompetenzen und

384 Schwerpunkte hat, setzen wir Grüne uns für gute Gründungsbedingungen in den
385 ländlichen Räumen ein. Eine gute digitale und Versorgungsinfrastruktur sind
386 Grundvoraussetzungen, um Unternehmer*innen zur Gründung in den ländlichen Räumen
387 zu motivieren. Eine zentrale Rolle nimmt auch die gut aufgestellte
388 Hochschullandschaft ein. Zudem können Coworking-Spaces und Innovation Hubs
389 Gründungsdynamiken vor Ort unterstützen.

390 In Baden-Württemberg kann eine bessere Vernetzung von Startups und Mittelstand
391 und ein funktionierender Knowhow-Transfer gerade in strukturschwächeren Regionen
392 enormes Potenzial freisetzen. So können Startups Innovationen einbringen,
393 während mittelständische Unternehmen mit ihren Produktionskapazitäten,
394 Netzwerken und Erfahrungen unterstützen können, etwa beim Einsatz KI-basierter
395 Technologien. KMUs einen Teil der Kosten solcher Projekte zu erstatten, könnte
396 die Verzahnung von jungen und etablierten Unternehmen beschleunigen. Mit dem
397 Förderprogramm Regionale KI-Labs wird KMU außerdem ein niederschwelliger
398 Einstieg in KI-Themen ermöglicht. Das Programm Junge Innovatoren, das
399 Ausgründungen aus der Wissenschaft fördert, ist für die ländlichen Räume ein
400 großer Erfolg, da es auch von kleineren Universitäten, Hochschulstandorten in
401 ländlichen Räumen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Akademien
402 wahrgenommen wird. Wir Grüne setzen uns dafür ein, dies auch an Berufsschulen
403 möglich zu machen, damit die Startup-Landschaft durch Gründer*innen mit
404 Ausbildungsberufen vielfältiger aufgestellt wird. Außerdem wollen wir auch
405 gezielt darauf hinwirken, dass Personengruppen, die bisher bei
406 Unternehmensgründungen unterrepräsentiert sind, in Zukunft stärker beteiligt
407 werden, wie zum Beispiel Frauen, queere Menschen oder Menschen mit
408 Migrationshintergrund. Dafür sollten Förder- und Mentoringprogramme aufgelegt
409 beziehungsweise erweitert werden. Weiterhin wollen wir dem Problem
410 unzureichender Folgefinanzierungen in Baden-Württemberg entgegenwirken. Dafür
411 legen wir einen speziellen Fonds über die Förderbank BW (L-Bank) auf, der junge
412 Unternehmen mit wettbewerbsfähigen und vorzugsweise nachhaltigen
413 Geschäftsmodellen gezielt und langfristig unterstützt und sorgen dafür, dass
414 erfolgreichen Startups auch für die Wachstumsphase ausreichend Wagniskapital zur
415 Verfügung steht.

416 ***Ausbildung und Fachkräftesicherung: Wir stärken kooperativ,
417 dual und dezentral***

418 Die demographische Entwicklung führt auch in ländlichen Räumen zu einem
419 verstärkten Fach- und Arbeitskräftemangel und wird dadurch verschärft, dass
420 viele junge Menschen mit Beginn ihres Studiums in Hochschulstädte ziehen. Ein
421 gutes Angebot sowohl beruflicher als auch akademischer Ausbildungsmöglichkeiten
422 und eine gute Erreichbarkeitssituation ist deshalb zentral für dauerhaft
423 attraktive ländliche Räume. Um unsere Unternehmen zu stärken und jungen Menschen
424 eine berufliche Perspektive in ihrer Heimat zu bieten, setzen wir auf die duale
425 Ausbildung, stärken wichtige Zukunftsfelder wie die Digitalisierung und die
426 Energiewende und heben die Gleichrangigkeit von beruflicher und akademischer
427 Bildung hervor.

428 Wir werden eine Strategie zur Fachkräftesicherung und einem flächendeckenden
429 Bildungsangebot in ländlichen Räumen auf den Weg bringen. Hierbei setzen wir auf
430 Kooperationen aller an Ausbildung beteiligter Akteure einer Region und auf ein
431 gutes Übergangsmanagement von Schule und Beruf. Digitale Angebote,
432 überbetriebliche Ausbildungsstellen im Handwerk und die Möglichkeit der
433 Verbundausbildung können die Ausbildungslandschaft stärken. Die Entwicklung,

434 dass Berufsschulen manche Ausbildungen mangels Nachfrage nicht mehr anbieten,
435 muss gestoppt werden. Zudem setzen wir uns für eine gute Erreichbarkeit der
436 Berufsschulen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln und eine gute Breitband-
437 Anbindung ein und nehmen die Situation des Azubi-Wohnens in den Blick. Um allen
438 jungen Menschen eine gute berufliche Perspektive zu ermöglichen, wollen wir die
439 Gebühren für berufliche Weiterbildungen im Handwerk weiter senken, führen die
440 Meister- und Übergabepremie fort und prüfen die Ausweitung dieser Maßnahmen auf
441 weitere Branchen. Darüber hinaus erhalten wir die Arbeitslosenberatungszentren
442 (ALÖZ) aufrecht und stärken das Modell Teilzeitausbildung.

443 Ein weiterer Baustein der Fachkräftesicherung ist auch die Zuwanderung. Neben
444 den rechtlichen Regelungen steht dabei vor allem die gesellschaftliche
445 Integrationsleistung im Zentrum. Hierfür bieten die ländlichen Räume mit ihren
446 ausgeprägten ehrenamtlichen Strukturen gute Voraussetzungen. Diese wollen wir
447 weiter stärken.

448 ***Rahmenbedingungen für Frauen und Menschen mit*** 449 ***Migrationshintergrund verbessern***

450 Als Partei der Vielfalt ist es für uns besonders wichtig, Frauen, queere
451 Menschen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund im
452 Wirtschaftsleben zu stärken. Dafür müssen strukturelle Hürden überwunden werden.
453 Wir brauchen eine Stärkung und Ausweitung der Teilzeitausbildungsmöglichkeiten
454 in Baden-Württemberg über den sozialen Bereich hinaus. Wichtige Maßnahmen sind
455 zudem eine Änderung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes, um regionale
456 Tarifverträge sowie den vergabespezifischen Mindestlohn einzuführen.

457 Wir fördern das Landesprogramm Kontaktstellen Frau und Beruf und weitere
458 Programme zur individuellen Beratung von Frauen zu allen beruflichen Fragen, von
459 der Neuorientierung über den Wiedereinstieg bis hin zur beruflichen
460 Weiterentwicklung. Wir regen die Zusammenarbeit unterschiedlichster
461 Kooperationspartner*innen an, um wohnortnahe Einkommens- und
462 Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in ländlichen Räumen zu schaffen.

463 Wir wollen im Bereich der Landwirtschaft die Schutzmaßnahmen für saisonale
464 Fachkräfte und ausländische Pflegefachkräfte ausweiten, indem wir beispielsweise
465 bestehende Anlauf- und Beratungsstellen ausbauen und zusätzliche
466 Dolmetscher*innen einsetzen. Der Beratungsbedarf wird mit Blick auf die
467 zahlreichen Geflüchteten aus der Ukraine weiter steigen und es gilt, diese
468 Menschen, insbesondere Frauen, vor prekären Arbeitsbedingungen zu schützen.
469 Wichtig ist auch die erleichterte Anerkennung von ausländischen
470 Berufsqualifikationen. Des Weiteren liegt unsere Priorität auf der Beseitigung
471 struktureller Hindernisse, wie beispielsweise fehlende Kitaplätze oder
472 Ganztagschulangebote.

473 ***Wir stärken Hochschulen als Innovationszentren***

474 Baden-Württemberg ist das Flächenland der Innovationen. Neue Ideen und
475 Anwendungen entstehen nicht nur an wenigen Knotenpunkten: Im ganzen Land sind
476 Hochschulen und Forschungseinrichtungen als Innovationsmotoren angesiedelt, rund
477 ein Viertel von ihnen liegt in ländlichen Räumen. Die Hochschulen bilden
478 Fachkräfte für die Unternehmen vor Ort aus und tragen so auch indirekt zur
479 Stärke der Wirtschaftsregion bei. Wir setzen uns für gute Rahmenbedingungen für
480 die Hochschulen und ihre Angehörigen ein, wie verlässliche Erreichbarkeit und
481 ausreichend studentischen Wohnraum.

482 Innovationszentren entstehen, wo die richtigen Akteure - wie wissenschaftliche
483 Einrichtungen, etablierte Unternehmen, Kommunen, Startups - zusammengebracht
484 werden, um gemeinsam Herausforderungen anzupacken. Kleinere und mittelständische
485 Unternehmen profitieren vom Austausch mit der Spitzenforschung - und umgekehrt.
486 Wir werden Innovationsplattformen in ländlichen Räumen weiter stärken und die
487 Zusammenarbeit von Akteuren in urbanen Zentren und ländlichen Räumen fördern.
488 Bei der Fortführung unserer Reallabore achten wir darauf, Entwicklungsaufgaben
489 aus allen Regionen in Baden-Württemberg aufzugreifen.

490 **Stärkung der Kreislaufwirtschaft**

491 Eine funktionierende Kreislaufwirtschaft ist auf dem Weg zu einer klimaneutralen
492 Wirtschaft essenziell. Durch mehr und effizientere Wiederverwertung können wir
493 unseren Rohstoffverbrauch in Zukunft deutlich reduzieren. Unser Ziel ist dabei,
494 möglichst viele geschlossene Rohstoffkreisläufe zu errichten.

495 Wir wollen gerade in ländlichen Räumen regionale Wirtschaftskreisläufe gezielt
496 stärken und Anreize für mehr Tauschkonzepte schaffen, zum Beispiel durch Repair
497 Cafés oder Carsharing. So können wir vorhandene Ressourcen effizienter
498 einsetzen. Durch Recycling können Rohstoffkreisläufe entstehen, bei den
499 bestehende Ressourcen in die lokale Wirtschaft zurückgeführt werden. Das wollen
500 wir weiter ausbauen und auch mehr Flächen dafür zur Verfügung stellen.
501 Forschungsvorhaben zur Kreislaufwirtschaft im Hinblick auf Fertigung und
502 Konsumverhalten wollen wir stärker finanziell fördern. Das Vergaberecht soll
503 genutzt werden, um stärkere lokale Beschaffung zu ermöglichen. Hochschulen und
504 Studierendenwerke sollen nach dem Zero-Waste-Prinzip eigene Strategien für eine
505 vollständige Kreislaufwirtschaft entwickeln und umsetzen. Dafür muss ein
506 entsprechendes Förderprogramm aufgelegt werden, das auch die Bedingungen der
507 ländlichen Räume gezielt adressiert.

508 **Weil Klimaschutz bewahrt, was wir lieben**

509 Wir wollen die zentrale Rolle der ländlichen Räume beim Klimaschutz weiter
510 stärken und Mensch, Tiere und Natur vor den Folgen der Klimakrise bewahren. Seit
511 2011 arbeiten wir an einem konsequenten Klimaschutz. Eine der tragenden Säulen
512 der Klimaschutzes ist die Mobilitätswende. In den ländlichen Räumen, in denen
513 die Menschen täglich weite Strecken zurücklegen müssen, sind besondere
514 Kraftanstrengungen für klimaneutralen Verkehr nötig. Wichtige Meilensteine sind
515 bereits erreicht: Wir haben in den ländlichen Räumen unter anderem die
516 Regiobuslinien eingeführt, die Reaktivierung von Bahntrassen vorangetrieben,
517 Radverkehrsplaner in den Regierungspräsidien verankert, ein flächendeckendes
518 Ladenetz für Elektrofahrzeuge aufgebaut, Busse mit Elektro- oder
519 Wasserstoffantrieb gefördert und Förderprogramme für Kommunen im Bereich
520 Mobilität durch Fußgänger-Checks eingeführt. Ein deutlich verbessertes Angebot
521 an Bussen, Bahnen und Radwegen dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern
522 verbessert die Mobilität der Menschen in den ländlichen Räumen, macht
523 Dienstleistungen, die in dünn besiedelten Bereichen nicht angeboten werden
524 können, auch ohne Kfz erreichbar und stärkt den Tourismus in den vielen
525 landschaftlich reizvollen Regionen unseres Landes. Seit der Einführung des
526 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der rot-grünen Bundesregierung, welches
527 erstmals im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, sind die ländliche Räume Vorreiter
528 im Ausbau der Erneuerbaren Energien, einer weiteren wichtigen Säule des
529 Klimaschutzes.

530 Mit der Einführung der Photovoltaik-Pflicht und ambitionierter Klimaschutzziele
531 in unserem Klimaschutzgesetz sind wir bundesweit Vorreiter. Wir bringen die

532 kommunale Wärmeplanung voran und führen die Photovoltaikpflicht für Neubauten
533 und bei grundlegenden Dachsanierungen ein. Neben Klimaschutz ist es auch nötig,
534 Mensch und Natur vor den bereits erfahrbaren Konsequenzen der Klimakrise zu
535 schützen. Mit der 2021 vorgelegten Anpassungsstrategie legt die Landesregierung
536 Maßnahmen vor, um den nicht mehr vermeidbaren Folgen der Klimakrise, die auch in
537 den ländlichen Räumen zunehmend sichtbar werden, zu begegnen. Den begonnenen
538 Dialog zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Lebensmittelwirtschaft, Handel
539 sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern werden wir in einem Strategiedialog
540 vertiefen, um die Interessen von landwirtschaftlichen Betrieben,
541 Verarbeitungsbetrieben, Handel und Verbraucherinnen und Verbrauchern
542 auszugleichen. Weitere wichtige Wegmarken für ein funktionierendes Miteinander
543 von Landwirtschaft und Umweltschutz sind zum Beispiel das
544 Biodiversitätsstärkungsgesetz, die beständige Erhöhung des Bio-Anteils in der
545 Außerhausverpflegung in den landeseigenen Kantinen und die Einrichtung von
546 Biomusterregionen, um Akteur*innen aus Wirtschaft und Gesellschaft zu vernetzen
547 und regionale Absatzmärkte für ökologische Produkte zu stärken.

548 In Zukunft treiben wir Klima- und Naturschutz in den ländlichen Räumen noch
549 konsequenter voran. Wir wollen eine stärkere Verankerung von Klimaschutz und
550 Versorgungssicherheit im Förderprogramm Entwicklung ländlicher Raum (ELR).
551 Sämtliche Förderprogramme des Landes sollen bis zum Jahr 2035 dem Ziel der
552 Netto-Treibhausgasneutralität entsprechen. Weitere Ziele verfolgen wir auf
553 folgenden Arbeitsfeldern:

554 ***Ausbau erneuerbarer Energien: Wir wollen sauberen Strom,
555 Wärme, Mobilität***

556 Für den Ausbau Erneuerbarer Energien spielen die ländlichen Räume eine
557 entscheidende Rolle. Aber auch in den ländlichen Räumen muss der Ausbau
558 erneuerbarer Energien beschleunigt werden: Im Oktober 2021 wurde durch den
559 Ministerrat die Einrichtung der Task Force entsprechende Maßnahmen für das ganze
560 Land getroffen. Mit der Beschleunigung des Verfahrens zum Ausbau von Windkraft
561 und Freiflächen sowie von Agri-Photovoltaik werden wir einen weiteren Baustein
562 für mehr Klimaschutz legen. Der Ausbau von Windkraftanlagen wurde durch
563 Umstellung auf ein Ausschreibungsregime im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2018
564 deutlich gebremst. Hier haben wir noch Handlungsbedarf, um eine klimaneutrale
565 Energieversorgung sicher zu stellen und unabhängig zu werden von Gas und Öl.
566 Deshalb werden wir die Zeitdauer, die heute von der Planung über die Genehmigung
567 bis hin zur Inbetriebnahme von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien
568 vergeht, deutlich verkürzen. Die Verfahrensdauer bei Windkraft soll dabei
569 mindestens halbiert werden. Hierfür wurde das Klimaschutzgesetz um eine
570 Verpflichtung ergänzt, mindestens zwei Prozent der Landesfläche für Windenergie
571 und Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. Zudem haben wir den Ausbau von
572 Windkraft im Staatswald forciert. Wir wollen bestehende Biogasanlagen an
573 bestehende Wärmenetze anschließen, um weitgehend geschlossene Energie-,
574 Stickstoff- und Kohlenstoffkreisläufe erreichen. Um die energetische Versorgung
575 mit erneuerbaren Energien durchgehend sicherzustellen, forcieren wir die
576 Forschung in Speichertechnologien.

577 Rückenwind erhalten wir durch unseren Vizebundeskanzler und Wirtschaftsminister
578 Robert Habeck, der mit dem Osterpaket und vor allem dem „Wind-an-Land“-Gesetz
579 den Ausbau erneuerbarer Energien wieder ins Zentrum der deutschen Energiepolitik
580 setzt. Mit dem Osterpaket werden verschiedene Energiegesetze umfassend
581 novelliert, um so den Ausbau der Stromerzeugung aus Sonne, Wind und Wasser zu

582 beschleunigen und konsequent voranzutreiben. Weitere Maßnahmenpakete sind sowohl
583 auf Bundes- als auch auf Landesebene in Planung.

584 **Landwirtschaft, Naturschutz, Anpassungsstrategie und**
585 **Klimaschutz**

586 Obwohl sich die Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Menschen verringert,
587 bilden landwirtschaftliche Flächen und bewirtschaftete Wälder nach wie vor den
588 Großteil unserer (Kultur-) Landschaften. Sie versorgen uns mit Lebensmitteln,
589 sauberem Wasser, mit guter Luft, Energie, Baumaterial und bieten ein
590 vielfältiges touristisches Angebot. Baden-Württemberg ist ein Land vielfältiger
591 Naturräume, die in teils einmaligen Lebensgemeinschaften eine Vielzahl von
592 Pflanzen und Tieren beherbergen. Sie gilt es, insbesondere im Angesicht der
593 Klimakrise und der Artenkrise, zu schützen und ihre zahlreichen dem Menschen
594 kostenlos zur Verfügung gestellten Leistungen zu bewahren. Damit dies so bleibt,
595 fördern wir den Ausbau der ökologischen Landwirtschaft und vergüten schon heute
596 umweltschonende Wirtschaftsweisen. Entscheidend für den Schutz unserer
597 natürlichen Ressourcen ist auch die dahingehend umfassende Ausbildung künftigen
598 Fachpersonals. Schützenswerte Ökosysteme zu erkennen muss eine entscheidende
599 Kompetenz in den forst- und landwirtschaftlichen sowie biologischen
600 Studiengängen und Ausbildungen werden.

601 Kommunen brauchen jenseits der Erfüllung von Pflichtaufgaben
602 Gestaltungsspielräume, um für die Menschen vor Ort und mit ihnen Zukunft
603 gestalten zu können. Dies betrifft auch den Umgang mit vor Ort verfügbaren
604 Flächen und Ressourcen. Landwirtschaftliche Flächen dürfen zur Verhinderung von
605 Flächenversiegelung, von Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und zur
606 Aufrechterhaltung von Biodiversität und Ernährungssicherheit nicht beliebig
607 anderen Nutzungen zugeführt werden. Der Anbau von Energiepflanzen sollte unter
608 Abwägung dieser Aspekte daher reduziert werden.

609 Die Energiewende bringt auch Herausforderungen mit sich, denen wir uns stellen
610 wollen. Ein Teil der Wertschöpfung aus der (dezentralen) Energiegewinnung von
611 landwirtschaftlich genutzten Flächen muss auch Bäuerinnen und Bauern
612 zugutekommen, die durch stetig steigende Pachtpreise drohen, Verlierer des
613 Wettbewerbs um den Boden zu werden. Ein Teil der vor Ort gewonnenen Energie
614 lässt sich direkt auf den Höfen nutzen und hilft, die hohen Energiekosten für
615 die Betriebe zu senken. Hierfür schaffen wir die notwendigen Rahmenbedingungen:
616 Unter anderem fördern wir die Kombinierte Flächennutzung durch zum Beispiel
617 Agri-Photovoltaik. Wir halten in Forschung und Praxis am Vorsorgeprinzip fest
618 und fördern gezielt Forschungsvorhaben zur Transformation der Land- und
619 Ernährungswirtschaft, im Bereich Ökolandbau und zu umweltverträglichen Konzepten
620 und Klimaanpassungsstrategien.

621 Die Landwirtschaft ist einerseits besonders stark von der Klimakrise betroffen,
622 trägt allerdings auch selbst zu seinem Fortschreiten und einigen weiteren
623 Umweltproblemen bei. Eine ökonomisch starke und ökologisch nachhaltige
624 Landwirtschaft kann es nur mit entsprechenden politischen Rahmenbedingungen und
625 einer Honorierung der für die Gesellschaft erbrachten Leistungen geben. Die
626 zahlreichen Förderprogramme im Land unterstützen die landwirtschaftlichen
627 Betriebe bereits jetzt auf dem Weg zu mehr Tierschutz und ökologischeren
628 Bewirtschaftungsformen. Wir wollen zukünftig darüber hinaus regionale
629 Lieferketten und die Vermarktung ökologisch erzeugter Lebensmittel noch stärker
630 unterstützen. Damit erhalten wir die heimische Landwirtschaft, leisten einen

631 Beitrag zu Ernährungssicherheit, Klima- und Umweltschutz und machen Baden-
632 Württemberg als Land des Genusses und attraktives touristisches Ziel erfahrbar.

633 Im Zentrum der Änderung des Landeswaldgesetzes steht die Aufnahme des neuen
634 Bewirtschaftungsgrundsatzes einer klimaadaquaten Bewirtschaftung des Waldes: Der
635 Wald und dessen Bewirtschaftung nimmt beim Klima- und Artenschutz eine zentrale
636 Rolle ein. Ein naturnah bewirtschafteter, strukturreicher Wald ist resilienter
637 gegenüber extremen Bedingungen und fungiert dadurch langfristig nicht nur als
638 ökologische, sondern auch als wirtschaftliche Versicherung. Wälder sind Habitat
639 zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, maßgeblicher und langfristiger CO₂-Speicher
640 und wichtiger Erholungsort. Gleichzeitig sind sie eine beständige Quelle
641 nachwachsender Rohstoffe und somit wichtiger Wirtschaftsfaktor bei der
642 Entwicklung der ländlichen Räume. Im Rahmen der „Langfristigen Vision für den
643 ländlichen Raum“ der EU sollen daher sowohl Unternehmertum und
644 Ausbildungsmöglichkeiten, sowie die Anpassungsstrategien an die Klimakrise
645 unterstützt werden. In einem Waldland wie Baden-Württemberg – mit einer
646 Waldbedeckung von 40 % – ist die Schlüsselwirkung des Waldes bei der Stärkung
647 der ländlichen Räume besonders groß.

648 Auch in Baden-Württemberg ist die Vulnerabilität monotoner Waldbestände
649 gegenüber der Klimakrise unübersehbar. Von der Trockenheit geschwächte Fichten
650 fallen dem Borkenkäfer flächendeckend zum Opfer und wertvolle Holzressourcen
651 gehen verloren. Die Waldstrategie für Baden-Württemberg ist ein wichtiger
652 Wegweiser für die kommenden Jahre. Im Vordergrund steht nun ein schneller und
653 umfassender Waldumbau hin zu einem arten- und strukturreichen Mischwald.
654 Entstandene Kalamitätsflächen müssen mit überwiegend heimischen Baumarten und
655 einem erhöhten Laubbaumanteil wiederbewaldet werden. Da rund ein Drittel des
656 Waldes im Land in privater Hand ist, darf dabei die Unterstützung von
657 Privatwaldbesitzern beim Waldumbau nicht vernachlässigt werden. Ein artenreicher
658 Wald ist resilienter gegenüber Störungsereignissen und schafft somit auch
659 größere Planungssicherheit für die Holzindustrie. Die Förderung von
660 klimafreundlichem Bauen durch die innovative Holzbau-Offensive ist darüber
661 hinaus ein wichtiger Schritt zu einer nachhaltigen und langfristigen Nutzung von
662 Holz. Die direkte Verfeuerung von Holz ist energetisch ineffizient und kann zu
663 einer Übernutzung der Wälder führen. Wärmeenergie von Holz zu verstromen darf
664 daher nicht als klimaneutral eingestuft werden und lediglich die private
665 Wärmenutzung aus lokalem Restholz sollte erlaubt sein. Die Nutzung von Holz muss
666 nach dem Kaskaden-Prinzip ablaufen, zunächst in langlebigen Produkten verbaut
667 werden und erst am Ende der Kette der Energiegewinnung dienen. Über den Rohstoff
668 Holz hinaus leistet ein gesunder Wald zahlreiche Dienstleistungen, die für
669 unsere Existenz von zentraler Bedeutung sind. Der Wald filtert unser
670 Trinkwasser, ist riesiger Kohlenstoffspeicher und dient als Erholungsort. Damit
671 der Druck des Menschen auf den Wald nicht zu groß wird, ist die Renaturierung
672 naturbelassener Wälder durch Prozessschutzgebiete, die Förderung
673 zusammenhängender Schutzgebiete und der Ankauf ökologisch relevanter Flächen
674 besonders wichtig. Ein widerstandsfähiger Wald ist uns ein wichtiger Verbündeter
675 im Kampf gegen die Klimakrise und den Artenverlust.

676 ***Mobilitätswende: Wir sind auf dem Weg zu sauberer Mobilität***
677 ***für alle***

678 Wir wollen, dass die Mobilität auch in den ländlichen Räumen nicht vom eigenen
679 Auto abhängig ist. Die Mobilitätsgarantie, die von früh bis spät in kleinen
680 Orten mindestens einen Stundentakt, mittelfristig einen Halbstundentakt

681 vorsieht, ist unser klares Ziel für Baden-Württemberg. Eine Mobilitätsgarantie
682 lässt sich allerdings nicht ohne Investitionen und Folgekosten umsetzen. Mit dem
683 Mobilitätspass wollen wir den Kommunen daher die Möglichkeit bieten, zusätzliche
684 Mittel für den massiven Ausbau des ÖPNV zu generieren und Anreize zu setzen, die
685 Straßen in den Städten und Gemeinden vom Autoverkehr zu entlasten. Dabei sind
686 mehrere Varianten denkbar: Ein Mobilitätspass für Einwohner*innen
687 („Bürgerticket“), für Kfz-Halter*innen („Nahverkehrsabgabe“) sowie für Kfz-
688 Nutzer*innen („Straßennutzungsgebühr“) oder eine Arbeitgeber*innenabgabe. Die
689 Höhe der Abgabe kann lokal auch in Abhängigkeit von der Qualität des ÖPNV-
690 Angebots gestaffelt werden.

691 Mit dem Erfolgsprojekt der Regiobuslinien, bei dem Unterzentren und die Orte
692 dazwischen untereinander und an das Schienennetz angebunden werden, haben wir
693 einen guten Anfang gemacht. Diese Angebote werden nun schrittweise ausgebaut.

694
695 Bundesweit sind wir auch Vorreiter bei der Reaktivierung stillgelegter
696 Bahnstrecken, mit denen wir die Bahn wieder in die Fläche und die ländlichen
697 Räume bringen. An bestehenden Bahnstrecken werden zusätzliche Haltepunkte
698 errichtet, eine Vielzahl weiterer Haltepunkte ist derzeit in Prüfung. Ergänzen
699 wollen wir diese Angebote durch bedarfsabhängig gesteuerte On-Demand-Verkehre
700 wie (klimaschonende) Rufbusse und -autos. Die von den Landkreisen regelmäßig zu
701 überarbeitenden Nahverkehrspläne sollten unter stärkerer
702 Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Beratung von Mobilitätsfachleuten
703 qualitativ weiterentwickelt werden. Dabei müssen zunehmend auch die Angebote
704 über Landkreisgrenzen hinaus verbessert werden. Zusammenschlüsse der
705 verschiedenen Verkehrsverbände wollen wir fördern.

706 Zu einem guten ÖPNV-Angebot gehören auch attraktive Tarife für alle, wie der bw-
707 Tarif und das „1-2-3 Ticket“. Mit dem Jugendticket ermöglichen wir jungen
708 Menschen die Fahrt im ÖPNV durch das ganze Land für 1 Euro am Tag.

709 Das sichere Radfahren ist für uns als Grüne keine Angelegenheit nur für die
710 Städte. Das Fahrrad, ob mit oder ohne elektrische Unterstützung, bietet sich
711 vielfach auch auf dem Land an, um beispielsweise zur Arbeit oder zum Einkaufen
712 zu fahren. Dafür braucht es aber attraktive und sichere Radverkehrs-
713 Verbindungen, die – auch zur Stärkung des Radtourismus – gut ausgeschildert sein
714 müssen. Aus dem Umland sollten vermehrt Radschnellwege in die Ballungsräume
715 gebaut werden. Einige davon befinden sich bereits in der Umsetzung. Zwischen den
716 Orten wollen wir die Fußwege- und Wanderwege ausbauen. Auch entlang von
717 Ortsverbindungsstraßen brauchen wir Radwege, um die Autoverkehr zwischen den
718 Orten der ländlichen Räume zu reduzieren und für Radfahrer*innen sichere
719 Alternativen für kurze Fahrten zu schaffen. Die Wege innerhalb oder zwischen
720 naheliegenden Orten könnten häufiger zu Fuß zurückgelegt werden. Wir wollen auch
721 diese Wege, ebenso die Wanderwege, auf Basis von Fußweg-Konzepten, ausbauen.

722 Um Bus, Bahn und Fahrten mit Leih-Autos und -Fahrrädern enger zusammen zu
723 denken, wollen wir mit einer mindestens landesweit einheitlichen App alle
724 Mobilitätsdienstleistungen planbar, buchbar und nach dem Bestpreisprinzip
725 bezahlbar machen. An den Haltestellen des ÖPNV werden diese Verkehrsmittel zu
726 Mobilitätszentralen vernetzt. Um die Vernetzung unterschiedlicher
727 Verkehrsangebote zu verbessern, halten wir die Möglichkeit zur Fahrradmitnahme
728 bei allen Regiobuslinien für dringend erforderlich. Das ermöglicht nicht nur
729 Jugendlichen mehr eigenständige Mobilität ohne „Elterntaxi“ bzw. ohne Auto.

730

731 Auf der Ebene der Landkreise sollen Koordinatorinnen und Koordinatoren für
732 Mobilität und Klimaschutz zur Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden beim
733 Ausbau der nachhaltigen Mobilität eingesetzt werden. Wir wollen auch in den
734 ländlichen Räumen eine Verkehrsplanung, die allen Menschen gerecht wird. Damit
735 auch Senior*innen und Menschen mit Behinderungen den öffentlichen Verkehr nutzen
736 können, wollen wir dessen Barrierefreiheit stärker ausbauen. Ein besonderes
737 Augenmerk beim Ausbau des Nahverkehrs muss auf den Bedürfnissen von Frauen
738 liegen.

739 Da viele von uns selbst in kleinen Orten unseres Landes wohnen, wissen wir, dass
740 gerade hier auch in Zukunft nicht immer aufs Auto verzichtet werden kann.
741 Hierfür wollen wir das gemeinschaftliche Nutzen von Fahrzeugen fördern. Dies
742 gelingt, indem wir bestehende Modelle wie das Teilen kommunaler Dienstwagen
743 außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und das private Carsharing stärken.
744 Gerade in ländlichen Räumen, wo das Auto häufig genutzt wird, gilt es, die
745 Potentiale der Elektromobilität zu nutzen. Somit können die Menschen schnell von
746 Lärm und Abgasen befreit und klimaschädliche Emissionen gemindert werden.
747 Hierfür müssen wir unsere Ladeinfrastruktur im ganzen Land weiter verbessern,
748 vor allem dort, wo es ohne Mitfinanzierung aus Steuermitteln nicht möglich ist.
749 Mit unserem Ladenetz haben wir hierfür erfolgreich den Grundstein gelegt. In
750 einem weiteren Schritt wollen wir, dass in Siedlungs- und Gewerbegebieten
751 zukünftig mindestens eine Ladesäule fußläufig erreichbar ist. Eine
752 Schnellademöglichkeit soll in maximal fünf Kilometern Entfernung zur Verfügung
753 stehen. Auf immer mehr Dächern im Lande leisten Photovoltaikanlagen einen
754 Beitrag zur Energiewende. Diese Potenziale wollen wir noch intensiver nutzen, um
755 Elektroautos mit erneuerbar erzeugtem Strom versorgen zu können, und eine
756 innovative Verknüpfung von Energiewende und Antriebswende im Verkehr zu bieten.

757 **Wertvoll, knapp und voller Chancen: Unsere Fläche**

758 Die Vielfalt der ländlichen Räume ist ein großer Schatz. Augenfällig ist die
759 Vielfalt der Landschaften. Aber auch Siedlungsformen sind in den ländlichen
760 Räumen vielfältig: Vom kleinen Weiler bis zur kompakten und traditionsreichen
761 Mittelstadt ist alles dabei. Diese Vielfalt ist ein Kulturgut, das uns prägt.
762 Sie braucht unzerschnittene Freiräume und unversiegelte Flächen, die
763 entscheidend Klimaschutz und der Erhalt der Biodiversität als die großen
764 Aufgaben beitragen. Nicht zuletzt bringt die Klimakrise und gleichzeitig
765 fortschreitende Versiegelung unsere Bürger*innen in große Gefahr, wie die
766 Hochwasser-Katastrophen 2021 in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen
767 dramatisch gezeigt haben. Darum müssen wir Flächen effizienter und mit mehr
768 Bedacht nutzen. Die Diskussion darüber, wie wir vom Flächenverbrauch wegkommen
769 können, treibt besonders die Bürger*innen in den ländlichen Räumen um – denn
770 gerade sie erleben, welchen Unterschied es macht, wenn vor Ort schonend oder in
771 großem Tempo verbrauchend mit der Fläche umgegangen wird.

772 Im Koalitionsvertrag 2021 von Baden-Württemberg ist eine Reduzierung des
773 anhaltenden Flächenverbrauchs auf 2,5 ha/Tag festgeschrieben, Ziel ist der
774 Netto-Nullverbrauch bis 2035. Wir wissen, dass dieses Ziel ehrgeizig ist und
775 setzen unsere Kraft und unsere Ideen ein, um es zu erreichen. Einem „Weiter so“
776 bei der Flächenversiegelung werden wir entgegenwirken. Ein Instrument hierfür
777 wird der neue Landesentwicklungsplan sein. Wir Grünen wissen um die starke,
778 verfassungsmäßig garantierte, kommunale Selbstverwaltung. Mit Verweis auf die im
779 zukünftigen, 2021 begonnenen Landesentwicklungsplan getroffenen Festlegungen zu
780 Flächenverbrauch und Entsiegelung wird die Landesregierung den Kommunen und

781 Kreisen gezielte Empfehlungen (Leitfaden“) geben, wie der Flächenverbrauch
782 drastisch reduziert werden kann. Dieser Leitfaden muss die zukünftige Situation
783 ohne Versiegelung neuer Flächen quasi vorausnehmen. Die Förderinstrumente
784 insgesamt, aber auch die für den Ländlichen Raum, müssen angepasst werden, um
785 die Kommunen auf dem Weg zur „Netto-Null“ zielgenau zu unterstützen.

786
787 Dabei ist Bündnis 90/Die Grünen sehr bewusst, dass auch in Zukunft neue Flächen
788 zur Bebauung ausgewiesen werden müssen– verbunden mit Kompensationen wie die
789 Entsiegelung nicht gebrauchter Fläche. Es ist klar, dass wir auch für unsere
790 Klimaschutzziele auf dem Weg Fläche brauchen: Wir stehen zum Flächenziel des
791 Landes und des Bundes für den Ausbau der Erneuerbaren Stromproduktion.

792 Es gibt einen enormen Bedarf nach Wohnraum. Deshalb fördert das Land die
793 Erweiterung der vorhandenen Nutzungspotentiale ohne zusätzliche Inanspruchnahme
794 von Bodenflächen, den Ausbau von Dachgeschossen, die Aufstockung von Gebäuden
795 sowie die Nachverdichtung. Im ländlichen Raum ist das Einfamilienhaus die oft
796 vorherrschende Wohnform. Auch hier muss stärker auf verdichtendes Bauen gesetzt
797 werden. Flächenzertifikate müssen ein zentrales Instrument für weniger
798 Flächenverbrauch werden. Auch der Verbrauch von Verkehrsflächen muss zukünftig
799 in den Fokus genommen werden.

800 Um Flächen zu sparen, fördern wir Innenentwicklung und Flächenrecycling. Wir
801 unterstützen das Förderprogramm des Landes „Flächen gewinnen durch
802 Innenentwicklung“. Wichtig auch hier: Innenentwicklung geht vor.
803 Innenentwicklung, das Bauen im Bestand (Sanierung oder Neubau) muss für
804 Bauherren und Kommunen zu einer kostenneutralen Alternative werden. Es muss
805 weitere Förderung geben, um Mehraufwand für Planung, längere Vorfinanzierung und
806 ggf. Abriss oder Zukauf von Flächen zur Arrondierung der Baugrundstücke gezielt
807 zu fördern. Die Kommunen sind gehalten, sich an der Förderung zu beteiligen. Das
808 soll ggf. auch eine Kostenübernahme ermöglichen können. So wird Innenentwicklung
809 zu einer kostenneutralen Alternative werden.

810
811 Zudem befürworten wir die Grundsteuer C, um gezielt baureife oder ungenutzte
812 Grundstücke mobilisieren zu können, und unterstützen dabei unsere
813 Gemeinderätinnen in der Diskussion vor Ort. Die teilweise schädlichen
814 Subventionen auf Bundesebene, die die Außenentwicklung begünstigen, wollen wir
815 abbauen. Dazu gehören vor allem der §13b des Baugesetzbuches im Bund, der ein
816 beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung und Ausgleichsfläche für
817 Wohnbebauung im Außenbereich vorsieht. Gerade für kleine Ortschaften mit wenigen
818 hundert Einwohner*innen ist 1ha, der durch §13b ermöglicht wird, eine enorm
819 große Fläche.

820 Überdimensionierte Verkehrsanlagen und nicht mehr benötigte Infrastruktur wollen
821 wir umnutzen, rückbauen und entsiegeln, sodass Flächen für mehr ökologische und
822 Aufenthaltsqualität umgenutzt werden können. Wir Grüne beteiligen uns an der
823 notwendigen Öffentlichkeitsarbeit, um die Menschen für die Nachteile und Risiken
824 des Flächenverbrauchs und Versiegelung zu sensibilisieren sowie die
825 Möglichkeiten und Chancen des Flächensparens aufzeigen.

826
827 Auch künftig wird die zukunftsfeste Entwicklung unsere ländlichen Räume und
828 ihrer Vielfalt eine zentrale Leitplanke unserer Politik sein - denn sie sind ein
829 großer Schatz für Baden-Württemberg.

Beschluss

Wir machen Tempo - Energiewende in Zeiten von Klimakatastrophe und Ukrainekrieg

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 25.09.2022

Tagesordnungspunkt: E Dringlichkeitsantrag Energie

1 **Wir machen Tempo - Energiewende in Zeiten von** 2 **Klimakatastrophe und Ukrainekrieg**

3 Die Zeit zu handeln ist jetzt! Der brutale Angriffskrieg Putins auf die Ukraine
4 und der letzte Bericht des Weltklimarats zeigen, dass die Dekarbonisierung
5 unserer Gesellschaft und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern die
6 zentralen energiepolitischen Aufgaben unserer Zeit sind. Das teurere Gas ist
7 auch für die rasant steigenden Energiekosten verantwortlich. Es wird die soziale
8 Schieflage in unserem Land weiter verschärfen, wenn keine Gegenmaßnahmen zum
9 sozialen Ausgleich geschaffen werden. Es braucht also kurzfristige Entlastungen
10 der Menschen, vor allem aber muss die erneuerbare Energieerzeugung schneller
11 ausgebaut und gleichzeitig große Mengen Energie eingespart werden. Neben
12 Solarenergie, Windenergie, Wasserkraft, Biomasse und Erdwärme wird auch grüner
13 Wasserstoff als Energieträger in einem zukunftsfähigen Energiesystem eine Rolle
14 spielen.

15 Angesichts des brutalen **Angriffskriegs Putins auf die Ukraine** wird deutlich,
16 dass die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen eine Frage der
17 nationalen und europäischen Sicherheit ist! Zu lange hat der Westen die
18 autoritären Entwicklungen und die Beschneidung von Menschenrechten in Russland
19 hingenommen, um den Import von billigen fossilen Brennstoffen nicht zu
20 gefährden. Um die gefährliche Abhängigkeit von Russland und anderen Diktaturen
21 zu beenden, ist eine bessere, europäisch vernetzte Energieversorgung von
22 herausragender sicherheitspolitischer Bedeutung. Das bedeutet, dass wir in
23 Deutschland und Baden-Württemberg so schnell wie möglich einen Ausstieg aus
24 fossilem Erdgas umsetzen müssen und in Zukunft keine fossilen Energieträger mehr
25 aus Russland importieren werden. Als Reaktion auf Russlands Versuch, unsere
26 Gesellschaft durch Preissteigerungen und Versorgungsengpässe zu spalten, handeln
27 wir geschlossen: Nicht nur Bürger*innen und Unternehmen sind zum Energiesparen
28 aufgerufen, auch die Landesregierung und die öffentliche Verwaltung verpflichten
29 sich zu entsprechenden Einsparmaßnahmen.

30 Gleichzeitig schreitet die **Klimakrise** voran. Auch in Baden-Württemberg erleben
31 wir schon deren katastrophale Folgen: Dürren, starke Unwetter und Hochwasser
32 belasten immer mehr Menschen in unserem Land. Um der Klimakatastrophe
33 entgegenzuwirken, ist eine globale Energiewende zentral! Auch in Baden-
34 Württemberg haben wir uns ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt: Wir
35 verpflichten uns auf das 1,5 Grad-Ziel und wollen schnellstmöglich klimaneutral
36 sein. Um diese Ziele zu erreichen, müssen wir die Energiewende im Land radikal
37 beschleunigen. Wir wollen, dass der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien
38 am Bruttostromverbrauch in Baden-Württemberg bis 2030 auf mindestens 80%
39 gesteigert wird.

40 Bezahlbare und saubere Energie für alle ist auch Voraussetzung für einen
41 innovativen und wettbewerbsfähigen **Wirtschaftsstandort** Baden-Württemberg. Für

42 eine aktive Standortsicherung müssen wir den Netzausbau vorantreiben und dafür
43 sorgen, dass ausreichend erneuerbarer Strom regional verfügbar ist. Der Ausbau
44 der Höchstspannungsnetzen, der schnelle Anschluss von PV- und Windkraftanlagen
45 ans Stromnetz, die Schaffung von Speichern, aber auch der Anschluss Baden-
46 Württembergs an ein europäisches Wasserstoffnetz sind heute wichtige
47 Standortfaktoren und unerlässlich für die klimaneutrale Transformation der
48 Energiewirtschaft.

49 Bezahlbare und saubere Energie für alle ist auch Voraussetzung für einen
50 innovativen und wettbewerbsfähigen **Wirtschaftsstandort** Baden-Württemberg. Für
51 eine aktive Standortsicherung müssen wir den Netzausbau vorantreiben und dafür
52 sorgen, dass ausreichend erneuerbarer Strom regional verfügbar ist. Der Ausbau
53 der Höchstspannungsnetzen, der schnelle und verbindliche Anschluss von PV- und
54 Windkraftanlagen ans Stromnetz, die Schaffung von Speichern, aber auch der
55 Anschluss Baden-Württembergs an ein europäisches Wasserstoffnetz sind heute
56 wichtige Standortfaktoren. Das High-Tech-Land Baden-Württemberg investiert wie
57 keine andere europäische Region in Forschung und Innovation. Mit Hilfe
58 erneuerbarer Energien haben die Unternehmen in Baden-Württemberg die Chance,
59 ihre Produktion kostengünstig, klimaneutral und zukunftsorientiert auszurichten.
60 Insbesondere die Bereiche Solar-, Wasserstoff-, Brennstoffzellen- und
61 Elektrolysetechnologien bieten große Potenziale, unsere Wirtschaft nachhaltig
62 aufzustellen und Arbeitsplätze zu sichern. Synthetische Kraftstoffe benötigen
63 bei der Herstellung viel Energie. Wir werden sie deshalb gezielt dort einsetzen,
64 wo es keine effizienteren Alternativen zur klimaneutralen Energieversorgung
65 gibt. Auch die Einsparung von Energie birgt enormen wirtschaftlichen Nutzen: Wir
66 wollen Unternehmen bei Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen unterstützen
67 und die Entwicklung von zukunftsfähigen Einspartechnologien vorantreiben. Um dem
68 Fachkräftemangel in der Erneuerbaren-Energien-Branche zu begegnen, müssen wir
69 mehr junge Menschen für Berufe begeistern, die wir für die Energiewende
70 brauchen. Mit modernen Ausbildungsangeboten wollen wir sie für das Handwerk
71 gewinnen.

72 Der Weg hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung ist lang. Durch den
73 steigenden Strombedarf, durch Elektrifizierungen in der Industrie, im
74 Verkehrssektor und im Wärmesektor müssen wir unsere Produktion von erneuerbaren
75 Energien vervielfachen. Bis dahin werden wir noch fossile Brennstoffe benötigen,
76 um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Trotz dieser bitteren Erkenntnis
77 ist für uns klar: Wir stellen uns klar gegen neue Langzeitverträge für fossile
78 Energielieferungen, die weitere langfristige Abhängigkeiten schaffen. Auch im
79 Zeichen eines gesteigerten Energiebedarfs machen wir deutlich: Wir lehnen
80 Fracking ab, weil es unabsehbare Risiken für die Umwelt und die menschliche
81 Gesundheit mit sich bringt. Ebenso ist eine Laufzeitverlängerung für die
82 verbliebenen Atomkraftwerke in Deutschland keine Lösung. Zudem ist ein
83 Kohleausstieg bis 2030 zwingend erforderlich, um unsere Klimaschutzziele zu
84 erreichen.

85 Wichtig ist, dass unsere Klimaschutzpolitik diejenigen unterstützt, die
86 finanziell bereits jetzt oder durch steigende Preise in Zukunft in eine
87 finanzielle Schieflage geraten könnten. Deshalb flankieren wir unser
88 energiepolitisches Konzept mit sozialpolitischen Maßnahmen, damit Energie für
89 alle Menschen bezahlbar bleibt.

90 Viele Bürger*innen wollen selbst einen Beitrag zur Energiewende leisten: Sie
91 lassen Photovoltaik-Anlagen auf ihren Hausdächern anbringen, installieren ein

92 Steckersolargerät auf dem Balkon oder schließen sich in
93 Bürgerenergiegenossenschaften zusammen, um in ihrer Kommune ein Windrad zu
94 errichten. Durch einen Abbau von Bürokratie und weitere Fördermaßnahmen müssen
95 wir die Beteiligung der Menschen an der Energiewende auch zukünftig energisch
96 unterstützen.

97 All diese drängenden Herausforderungen verlangen ein entschlossenes Handeln auf
98 allen Ebenen. Mit starken Grünen in Europa, in der Bundes- und Landesregierung
99 und durch eine Einbindung der kommunalen Ebene gelingt uns die Energiewende!
100 Eine moderne, ökologisch nachhaltige und sozial gerechte Energieversorgung ist
101 der Motor für ein zukunftsfähiges Baden-Württemberg.

102 **Jetzt erst recht: Mit voller Kraft in ein erneuerbares**
103 **Morgen.**

104 **Wir vereinfachen die Genehmigungsverfahren für**
105 **Windkraftanlagen.**

106 Von der Idee bis zur Fertigstellung eines Windrades vergingen in Deutschland
107 bisher bis zu sieben Jahre. Ein Grund hierfür sind die langwierigen und
108 komplizierten Genehmigungsverfahren unterschiedlicher Behörden und Ebenen. Um
109 unsere Klimaschutzziele und die Ziele aus dem Koalitionsvertrag zu erreichen,
110 müssen wir die Gesamtleistung durch Windkraft bis zum Jahr 2040 allerdings
111 versiebenfachen! Deshalb haben wir eine Task Force zur Beschleunigung des
112 Ausbaus der erneuerbaren Energien eingerichtet. **Ziel ist es, planerische und**
113 **bürokratische Hürden beim Ausbau der Windkraft schnellstmöglich abzubauen und**
114 **die Zeit bis zur Fertigstellung einer Windkraftanlage mindestens zu halbieren.**
115 Wichtige Erfolge wurden bereits erzielt: Wir haben beispielsweise das
116 Widerspruchsverfahren in Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen in Baden-
117 Württemberg abgeschafft und einen eigenen Infrastruktursenat am
118 Verwaltungsgerichtshof in Mannheim eingerichtet, um Klagen schneller abarbeiten
119 zu können. Jetzt müssen wir die nächsten Schritte gehen:

- 120 • Das Land muss Anwendungshinweise für die Genehmigungsverfahren von
121 Windkraftanlagen an die Landkreise geben, um Klarheit, Einheitlichkeit und
122 Sicherheit bei der Genehmigung sicherzustellen.
- 123 • Wir wollen die Vorgaben der EU-Kommission umsetzen, wonach die reinen
124 Genehmigungsverfahren für Anlagen nicht länger als sechs Monate dauern
125 dürfen. Wir erreichen dies, indem wir zum Beispiel die sogenannte
126 Genehmigungsfiktion auf den Bau von Windkraftanlagen anwenden. Das heißt,
127 dass eine Genehmigung automatisch erteilt wird, wenn Genehmigungsbehörden
128 innerhalb der Frist keinen ablehnenden Bescheid ausstellen.
- 129 • Genehmigungsprozesse müssen vollständig und bruchfrei digitalisiert
130 werden.

131 **Wir stellen mehr Flächen im Land bereit.**

132 Der Ausbau erneuerbarer Energien im Land ist mit einem enormen Flächenbedarf
133 verbunden. Wir müssen jetzt geeignete Flächen und Gebäude bestimmen, möglichst
134 effizient nutzen und dabei Flächennutzungskonflikte berücksichtigen. Im 2021
135 novellierten Klimaschutzgesetz wurde ein 2-Prozent-Flächenziel für den Ausbau
136 von erneuerbaren Energien verankert, das die räumlichen Voraussetzungen für den
137 Ausbau von Freiflächenphotovoltaik und Windkraft schafft. Weitere Flächen stehen
138 nun durch eine generelle Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Erneuerbare-
139 Energien-Anlagen zur Verfügung. Um die Identifikation von Flächen zu

140 erleichtern, die aufgrund einer geringen landwirtschaftlichen Wertigkeit
141 besonders für erneuerbare-Energien-Anlagen geeignet sind, stellt das Land eine
142 digitale Flächenbilanzkarte zur Verfügung. Die Nutzung landeseigener Gebäude und
143 Grundstücke für Freiflächen-, Dach- und Fassaden-Photovoltaik wurde ebenfalls
144 vorangetrieben. Wir brauchen mehr Flächen für die Erneuerbaren. **Wir wollen das
145 Flächenziel für die erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg erhöhen. Künftig
146 sollen mindestens zwei Prozent der Fläche für Windkraft und mindestens ein
147 Prozent für Photovoltaik ausgewiesen werden.**

- 148 • Die Regionalverbände sind aufgefordert, das aktuelle Landesflächenziel
149 schnellstmöglich umzusetzen und entsprechende Flächen auszuweisen.
- 150 • Die Kommunen sind aufgefordert, in die planerische Sicherung der
151 Flächenausweisung einzusteigen und so ebenfalls ihren Beitrag dazu zu
152 leisten, mehr Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur
153 Verfügung zu stellen.
- 154 • Wir wollen weitere Schutzgebietskategorien für den Ausbau der erneuerbaren
155 Energien öffnen. Regionalplanerisch muss daher Sorge dafür getragen
156 werden, dass so rechtssichere Standorte für Windkraftanlagen und
157 Freiflächen-PV entstehen. Ebenso wollen wir die Landschaftsschutzgebiete
158 für die Nutzung von Freiflächen-PV öffnen - analog zu Windkraft. Der
159 Ausbau der erneuerbaren Energien fordert auch eine Anpassung des
160 Artenschutzes. Wir setzen uns dafür ein, dass der Populationsschutz
161 gestärkt wird.

162 **Wir bauen die Windkraft im Staatswald aus.**

163 Besonderes Augenmerk bei der Bereitstellung von Flächen liegt auf dem
164 Staatswald: Das Land ist der größte Waldbesitzer in Baden-Württemberg. Bereits
165 jetzt steht schon jedes 7. Windrad in Baden-Württemberg im Staatswald. **Wir
166 müssen das dort vorhandene große Potenzial für den Ausbau der Windkraft noch
167 besser nutzen und weitere Flächen im Staatswald für den Windkraftausbau zur
168 Verfügung stellen.** Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Vermarktungsoffensive
169 "Windkraft im Staatswald" wurde bereits im Sommer 2021 ins Leben gerufen und
170 kann erste Erfolge verzeichnen: ForstBW hat mittlerweile geeignete Flächen für
171 eine Windenergienutzung identifiziert und zur Verpachtung ausgeschrieben. So
172 können hier in den nächsten Jahren bis zu 170 neue Windkraftanlagen entstehen.
173 Darüber hinaus wurden die Vergabeverfahren für Pachtflächen zur
174 Windenergienutzung im Staatswald deutlich vereinfacht. Neben einer unter
175 Hochdruck fortgesetzten Suche nach weiteren geeigneten Flächen müssen folgende
176 Aufgaben angepackt werden:

- 177 • Bei der Verpachtung von Flächen von ForstBW sollen die Interessen der
178 Projektierer künftig stärker einbezogen werden. So wollen wir die
179 Interessenbekundung vereinfachen und ermöglichen.
- 180 • Wir brauchen bei der Ausschreibung von Flächen mehr Transparenz und eine
181 frühzeitige Offenlegung. Dazu erstellen wir eine digitale Karte von allen
182 Flächen, die von ForstBW verpachtet werden sollen.
- 183 • Wir schaffen wettbewerbsfähige Pachtpreise, um bundesweit attraktiv für
184 Projektierer zu sein.

- In den abgeschlossenen Pachtverträgen brauchen wir klare Zielvorgaben hinsichtlich der zeitlichen Realisierung von Windkraftanlagen sowie der Festlegung eines Mindestumfangs der auf der Fläche zu bauenden Windkraftanlagen.

Wir bauen die Photovoltaik aus.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist auch eine Versechsfachung der im Jahr 2021 installierten Photovoltaik-Leistung nötig. Bereits 2017 hat Baden-Württemberg mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung die verfügbaren Flächen für Freiflächenphotovoltaik auf Acker- und Grünlandflächen erweitert. Als nächsten Meilenstein der Ausbaubeschleunigung hat die Task Force 2022 in einem ersten Schritt eine Verfünffachung des maximalen jährlichen Ausschreibungsvolumen für den Zubau von Photovoltaikanlagen auf den Weg gebracht.

Außerdem wurde im Mai 2022 die **Photovoltaik-Pflicht** auf Wohngebäude ausgedehnt, die bereits seit Anfang des Jahres für Neubauten im Nicht-Wohnbereich galt. Ab Januar 2023 gilt die PV-Pflicht dann auch für grundlegende Dachsanierungen. Der Schwellenwert für Photovoltaik-Parkplatzüberdachungen wurde deutlich herabgesenkt. Weitere Maßnahmen sind nötig:

- Komplette Aufhebung der Deckelung des jährlichen Ausschreibungsvolumen in benachteiligten Gebieten.
- Mit einer Änderung des Straßengesetzes wollen wir den Ausbau der Photovoltaik entlang von Straßen deutlich vereinfachen.
- Wir wollen die PV-Pflicht auf alle Bestandsgebäuden und Bestandsparkplätzen ausweiten. Damit nutzen wir versiegelte Flächen für die Stromerzeugung.
- Wir wollen außerdem verstärkt PV-Überdachungen und -Nutzungen an Verkehrsinfrastrukturanlagen, um die sogenannten "eh da"-Flächen, die weder landwirtschaftlich genutzt werden noch der naturschutzfachlichen Pflege unterliegen, besser nutzen zu können. Dazu gehört auch die Förderung einer PV-Nutzung von Lärmschutzwänden und -wällen.
- Auch Kommunen und Landkreise sind gefordert, ihre eigenen Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien besser zu nutzen. Dies gilt sowohl für die Nutzung von Dachflächen auf kommunalen Gebäuden für Photovoltaik als auch für die Nutzung von kommunalen Flächen für Freiflächen-PV und Windkraft.
- Mit entsprechenden Förderungen über die Landschaftspflegerichtlinie wollen weitere Anreize für Freiflächen-PV-Anlagen schaffen.
- Die steuerrechtliche Behandlung von kleineren und mittleren PV-Anlagen muss zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand noch stärker vereinfacht werden. Die "Vereinfachungsregel" soll ausgedehnt werden, kleine Anlagen bis zu 30 KW Peak wollen wir von der Einkommenssteuer befreien.
- Wir setzen uns auf Bundesebene dafür ein, dass die Voraussetzungen für "Kleinstanlagen" mit bis 1 kW installierter Leistung stark vereinfacht werden, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen.

229 **Wir beschleunigen die Wärmewende.**

230 Die derzeitige Energiekrise verdeutlicht uns einmal mehr, wie wichtig
231 Klimaschutz auch im Wärmesektor ist. Die jetzige Wärmeversorgung basiert
232 weitgehend auf Gas. Das wollen wir ändern. Dafür wollen wir verstärkt die
233 Solarwärme, Umweltwärme sowie die Abwärme aus der Industrie für unseren
234 Wärmebedarf nutzen.

235 Desweiteren bedarf es mehr energetischer Sanierungen, um den Wärmebedarf zu
236 senken und die Nutzung von erneuerbarer Wärmeenergie zu erleichtern. Um die
237 Wärmewende im ganzen Land entschlossen umzusetzen, setzen wir auf folgende
238 Maßnahmen:

- 239 • Wir unterstützen Kommunen bei der Erstellung und vor allem auch bei der
240 Umsetzung ihrer kommunalen Wärmepläne. So wollen wir Großwärmepumpen mit
241 ihrem erheblichen Potenzial verstärkt nutzen. Mit der Änderung der
242 Gemeindeordnung wollen wir Kommunen die Möglichkeit geben, per Satzung den
243 Anschluss und die Benutzung von erneuerbaren Energien vorzugeben.
- 244 • Wir nehmen bislang ungenutzte Wärmepotenziale – beispielsweise in der
245 Industrie oder in Rechenzentren – noch stärker in den Blick. Diese Wärme
246 darf nicht ungenutzt bleiben.
- 247 • Wir wollen die Geothermie stärker nutzen, indem wir Probebohrungen
248 fördern.
- 249 • Wir wollen unsere Sanierungsoffensive für landeseigene Gebäude
250 beschleunigen. Auch Kommunen und Landkreise sind dazu aufgefordert, eigene
251 Gebäude schnellstmöglich zu sanieren.
- 252 • Ab dem Jahr 2023 beenden wir den Einbau neuer fossiler Heizkessel.

253 **Eine Energiewende für den sozialen Zusammenhalt.**

254 Mittel- und langfristig ist der massive Ausbau der erneuerbaren Energien das
255 wichtigste Instrument für günstigere Strompreise, bereits jetzt sind Wind- und
256 Sonnenenergie deutlich günstiger als Energie aus Kohle, Gas oder Atom. Aktuell
257 werden die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine gestiegenen
258 Energiepreise für viele Menschen zur großen finanziellen Herausforderung. **Die**
259 **Unterstützung der Menschen, insbesondere derjenigen, die besonders von den**
260 **Preissteigerungen betroffen sind, ist für uns eine Frage der sozialen**
261 **Gerechtigkeit und dient dem sozialen Zusammenhalt in unserem Land.** Niemand darf
262 im Winter wegen hoher Energiepreise im Kalten oder Dunklen sitzen. Um die
263 Menschen zielgenau zu unterstützen, hat die Bundesregierung drei
264 Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Jetzt schaffen wir weitere Entlastungen:

- 265 • Wir führen eine dauerhafte preisgünstige Nachfolgeregelung für das 9-Euro-
266 Ticket ein, um eine sozial-ökologische Mobilität zu ermöglichen.
- 267 • Wir unterstützen Menschen mit kleinem Geldbeutel. Wir weiten den
268 Berechtigtenkreis für den Bezug von Wohngeld aus. Ab 2023 sollen eine
269 Klimakomponente und Heizkostenpauschale dauerhaft Bestandteil des
270 Wohngeldes sein. Wir unterstützen Rentner*innen, Fachschüler*innen und
271 Studierende mit Einmalzahlungen.

- 272 • Wir unterstützen die Einführung einer Übergewinnsteuer, um fossile
273 Unternehmen, die von den Krisen stark profitieren, an den Kosten
274 beteiligen.

- 275 • Wir fordern, die administrativen Voraussetzungen für ein Klima- und
276 Energiegeld zu schaffen, mit dem Energiearmut gezielt begegnet werden
277 kann.

- 278 • Wir fordern die Aussetzung von Strom- und Energiesperren, um die
279 Energiebedarfe auch für einkommensschwache Haushalte zu garantieren. Zudem
280 fordern wir einen vom Land gemeinsam mit den Kommunen und
281 Energieversorgern aufgelegten Härtefallfonds für Privatpersonen. Dieser
282 ermöglicht es denjenigen, die ihre Energierechnung nicht mehr zahlen
283 können, durch einen entsprechenden Antrag finanzielle Unterstützung zu
284 bekommen.

- 285 • Wir wollen einen Härtefallfonds für kleine soziale Träger wie
286 Beratungsstellen und für Verbände und Vereine einrichten, welche die
287 gestiegenen Energiepreise nicht sofort auffangen können.

- 288 • Wir suchen Wege, wie Personen mit geringem Einkommen bei der Aufstellung
289 eines Balkonsolargeräts eine Förderung erhalten können, damit auch sie von
290 der Energiewende profitieren können.

Beschluss

Signale für den Erhalt unserer Landschaft - Flächenverbrauch reduzieren

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

1 Entwicklung einer Strategie für Netto-Null-Versiegelung bis 2030

2 Antrag für eine Initiative des Landesverbandes mit dem Ziel einer Reduzierung
3 des Flächenverbrauchs.

4 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen, dass sich der Landesverband
5 Baden-Württemberg von Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit aller Kraft und hoher Priorität
6 für eine rasche und deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs einsetzt. Um
7 wirksam gegen die Folgen des Klimawandels beizutragen, ist das Ziel einer Netto-
8 Null beim Flächenverbrauch bis 2035 notwendig und verbindlich festzulegen. Eine
9 zeitnahe Zwischenstufe mit einem maximalen Flächenverbrauch von 2,5 ha/Tag muss
10 schnellstmöglich angestrebt werden.

11 Da das Planungsrecht im Bereich der kommunalen Planungshoheit liegt, werden der
12 kommunalen Selbstverwaltung in den kommenden Jahren durch landesweite
13 verbindliche Vorgaben für die Planung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten klare
14 Leitlinien gegeben.

15 Eine Neuordnung der kommunalen Selbstverwaltung bei Bauleitplanungen sollte in
16 folgenden Bereichen bis Ende 2025 auf Landesebene umgesetzt werden:

- 17 1. Verpflichtende Einführung eines kommunalen Monitorings mit Erfassung von
18 bebauten, versiegelten, teilversiegelten und unversiegelten Flächen.
19 Dieses Monitoring ist jährlich zu pflegen.
- 20 2. Hinsichtlich der Erfassung von Entsiegelungspotentialen ist bis 31.12.2025
21 der Aufbau und die Pflege eines Brachflächenkatasters und
22 Kompensationsflächenpools umzusetzen. *Beispiele: IKOBRA IKOMAN, beides*
23 *Stadt Leipzig.*
- 24 3. Zur regelmäßigen Überprüfung durch die kommunalen Gremien und als
25 Planungsgrundlage für Entscheidungen zu Bauleitplanung ist bis zum
26 31.12.2023 durch Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg ein
27 Leerstandskataster für Wohn- und Gewerbebau zu erstellen. Auch dieses
28 Kataster ist jährlich zu pflegen und dient den Gremien der kommunalen
29 Verwaltung als Leitlinie bei Bestrebungen zu neuen Wohn- und
30 Gewerbegebieten.
- 31 4. Erstellung eines Konzeptes zur entsprechenden Entsiegelung von Flächen
32 unter klaren Richtlinien der absoluten Sparsamkeit im Flächenverbrauch,
33 z.B.durch Überbauung von Parkplatz- oder Verkehrsflächen, Zentralisierung
34 von Einrichtungen (Gemeinschaftskinderbetreuung, Kantinen ...),
35 intelligente Verkehrsführung, etc.

- 36 Auf Basis der Punkte 1 bis 4 können je Kommune Zielvorgaben für
37 Flächenverbrauch, Neuversiegelung und Entsiegelung entwickelt und deren
38 Einhaltung im Rahmen von jährlichen Monitoringberichten überprüft werden.
- 39 Darüber hinaus sind je Kommune sogenannte "Tabuflächen" auszuweisen, für die
40 eine besondere Schutzbedürftigkeit z.B. aufgrund der Grundwasserneubildung, der
41 Frisch- und Kaltluftentstehung, der Minderung des Aufheizeffektes in
42 Überwärmungsgebieten, ihrer hohen klimatischen Entlastungsfunktion oder ihrer
43 Bedeutung für Biotopverbände besteht.

Beschluss

Innovative Lernkultur – Unser Kompass für Bildung im 21. Jahrhundert:

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

1 Bildung ist das Fundament für die Zukunft unserer Gesellschaft. In unseren
2 Bildungseinrichtungen sollen alle Kinder die Chance erhalten, sich Kompetenzen,
3 Wissen und Haltungen anzueignen, um ein selbstbestimmtes Leben führen und an der
4 Gesellschaft teilhaben zu können. So wird die Basis für sozialen Zusammenhalt,
5 wirtschaftliche Prosperität und eine stabile Demokratie mit gelegt. Das
6 Bildungssystem bereitet auf die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft vor
7 und befähigt zur aktiven Mitgestaltung.

8 Unsere Zeit ist von rasanten Veränderungen, technologischen Disruptionen und
9 zunehmenden Unwägbarkeiten geprägt. Unsere Bildungsinstitutionen haben sich
10 nicht gleichermaßen mit der Welt um sie herum entwickelt. Über die Jahrzehnte
11 ist so ein Innovationsdefizit angewachsen – technologisch und pädagogisch. Der
12 aktuelle IQB-Bildungstrend legt offen, dass der Bildungserfolg unverändert von
13 der sozialen Herkunft der Jugendlichen abhängt und immer mehr Jugendliche die
14 Mindestanforderungen im Lesen und Rechnen nicht erreichen. Gleichzeitig droht
15 sich der Personalmangel weiter zu verschärfen – zu wenige junge Menschen sehen
16 im Bildungssystem ein spannendes Berufsfeld.

17 An verschiedenen Orten in Baden-Württemberg gestalten Bildungseinrichtungen und
18 Kollegien mit großem Engagement bereits eine innovative Lern- und Arbeitskultur.
19 Ein in Gänze modernes, an den Anforderungen des 21. Jahrhunderts orientiertes
20 Bildungssystem auszubauen, kann nur Schritt für Schritt gelingen. Wir Grüne
21 schlagen in Regierungsverantwortung mit dem Kultusministerium den Kurs Richtung
22 mehr Innovation ein. Darüber hinaus braucht es eine gesamtgesellschaftliche
23 Verständigung über rahmensetzende Ziele in der Bildung. Dadurch können
24 langfristige Weichenstellungen ermöglicht werden. Dafür greifen wir Grüne in
25 Baden-Württemberg auf über zehn Jahre Erfahrung mit einem Politikstil zurück,
26 der auf den Dialog mit Stakeholdern, Wissenschaft und Bürger*innen setzt und
27 dabei Instrumente wie bspw. Strategiedialoge, Enquetekommissionen oder
28 Bürgerräte nutzt. Diese dialog-orientierte Politik des Gehörtwerdens wollen wir
29 fortentwickeln und ausbauen.

30 **Leistungsentwicklung, Bildungsgerechtigkeit und Wohlbefinden – Werte, die uns** 31 **Halt geben:**

32 Wir wollen Bildung so gestalten, dass alle Kinder die Chance haben, ihr eigenes
33 Leistungspotential voll auszuschöpfen – unabhängig von ihrer sozialen und
34 kulturellen Herkunft und unabhängig ihres Geschlechts. Für uns Grüne passt
35 zwischen Leistungsentwicklung und Bildungsgerechtigkeit deshalb kein „Oder“,
36 sondern nur ein „Und“. Leistung ist für uns die individuelle Entwicklung aller
37 Lernenden und nicht der soziale Vergleich. Als drittes Erfolgskriterium kommt in
38 international führenden Bildungssystemen die Orientierung am Wohlbefinden der
39 Kinder und der im Bildungssystem beschäftigten Fachkräfte hinzu. An diesen drei
40 miteinander verschränkten Zieldimensionen richten wir die Grüne uns aus.

41 In der Entwicklung des Bildungssystems in Baden-Württemberg setzen wir auf
42 wissenschaftliche Evidenz und eine Orientierung an international führenden
43 Bildungsnationen. Wir wollen in der Bildungspraxis Qualitätsstandards
44 flächendeckend etablieren. Die Basis hierfür legen wir Grüne in
45 Regierungsverantwortung mit dem neuen und in einem breiten Dialog von
46 Wissenschaft und Praxis entwickelten „Referenzrahmen Schulqualität“. Eine
47 datenschutzkonforme Digitalisierung ermöglicht eine innovative Lern- und
48 Prüfungskultur sowie die datengestützte Entwicklung von Schule. Wir wollen die
49 Digitalisierung im Bildungssystem so gestalten, dass diese Potentiale genutzt
50 werden. Gleichzeitig liegt der Fokus auf dem Ausbau der souveränen
51 Gestaltungsfähigkeit von digitaler Zukunft - bei jungen Menschen wie auch beim
52 Personal in Schule und Kultusverwaltung. Dafür gilt es die infrastrukturellen,
53 finanziellen und personellen Voraussetzungen der Digitalisierung an Schulen und
54 frühkindlichen Bildungseinrichtungen zu stärken und verstetigen.

55 Eine moderne, leistungsstarke Schule baut auf einer qualitativvollen
56 frühkindlichen Bildung in Kita, Krippe und Kindergarten auf. Denn dort wird die
57 Grundlage für Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung gelegt. Auch hier wollen
58 wir uns, auch angesichts des Fachkräftemangels, an international führenden
59 Standards der Qualität, der Organisations- und Personalentwicklung orientieren.
60 Dafür wird der Orientierungsplan – der Bildungsplan der Kitas – gegenwärtig in
61 einer breiten Beteiligung weiterentwickelt.

62 Um junge Menschen darauf vorzubereiten, die Herausforderungen unserer Zeit
63 anzugehen, sind Demokratiebildung - inklusive einer „Digital Literacy“ und
64 Medienkompetenz - sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung unerlässlich. All
65 dies bedarf einer flächendeckenden ethischen Grundbildung.

66 **Innovative Lern- und Prüfungskultur – Orientierung an den Anforderungen des 21.** 67 **Jahrhunderts:**

68 Die Megatrends unserer Zeit haben zur Folge, dass sich die erforderlichen
69 Kompetenzen und Wissen für ein selbstbestimmtes Leben verändern. So wächst
70 beispielsweise die Bedeutung der Fähigkeit, Informationen einordnen, bewerten
71 und als Wissen anwenden zu können, Daten und Fakten bloß wiederzugeben, reicht
72 nicht mehr aus. Und angesichts sich fortwährend wandelnder Berufsfelder ist es
73 entscheidend, eigene Lernprozesse eigenverantwortlich planen zu können.

74 Zeitgemäßes Lernen sollte so gestaltet sein, dass die international anerkannten
75 „Future Skills“ – Kreativität, Kritisches Denken, Kommunikation, Kollaboration –
76 und damit auch Charakterbildung und Bürgersinn gestärkt werden. Dafür ist eine
77 neue Balance aus instruktionsorientiertem Unterricht und Phasen des
78 selbstorganisierten Lernens erforderlich. Eine Lernkultur, die eine neue Balance
79 aus fachspezifischem Unterricht und fächerübergreifender Projektarbeit findet.
80 Dabei erfahren die Lernenden Selbstwirksamkeit: sie können mit dem Wissen etwas
81 anfangen und es aktiv für sich nutzen. Wir Grüne wollen ein solches „Deeper
82 Learning“ an den Schulen in Baden-Württemberg unterstützen. Ein Mittel hierfür
83 ist, neue Prüfungsformate zu ermöglichen, die stärker Kreativität und
84 Problemlösefähigkeit erfordern und die vorhandenen technologischen Möglichkeiten
85 – bspw. durch die Einbindung digitaler Medien – nutzen.

86 Lernen, das auf die Future Skills ausgerichtet ist, baut darauf auf, dass die
87 Lernenden über gute Basiskompetenzen im Umgang mit Texten („Literacy“) und
88 Mathematik („Numeracy“) verfügen. Wir wollen Förderrouninen aufbauen, um

89 sicherzustellen, dass alle Schüler*innen die Mindestanforderungen vor dem
90 Hintergrund ihrer individuellen Möglichkeiten erreichen.

91 Wir möchten Leistungsrückmeldungen stärker als Instrument zur Lernförderung
92 nutzen. Leistungsrückmeldungen müssen früh und differenziert erfolgen, als
93 Grundlage für passgenaue Unterstützungsangebote. Hierbei wollen wir auch den
94 Einsatz digitaler Werkzeuge zur Leistungsdiagnostik und -rückmeldung ausbauen.

95 Eine neue Lernkultur unterstützt das gemeinsame Lernen in allen
96 Bildungseinrichtungen und Schularten – in inklusiven Settings und auf
97 verschiedenen Leistungsniveaus. In ganz Baden-Württemberg möchten wir für alle
98 Kinder einen guten Zugang zu Schulen des gemeinsamen Lernens sicherstellen. Die
99 Öffnung der Schule für außerschulische Akteure ermöglicht eine vielfältige Lern-
100 und Erfahrungswelt.

101 **Weiterentwicklung und Kooperation – Bildung als attraktives Berufsfeld** 102 **gestalten:**

103 Um ausreichend Fachkräfte zu gewinnen und dauerhaft zu halten, müssen Schulen
104 und frühkindliche Bildungseinrichtungen als modernes attraktives Arbeitsumfeld
105 gestaltet werden. Hierfür gilt es, mit geeigneten Rahmenbedingungen, die
106 Kooperation zwischen den Pädagog*innen als selbstverständlichen Teil ihrer
107 Berufsbilder zu etablieren, da diese den größten Effekt auf den Lernerfolg von
108 Lernenden hat – und dieser ist motivierender Antrieb für Pädagog*innen. Auch in
109 multiprofessionellen Kollegien und mit außerschulischen Partnern arbeiten
110 Pädagog*innen in Teams. Zudem wollen wir transparente Aufstiegswege und eine
111 professionelle Personalentwicklung für Lehrkräfte, in der Leistung wertgeschätzt
112 wird und Aus-, Fort- und Weiterbildung auf höchstem Niveau stattfinden. Die
113 Professionalisierung von Pädagog*innen auf dem Gebiet des Digitalen Lehrens und
114 Lernens wollen wir in Ausbildung, Studium, Referendariat und Fortbildungen
115 stärken. Indem die Einbindung digitaler Innovationen an den Schulen und
116 frühkindlichen Bildungseinrichtungen zur Normalität wird, stärken wir die
117 Attraktivität dieser Berufe für junge Menschen. Durch eine engere Verzahnung von
118 theoretischen und praktischen Anteilen der Lehramtsausbildung wollen wir mehr
119 junge Menschen dafür gewinnen, den Lehramtsberuf zu ergreifen.

120 Ein innovatives Bildungssystem aufzubauen ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die
121 eine professionelle Mitwirkung und Einbindung aller Beteiligten erfordert. Wir
122 sehen die Leitungen von Schule und frühkindlichen Bildungseinrichtungen als
123 entscheidenden Motor der Organisations- und Qualitätsentwicklung. Daher setzen
124 wir uns dafür ein, dass alle Leitungen hierfür passende Aus- und Fortbildungen,
125 sowie genügend Leitungszeit und effektive Teamstrukturen mit angemessenen
126 Entlastungen erhalten.

127 Fortwährende Weiterentwicklung brauchen wir nicht nur auf der Ebene der
128 einzelnen Lehrkraft. Wir wollen auf allen Ebenen ein Verständnis des
129 Bildungssystems als lernendes System verankern. Dabei sollen Daten zur
130 Schulentwicklung genutzt und die entwicklungsorientierte Zusammenarbeit von
131 Schulen untereinander und mit der Schulaufsicht weiterentwickelt werden.

132 Ein attraktives Arbeitsumfeld benötigt ausreichend Zeit- und Personalressourcen.
133 Dafür brauchen wir neben der vom Kultusministerium verstärkt geschaffenen
134 Möglichkeiten zum Quereinstieg sowie zur arbeitsbegleitenden Weiterbildung auch
135 einen zielgerichteten Einsatz von Ressourcen. Auch daran arbeitet das Grün
136 geführte Kultusministerium. Durch Innovationen in der Lern- und Prüfungskultur –

137 beispielsweise durch den verstärkten Einsatz digitaler Diagnostik – können
138 Lehrkräfte zudem Zeit gewinnen, die für ihre Arbeit mit den Lernenden sowie für
139 außerunterrichtliche Aufgaben genutzt werden kann. Grundlage für diese
140 Entwicklungen ist eine auskömmliche Finanzierung des Bildungssystems. Wie
141 internationale Beispiele – etwa Kanada – zeigen, lohnen sich Investitionen in
142 die Bildungschancen junger Menschen und können zu langfristig geringeren
143 Finanzbedarfen der sozialen Sicherungssysteme beitragen.

144 **Wir gestalten Innovation im Bildungssystem schon heute.**

145 In Regierungsverantwortung gehen wir Grüne Schritte auf dem Weg zu einer
146 innovativen Lern- und Prüfungskultur an Schulen. Zum Schuljahr 2022/2023 startet
147 an 37 Grundschulen der Modellversuch „leistungsförderliche
148 Leistungsrückmeldung“. Der Einstieg in die sozialindexbasierte
149 Ressourcenzuweisung und die Arbeit in multiprofessionellen Teams an Pilotschulen
150 werden vorbereitet.

Beschluss

Ausbildung für die Zukunft: Faire Ausbildungschancen und moderne berufliche Schulen

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

1 Wir erleben eine Zeitenwende, auf die es auch in unserer Bildungs- und
2 Arbeitsmarktpolitik mit zusätzlichen Maßnahmen zu reagieren gilt. Der wachsende
3 Fachkräftemangel sowie die zurückgehenden Ausbildungszahlen sind
4 besorgniserregende Entwicklungen, die sich über die letzten Jahre um ein
5 Vielfaches verschärft haben. Dem möchten wir unter anderem durch die Stärkung
6 eines flächendeckenden Ausbildungssystems im Land und durch gut ausgestattete,
7 moderne berufliche Schulen entgegenwirken.

8 **Die duale Ausbildung als dauerhaftes Erfolgsmodell im Land verankern**

9 Seit Jahren sinkt der Anteil der Ausbildungsbetriebe. Nur noch knapp 20% der
10 Betriebe in Baden-Württemberg bilden aus. Gleichzeitig sinkt auch die Zahl der
11 Ausbildungsbewerber*innen, die sich bei der Bundesagentur für Arbeit melden.
12 Aufgrund dieser Entwicklungen sieht inzwischen jedes dritte Unternehmen in BW im
13 Fachkräftemangel ein akutes Geschäftsrisiko. Wir möchten unser weltweit
14 einzigartiges und hoch angesehenes Ausbildungssystem stärken. So tragen wir zu
15 einer positiven Entwicklung bei der Zahl der Fachkräfte bei und sorgen für
16 zukunftsfeste Planungen für Betriebe und Ausbildungsinteressierte sowie
17 Auszubildende zugleich.

18 Auch aus dem Blickwinkel des gesellschaftlichen Zusammenhalts brauchen wir
19 dringend gut ausgebildete Fachkräfte in großer Zahl, um den großen
20 Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden. Wir brauchen gut ausgebildete
21 Handwerker*innen, um die Klimakrise über die Umsetzung der Photovoltaik Pflicht
22 oder auch die Gebäudesanierung in den Griff zu bekommen. Wir brauchen gut
23 ausgebildete Pflegekräfte, die Zeit und Kraft haben, sich um hilfsbedürftige
24 Menschen zu kümmern. Wir brauchen gut ausgebildete Erzieher*innen, um jedem Kind
25 faire Startchancen in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

26 Wir setzen uns für ein landesweites Übergangsmangement von der Schule in die
27 Arbeitswelt ein, welches berufliche Orientierung als Teil des Curriculums in
28 allen Schularten verankert und Sorge dafür trägt, dass alle Lehrkräfte mit
29 möglichst allen Ausbildungsberufen vertraut gemacht werden. Denn nur so können
30 sie ihre Schüler*innen dabei unterstützen, ihre Stärken in berufliche
31 Kompetenzen umzusetzen. Dazu gilt es auch, die Weiterbildung zur Ausbilderin
32 beziehungsweise zum Ausbilder zu stärken. Dadurch können wieder mehr Lehren
33 angeboten werden. Auch den Schüler*innen sollten mehr praktische Erfahrungen in
34 den Betrieben ermöglicht werden. Die Zusammenarbeit zwischen allen Schularten,
35 Betrieben, Kammern und der Agentur für Arbeit stärken wir weiter und gehen dabei
36 über einzelne Maßnahmen für Schüler*innen hinaus, hin zu einem kohärenten
37 Gesamtpaket für Schüler*innen, Eltern und Schulen.

38 Zum Oktober 2021 blieben über 10.000 Ausbildungsplätze in BW unbesetzt, obwohl
39 mehr als 11.000 Bewerber*innen unversorgt blieben. Das zeigt: Es gibt ein

40 Passungsproblem auf dem aktuellen Ausbildungsmarkt, das sich zwar durch die
41 Coronapandemie verschärft hat, aber schon mehrere Jahre zuvor erkennbar war.
42 Tausende von jungen Menschen befinden sich also entweder im Übergangssystem
43 zwischen Schule und Beruf, ohne in einen Berufsabschluss zu münden, oder sind
44 sogar nicht mehr aufzufinden. Mehr als 15% der 25-35-Jährigen haben keinen
45 Berufsabschluss.

46 Wir haben im grün-schwarzen Koalitionsvertrag deshalb eine Ausbildungsgarantie
47 vereinbart und möchten diese schnellstmöglich im Land umsetzen. Hierzu gilt: Es
48 ist erst eine Garantie, wenn junge Menschen eine direkte Perspektive auf einen
49 Berufsabschluss haben und nicht noch länger im Übergangssystem festhängen. Wir
50 prüfen, ähnlich wie es Bremen schon geprüft hat, rechtliche Möglichkeiten, um
51 eine umlagefinanzierte Ausbildungsgarantie in Baden-Württemberg einzuführen.
52 Dadurch verteilen wir die Ausbildungskosten gerecht auf viele Schultern und
53 geben Betrieben einen Anreiz auszubilden.

54 Für diejenigen, die dennoch keinen einzelnen Ausbildungsbetrieb finden,
55 unterstützen wir den Ausbau von Verbundausbildungen. Die überbetriebliche
56 Ausbildung ist dringend notwendig, damit auch die Menschen, die mehr
57 Unterstützung brauchen, eine Ausbildung absolvieren können. Gezielte
58 überbetriebliche Maßnahmen, die sicher zu einem Berufsabschluss führen, stärken
59 wir deshalb als Ergänzung im Rahmen der Ausbildungsgarantie. Dazu gehört auch
60 die Stärkung der assistierten Ausbildung, die einen erfolgreichen Abschluss der
61 Ausbildung durch bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung ermöglicht.

62 Wir bauen die Möglichkeiten der Teilzeitausbildung in BW aus, indem wir das
63 Netzwerk Teilzeitausbildung auf weitere Bereiche, die über die sozialen Berufe
64 hinausreichen, erweitern und mit entsprechenden Mitteln ausstatten. Ziel ist
65 nicht, Menschen in die Teilzeitfalle zu führen. Sondern Ziel muss sein,
66 Teilzeitangebote für diejenigen zu schaffen, denen aufgrund familiärer oder
67 anderer Verpflichtungen keine Vollzeitausbildung möglich ist.

68 Es gilt den eingewanderten oder geflohenen Menschen, die sich selbst für eine
69 Berufsausbildung als Perspektive und Integration entscheiden, durch
70 Aufenthaltssicherung und Chancen ein sicheres Bleiberecht zu garantieren. Die
71 Verbindung einer Ausbildung oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme mit dem
72 Erlernen der deutschen Sprache soll hierzu auch gestärkt werden, beispielsweise
73 über vermehrte Sprachangebote durch die Bundesagentur für Arbeit. Dies stärkt
74 auch die Betriebe, da sie dadurch verlässlich Personal einplanen können.

75 Als Ergänzung zu den kürzlich erhöhten BAföG-Mitteln setzen wir uns auf
76 Bundesebene auch für eine inflationsgerechte Erhöhung der
77 Mindestausbildungsvergütung ein, die über die 2020 vereinbarte jährliche
78 Erhöhung hinausgeht. Es gilt, die Ausbildung allen zu ermöglichen.

79 **Berufliche Schulen fit für die Zukunft machen**

80 Wir führen regelmäßige Ist-Stand-Abfragen und Evaluierungen in den beruflichen
81 Schulen ein, mit dem Ziel, die Modernisierung der Ausstattung für alle
82 beruflichen Schulbereiche, in denen die Ausstattung sich stets weiterentwickelt,
83 voranzutreiben. Beispielsweise im Handwerk und in der Elektronik sind eine
84 moderne Werkstättenausstattung zentral für das Lehren und Lernen aktueller
85 Berufsanforderungen. Um die berufliche Ausbildung allen zu ermöglichen, setzen
86 wir uns für den Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten bei überregionalen
87 Berufsschulen sowie der ÖPNV-Anbindungen ein.

88 Als Teil der Sanierungsarbeiten an Schulgebäuden nehmen wir auch die
89 Barrierefreiheit beruflicher Schulen verstärkt in den Blick.

90 Um als Lehrkraft auf die sich wandelnde Arbeitswelt reagieren zu können, sind
91 regelmäßige Fortbildungen und der starke Austausch mit Betrieben und
92 Gewerkschaften notwendig. Deswegen wollen wir diesen Austausch stärken und nach
93 dem Prinzip "Lebenslanges lernen" regelmäßige Fortbildungen in relevanten,
94 zukunftsgerichteten Bereichen wie z. B. Digitalisierung, Ressourceneffizienz,
95 Stärkung unserer Demokratie einführen. Dabei ist es wichtig, die Anforderungen
96 an Lehrkräfte in beruflichen Schulen regelmäßig neu zu betrachten und eventuelle
97 Anpassungen der Weiterbildungsmöglichkeiten zu identifizieren.

98 Wir streben an, die Faktoren Mensch, Klima, Biodiversität und globale
99 Gerechtigkeit in die Lehr- und Bildungspläne für berufliche Schulen so
100 einzuarbeiten, dass die Auszubildenden nach der Ausbildung wissen, wie
101 nachhaltig und zukunftsfähig gewirtschaftet werden kann. Dabei schaffen
102 Auszubildende zusätzlich den Wissenstransfer in bestehende Unternehmen. Damit
103 Auszubildende für ihre Rechte als Arbeitnehmer*innen eintreten können, wollen
104 wir auch die Auseinandersetzung mit Gewerkschaften als
105 Arbeitnehmer*innenvertretung stärker in die Bildungspläne einfließen lassen.

106 Im Leitfaden Demokratiebildung des Landes Baden-Württemberg heißt es, junge
107 Menschen sollten zur Demokratie "angestiftet" werden. Gerade durch die
108 einzigartige Struktur von beruflichen Schulen sehen wir die große Chance, hier
109 Demokratie zu erleben, anstatt zu lernen. Dafür gilt es, einige Hürden zur
110 Teilhabe noch stärker abzubauen.

111 Durch das Wechseln zwischen Schule und Ausbildungsort wird zum Beispiel eine
112 reguläre Arbeitszeit der gewählten Schülervertreter*innen strukturell erschwert.
113 Hier braucht es zusätzliche Urlaubs- bzw. Schultage, um Austausch und Termine
114 besser wahrnehmen zu können. Des Weiteren untersuchen wir die Möglichkeit sowie
115 Vor- und Nachteile einer Aufwandsentschädigung oder eines kleinen Honorars für
116 Schülervertreter*innen.

117 Um Teilhabemöglichkeiten darüber hinaus allen Schüler*innen zugänglich zu
118 machen, sprechen wir uns für zusätzliche, verpflichtende Tage der politischen
119 Bildung aus. Dort sollten u. a. auch parlamentarische Demokratie, die Rolle von
120 alternativen Wirtschaftsmodellen, wie beispielsweise Genossenschaften, klar
121 erlebt werden können.

122 In den letzten Jahren haben wir Inklusionsmaßnahmen an den Schulen ausgebaut.
123 Die regionalen Arbeitsstellen Kooperation (ASKO), die an allen staatlichen
124 Schulämtern mit jeweils einer Vertretung für die beruflichen Schulen besetzt
125 sind, bilden hierfür die interne Beratungsgrundlage.

126 Viele Ressourcen sind allerdings zu oft nicht bekannt. Wir unterstützen das
127 Anliegen, eine zentrale Anlaufstelle, beispielsweise als barrierefreie Website,
128 mit allen relevanten Informationen rund um Inklusion an beruflichen Schulen
129 aufzustellen. Damit machen wir beispielsweise Autismusbeauftragte als Ressource
130 bekannter und zugänglicher. Im Rahmen der Stärkung des sonderpädagogischen
131 Dienstes an baden-württembergischen Schulen erkennen wir den Bedarf an, diesen
132 auch an beruflichen Schulen auszuweiten.

133 Für bessere Inklusion braucht es an allen beruflichen Schulen Strukturen gegen
134 Ableismus, Sexismus, Antisemitismus, Rassismus sowie weitere Formen von

135 Diskriminierung, die sich sowohl an betroffene Schüler*innen als auch an
136 Lehrkräfte wenden.

Beschluss

Handwerk schafft Zukunft

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 25.09.2022

Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

1 **Handwerk schafft Zukunft.**

2 Ob Pelletheizung im Keller, die Solaranlage auf dem Dach oder Fassadendämmung,
3 das Handwerk in Baden-Württemberg ist das Rückgrat für die Umsetzung der
4 Energie- und Wärmewende. Um das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu
5 erreichen, wollen wir bis 2030 den Anteil erneuerbarer Energien auf 80 Prozent
6 heben und langfristig unabhängig von fossilen Energieträgern werden - **das geht**
7 **nur zusammen mit Handwerker*innen als starken Verbündeten.**

8 Das Handwerk verbindet Tradition, Regionalität und Innovation. Es schafft
9 regionale Wertschöpfung und leistet einen wichtigen Beitrag, unseren
10 ökologischen Fußabdruck zu reduzieren. Gerade der Bausektor muss mit dem Ziel
11 der Reduktion des Ressourcenverbrauchs und den CO₂-Emissionen in den Blick
12 genommen werden. Getreu dem Motto "Sanierung vor Neubau" wollen wir diesem Trend
13 entgegenwirken und damit große Mengen sogenannter "Grauer Energien und
14 Emissionen" sparen, die bei der Herstellung, beim Transport und der Entsorgung
15 von Rohstoffen anfallen. Damit erhalten wir unsere Ortsbilder, reduzieren den
16 Flächenverbrauch und sparen gleichzeitig Energie. Beim Neubau fordern wir ein,
17 dass die Prinzipien Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft zum neuen Standard
18 werden.

19 Wir brauchen eine **gesellschaftliche Aufwertung** des Handwerks. Wir setzen uns für
20 die Gleichwertigkeit von beruflicher Ausbildung und Studium ein. Ein Meister
21 muss genauso viel wert sein wie ein Master. Dafür legen wir den Grundstein in
22 der schulischen Bildung. Wir brauchen vor allem an den Gymnasien mehr
23 Praxisbezug und berufliche Orientierung. Schulische Praktika sind ein wichtiges
24 Mittel, um Schüler*innen für einen handwerklichen Beruf zu gewinnen und erstes
25 gelerntes theoretisches Wissen mit praktischen Erfahrungen zu ergänzen. Zudem
26 ist es nötig, Lehrer*innen sowie Eltern, die noch zu oft vor einer Ausbildungs-
27 Empfehlung zurückschrecken, durch Information und Weiterbildung für die
28 beruflichen Perspektiven in handwerklichen Berufen zu sensibilisieren. Ein
29 Ausbildungsvertrag verdient die gleiche gesellschaftliche Anerkennung wie ein
30 Studienplatz! Deswegen unterstützen wir die Initiative auf Bundesebene, die
31 Begabtenförderungswerke auf Auszubildende auszuweiten. Wenn wir Studierende und
32 Auszubildende mit besonderen Leistungen gemeinsam fördern, schaffen wir es
33 besser, die verschiedenen Perspektiven auf gesellschaftliche Themen
34 zusammenzubringen.

35 Gute Ideen entstehen in einer attraktiven Lernumgebung. Dazu müssen wir **in**
36 **unsere beruflichen Schulen investieren** und sie zum Vorreiter der Digitalisierung
37 machen. Die berufliche Ausbildung muss an gestiegene Arbeits- und
38 Kompetenzanforderungen im digitalisierten Handwerk angepasst werden. Deshalb
39 haben wir in Bund und Land die Investitionszuschüsse an überbetriebliche
40 Ausbildungsstätten erhöht und erreichen erstmals das Ziel der

41 Drittelfinanzierung zwischen Bund, Land und Betrieben. Diese Anstrengungen,
42 junge Handwerker*innen auf die Anforderungen im Umgang mit digitaler Technik
43 vorzubereiten, werden wir fortsetzen.

44 Kaum eine Branche wandelt sich aufgrund ihrer **Innovationskraft** derzeit so
45 schnell wie die Klimatechnik. Gemeinsam mit dem Bund, den Ländern, den
46 Arbeitgeber*innen, den Handwerkskammern, den Gewerkschaften und der
47 Berufsbildungsforschung wollen wir, dass die Ausbildungsberufe im Handwerk stets
48 die neuesten Entwicklungen und Veränderungen aufnehmen. Dafür schaffen wir
49 attraktive und moderne berufliche Bildungsstätten, moderne Lehrpläne und mehr
50 Durchlässigkeit zwischen Ausbildung und Studium. Wir müssen sicherstellen, dass
51 auch bei vollen Auftragsbüchern die Weiterbildung des Personals eine hohe
52 Priorität genießt, um stets auf der Höhe der technischen Neuerungen zu bleiben.
53 Wir wollen, insbesondere in den ländlichen Räumen, Co-Working Spaces mit Geräten
54 nach den höchsten technischen Standards fördern, um junge Handwerker*innen ohne
55 eigene Werkstatt und Betriebe ohne ausreichend Kapital für teure Maschinen zu
56 unterstützen. Diese Co-Working-Spaces ermöglichen die Zusammenarbeit von
57 unterschiedlichen Handwerker*innen. Außerdem reduzieren sie das notwendige
58 Startkapital für Unternehmensgründungen und verhindern das Abwandern von
59 Handwerker*innen aus den ländlichen Räumen.

60 Unsere Handwerker*innen sind Macher*innen. Sie gehen voran, entwickeln neue
61 Konzepte und nachhaltigere Produkte. Wir wollen unsere Handwerksbetriebe dabei
62 unterstützen, dieses Wissen auszubauen und auch mit anderen Betrieben zu teilen,
63 ganz nach dem Prinzip "**shared knowledge**". Den Aufbau eines professionellen
64 Wissensmanagements wollen wir stärken, indem wir den Zugang zu und die
65 Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten gezielt fördern. Durch
66 Schnittstellen zwischen Forschung und handwerklicher Praxis versprechen wir uns
67 einen Schub bei der Entwicklung innovativer und nachhaltiger Produkte im
68 Handwerk sowie die Etablierung klimafreundlicher Arbeitsprozesse.

69 **Klimaschutz ist eine Jobgarantie** für das Handwerk. Wir verbessern berufliche
70 Rahmenbedingungen, damit sich mehr Menschen für eine Karriere im Handwerk
71 entscheiden. Damit wollen wir langfristig den Fachkräftemangel bekämpfen. Mehr
72 als 20.000 Handwerksbetriebe in Baden-Württemberg suchen in den nächsten Jahren
73 eine Übernahme. Diese sind jedoch oft noch nicht in Sicht, der fortschreitende
74 demographische Wandel wird den bereits bestehenden großen Fachkräftemangel noch
75 verschärfen. Für junge Menschen, aber auch für Quereinsteiger*innen ist es
76 zentral, mit der Ausbildungsvergütung über die Runden zu kommen. Deswegen
77 fordern wir eine Mindestvergütung von 1.000 Euro im ersten Lehrjahr. Umsetzbar
78 ist diese Forderung über eine Umlage für Ausbildungsbetriebe, die von nicht
79 ausbildenden Betrieben finanziert wird.

80 Das Handwerk muss vielfältiger werden. Deshalb wollen wir gezielt auch **Frauen im**
81 **Handwerk stärken**. Indem Ausbildungsverantwortliche und Betriebe für Themen wie
82 Sexismus sensibilisiert werden, erhöhen wir die Attraktivität von handwerklichen
83 Berufen für Frauen. Außerdem finden wir es nicht hinnehmbar, dass schwangere
84 Selbständige momentan teilweise bis in den neunten Schwangerschaftsmonat in der
85 Lackierkabine stehen, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Eine
86 Schwangerschaft darf keine Existenzbedrohung für Chefinnen im Handwerk sein. Wir
87 wollen deshalb, dass die Situation von schwangeren Selbständigen im Handwerk
88 durch beispielsweise voll bezahlten gesetzlichen Mutterschutz, das Einrichten
89 von Notfalltöpfen zum Schutz von selbstständigen Schwangeren vor Insolvenz, die
90 Anpassung von Regelungen des Krankengelds und die Einrichtung eines

91 unbürokratischen und kostenfreien Systems von Betriebshelfer*innen verbessert
 92 wird. Wir setzen uns dafür ein, dass die Forderungen aus der Petition
 93 **“Mutterschutz für alle”** als Modellversuch auf Landesebene umgesetzt werden.

94 Wir honorieren die **Integrationsleistung der Handwerksbetriebe**. Viele
 95 Handwerksbetriebe haben gerade seit 2015 vielen jungen Geflüchteten eine echte
 96 Perspektive aufgezeigt. Mit der sogenannten 3+2-Regelung schaffen wir Sicherheit
 97 im Bleiberecht für die Geflüchteten und für die Betriebe, bringen Geflüchtete in
 98 Ausbildung und setzen grundsätzlich die Abschiebung von Auszubildenden aus.
 99 Außerdem sorgen wir dafür, dass an allen Berufsschulen Deutschunterricht
 100 zielgerichteter auf die Bedürfnisse der Schüler*innen ausgerichtet wird. Dadurch
 101 werden betriebliche Kapazitäten frei, die dann eine individuelle und
 102 fachspezifische Hilfestellung bei der Prüfungsvorbereitung ermöglichen. Zudem
 103 setzen wir uns dafür ein, dass gleichwertige ausländische Abschlüsse in
 104 Deutschland schneller anerkannt werden.

105 **Gutes Handwerk muss uns auch etwas wert sein. Gute Arbeit und gute Produkte**
 106 **kosten Geld. Wir sind bereit, unseren Teil beizutragen.**

- 107 • Wir wollen als öffentliche Hand Aufträge an tarifgebundene Unternehmen
 108 vergeben und dabei kleine und mittlere Unternehmen priorisieren, die
 109 ausbilden.
- 110 • Mit der Einführung einer Bildungsteilzeit ermöglichen wir
 111 Quereinsteiger*innen die berufliche Neuorientierung. Die Gewinnung von
 112 Studienabbrecher*innen für das Handwerk durch Kampagnen und
 113 Öffentlichkeitsarbeit forcieren wir.
- 114 • Ausbildungsbotschafter*innen leisten einen wesentlichen Beitrag bei der
 115 Berufsorientierung. Ihren Einsatz wollen wir stärken.
- 116 • Die Gewinnung ausländischer Fachkräfte ist für die Betriebe zu
 117 kompliziert. Darum novellieren wir das Einwanderungsgesetz und machen es
 118 Betrieben und Mitarbeitenden einfacher, ihre Zukunft gemeinsam zu planen.
 119 Für Geflüchtete, die bereits einen Arbeits- oder Ausbildungsvertrag haben,
 120 soll es einfach sein, zu bleiben.
- 121 • Wir entbürokratisieren und unterstützen bei der Digitalisierung - vom
 122 Ausbau der Breitband-Infrastruktur, über moderne Ausbildungswerkstätten
 123 bis zu den Ausbildungsinhalten.
- 124 • Wir führen die Meisterprämie fort und wollen die Ausbildungskurse
 125 kostenfrei gestalten, um sie für mehr Menschen noch attraktiver zu machen.
- 126 • Die Verschleppung der Energiewende durch die alte Bundesregierung hat uns
 127 zu abhängig gemacht von russischem Gas - das bedeutet für viele Betriebe
 128 derzeit eine existentielle Bedrohung. Wir begrüßen darum ausdrücklich die
 129 ambitionierte Energiewende-Agenda des Bundeswirtschaftsministeriums und
 130 des Landesumweltministeriums mit dem Fokus auf dem Ausbau der
 131 Erneuerbaren. Nur mit ihnen gibt es künftig Planungssicherheit und
 132 Kostenstabilität für die Betriebe.
- 133 • Die fossilgetriebene Inflation belastet viele Betriebe massiv. Darum war
 134 es richtig, die Betriebe z.B. mit der Abschaffung der EEG-Umlage zu
 135 entlasten. Zusätzliche staatliche Hilfen besonders für auch für

136 energieintensive Handwerksbetriebe können und sollen die negativsten
137 Auswirkungen abfedern.

- 138 • 87% der Betriebe haben Schwierigkeiten mit Lieferengpässen und
139 Materialknappheit. Die Kreislaufwirtschaft mit ihren regionalen
140 Materialströmen ist darum eine große Chance für das Handwerk. Wir
141 unterstützen die Einrichtung regionaler Kreislaufsysteme und die
142 systematische Einbindung der Handwerker:innen bei der Wertschöpfung. Das
143 Recht auf Reparatur wollen wir so ausgestalten, dass es für die Betriebe
144 ökonomisch lohnend ist und Zugang zu Ersatzteilen und
145 Reparaturinformationen wirtschaftlich möglich ist.
- 146 • Schwarzarbeit schadet der Gesellschaft enorm und insbesondere den
147 ehrlichen Handwerker*innen. Darum verstärken wir in Bund und Land die
148 zuständigen Kontrollbehörden und sagen Steuerhinterziehung den Kampf an.

Beschluss

Klimaschutzaufgaben absichern

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

- 1 Klimaschutz ist eine "Aufgabe von überragendem Interesse".
- 2 Daher müssen wir jetzt die Finanzierung sicherstellen für die Klimaschutz-
- 3 aufgaben, wie sie im Baden-Württembergischen Koalitionsvertrag "JETZT für
- 4 morgen" wie im bundesdeutschen „Mehr Fortschritt wagen“ festgelegt sind.
- 5 Leider scheint die Haushaltslage aktuell so eng zu sein, dass sie die
- 6 Finanzierung nicht oder zumindest kaum zulässt.
- 7 Gleichzeitig ist jetzt der beste Zeitpunkt, um in Klimaschutzmaßnahmen zu
- 8 investieren. Denn jeder Euro, der heute nicht in Klimaschutz investiert wird,
- 9 bedeutet das Vielfache an Folgekosten für zukünftige Generationen.
- 10
- 11 Wir fordern daher die Bundesregierung dazu auf, die Schuldenbremse im Jahr 2023
- 12 auszusetzen. Kurzfristige Maßnahmen allein werden uns jedoch nicht die
- 13 finanziellen Spielräume schaffen können, um die Klimakrise zu bewältigen. Wir
- 14 werben deshalb gleichzeitig dafür, die Schuldenbremse im Bund zu reformieren.
- 15 Wir brauchen dringend eine Klimakomponente, um Investitionen in erforderlichen
- 16 Klimaschutz und Klimaanpassungsmaßnahmen zu verstetigen und abzusichern.
- 17
- 18 Gleichzeitig benötigt es auch finanziell gut aufgestellte Bundesländer, damit
- 19 wir unseren Aufgaben im Klimaschutz noch besser nachkommen können. Die
- 20 Klimakrise, der Krieg in der Ukraine, aber auch die Corona-Pandemie zehren an
- 21 unserer Gesellschaft. Diese Krisen gehen nicht spurlos an uns vorbei. Sie werden
- 22 unsere Gesellschaft nachhaltig verändern und beanspruchen bereits jetzt unseren
- 23 Landeshaushalt. Deshalb müssen wir auch im Land neue Instrumente finden, die
- 24 zeitnah ausformuliert und auf den Weg gebracht werden.
- 25
- 26 Wir fordern deshalb den Landesvorstand von Bündnis 90/ Die Grünen Baden-
- 27 Württemberg auf, ein Fachgespräch unter breiter Einbeziehung von Expert*innen,
- 28 der betroffenen Landesarbeitsgemeinschaften und weiterer Akteur*innen zum Thema
- 29 "Nachhaltige Finanzpolitik für Klimaschutz und Gerechtigkeit" zu organisieren
- 30 und Lösungsoptionen zu erarbeiten.

Beschluss

Unsere Gleichstellungspolitik für BW auf neue Herausforderungen anpassen und aktualisieren

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: V Sonstige Anträge und Resolutionen

1 Wir GRÜNEN in Baden-Württemberg arbeiten seit unserer Gründung an dem Ziel der
2 Gleichstellung der Geschlechter. Leider sind wir von diesem Ziel nach wie vor
3 noch weit entfernt. Weltweit stehen der Feminismus und der Kampf für die
4 Gleichberechtigung aller Geschlechter unter Beschuss. Frauenrechte werden
5 weltweit beschnitten, der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat die
6 humanitäre Lage zugespitzt, und die Klimakrise und auch die Corona-Pandemie
7 haben insbesondere die Lage von Frauen und marginalisierten Gruppen verschärft.

8 Wir in Baden-Württemberg müssen unsere Gleichstellungspolitik fortschreiben und
9 an die multiplen Krisen anpassen. Geschlechtergerechtigkeit ist ein
10 gesellschaftliches Querschnittsthema, daher bringen wir eine übergreifende, auf
11 alle Ebenen wirkende Gleichstellungsstrategie auf den Weg. Diese ist fest im
12 Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021-2026 verankert: „Unser Ziel ist
13 die umfassende Gleichstellung von Frauen und Männern in allen
14 gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und
15 digitalen Belangen. Deshalb werden wir eine ressortübergreifende
16 Gleichstellungsstrategie für Baden-Württemberg entwickeln.“ Darüber hinaus
17 fordern wir analog zum Klimavorbehalt einen Gleichstellungsvorbehalt. Das heißt
18 konkret: Alle politischen Entscheidungen und Gesetze müssen zukünftig auf ihre
19 geschlechtsspezifischen Auswirkungen hin geprüft werden.

20 Das Sozialministerium veröffentlicht im Frühling 2023 eine Studie, die als
21 Bestandsaufnahme zur Lage der Gleichstellung im Land dienen soll. Wir als
22 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulieren gleichzeitig weitere Instrumente, Projekte und
23 Maßnahmen, die uns zu diesem Ziel führen.

24 Gleichstellung in den Landesbehörden

25 Ziel ist, dass die Landesbehörden ein Klima schaffen, das die Gleichstellung der
26 Geschlechter vorlebt und auch in der Umsetzung der Gesetzesvorhaben
27 Gleichstellung überall mitdenkt. Hierzu nehmen wir uns in den Landesbehörden
28 folgendes vor:

- 29 • Wir entwickeln das Chancengleichheitsgesetz auf Basis von
30 Evaluationsergebnissen kontinuierlich weiter.
- 31 • Auf Führungsebene streben wir bis 2030 an, 50% der Stellen mit Frauen
32 besetzt zu haben. Teilzeitmodelle dürfen keinen Karriere-Hinderungsgrund
33 mehr darstellen, sondern sollen von allen Geschlechtern gleichermaßen in
34 Anspruch genommen werden.
- 35 • Um Gleichstellung in allen Projekten der Landesregierung einzuplanen, ist
36 der Gender-Budgeting-Ansatz essentiell. Dabei gilt es, innerhalb der
37 ministeriellen Ausgaben die Auswirkungen auf alle Geschlechter genau unter
38 die Lupe zu nehmen und Geschlechtergerechtigkeit als Voraussetzung für

39 alles, beispielsweise zur Auswahl von Projekten bei Ausschreibungen,
40 ähnlich dem Klima-Check, einzuführen. Dazu wollen wir den Haushalt,
41 Doppelhaushalt und Konjunkturpakete nach Gender-Budgeting-Richtlinien
42 aufstellen sowie einen 2-jährigen Gender-Budgeting-Bericht einführen.

- 43 • Das Landesamt für Statistik soll bei der Datenerfassung ab dem
44 nächstmöglichen Zeitpunkt die Kategorie „divers“ einführen, um die
45 Vielfalt der Geschlechter besser abzubilden.
- 46 • Um die Gleichberechtigung innerhalb von Behörden weiter voranzutreiben,
47 ist die Einführung von Pflichtweiterbildungen und Seminaren zur
48 Gleichstellung und zur Prävention von Sexismus und sexualisierter Gewalt
49 zunächst für Führungskräfte unumgänglich.
- 50 • Auch Fonds, in die das Land investiert, sollten auf ihre Auswirkung auf
51 die Geschlechtergerechtigkeit geprüft werden.
- 52 • Um den Bereich der Gleichstellung in jedem Ressort mitdenken und
53 bearbeiten zu können, braucht es Expertise und Kapazitäten. Eine
54 hauptamtliche Gleichstellungsstelle in jedem Ministerium, die mit
55 ausreichenden Stellenanteilen und Ressourcen ausgestattet ist und in
56 Entscheidungsprozesse involviert wird, ist für eine umfängliche
57 Gleichstellungsstrategie essentiell.
- 58 • Wir setzen uns für eine gendergerechte Sprache ein, auch in
59 Gesetzestexten.

60 **Grüne Frauenpolitik für flächendeckende Sicherheit und Grundversorgung**

61 Ziel ist es, dass sich alle Menschen sicher im öffentlichen Raum fühlen, vor
62 Gewalt geschützt werden und wir eine Gesundheitsversorgung vorhalten, die die
63 Bedarfe aller Geschlechter angemessen berücksichtigt.

64 Mögliche Maßnahmen hierzu sind:

65 ***Gesundheit***

- 66 • Drohende und bestehende Unter- und Fehlversorgung in
67 geschlechtsspezifischen Bereichen der Gesundheitsversorgung müssen
68 analysiert und behoben werden. Dazu gehört unter anderem die angespannte
69 Situation im gesamten Sektor rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
70 oder auch die Tatsache, dass in den nächsten 10-15 Jahren rund ein Drittel
71 aller niedergelassenen Frauenärzt*innen in den Ruhestand gehen.
- 72 • Ungewollt Schwangere benötigen sicher und schnell fachliche Informationen
73 und Beratung zu operativen und medikamentösen Abbrüchen. Sie brauchen
74 einen gesicherten, zeitnahen Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch. Das
75 Land muss seinem Versorgungsauftrag für die Beratungsstellen und
76 Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen nachkommen. Dazu
77 wollen wir gemeinsam mit Fachärzt*innenverbänden, Beratungsstellen und
78 weiteren Beteiligten an der flächendeckenden Versorgung arbeiten sowie
79 Unikliniken in die Versorgung einbeziehen.

- 80 • Über den Ausschuss Rettungswesen (Bund-Länder Ausschuss) soll die
81 rettungsdienstliche Ausbildung dahingehend geändert werden, dass
82 geschlechtersensible Aspekte in der psychosozialen und medizinischen
83 Betreuung abgedeckt werden.
- 84 • Wir wollen Psychotherapie-, Sucht- und Psychiatrieplätze ausbauen und
85 Hürden für neue geschlechtersensible Angebote in diesen Bereichen abbauen.
- 86 • Kostenlose Hygieneprodukte sollen für alle öffentlichen
87 Landeseinrichtungen finanziert werden.
- 88 • Ein Lehrstuhl zu Gendermedizin soll eingerichtet werden, an diesem soll
89 beispielsweise zu weiblicher Genitalverstümmelung aber auch zu
90 geschlechtsspezifischen Ausprägungen und Behandlungsformen von Krankheiten
91 geforscht werden.

92 **Sicherheit**

93 Wir bringen die Umsetzung der Maßnahmen und Ziele der Istanbul-Konvention
94 konsequent voran. Das heißt:

- 95 • Frauenhäuser müssen gefördert und ausgebaut werden, denn die Zahl der
96 schutzsuchenden Frauen steigt. Hierzu bedarf es neuer Kriterien, anhand
97 welcher festgelegt wird, wo es Bedarf an Schutzräume gibt. Es braucht
98 zudem Pauschalbeiträge, die gänzlich unabhängig vom Einzelfall sind und
99 nicht an einen Sozialleistungsanspruch geknüpft sind. Kostenteilung darf
100 nicht dazu führen, dass manche Kommunen aufgrund finanzieller
101 Herausforderungen keine Schutzräume für Frauen anbieten können. Weiterhin
102 sollten die bürokratischen Prozesse bei der Aufnahme abgebaut werden, um
103 Frauen zügiger Schutz bieten zu können.
- 104 • Wir werden Beratungsstellen für Opfer von häuslicher und sexualisierter
105 Gewalt flächendeckend ausbauen und bedarfsgerecht ausstatten.
- 106 • Wir wollen weitere 24h-Gewaltambulanzen in Vergewaltigungsfällen durch die
107 Unterstützung von Rechtsmediziner*innen zur Beweissicherung landesweit
108 einführen.
- 109 • Beratungsangebote, Forschungsarbeit und Monitoring zu Hate Speech,
110 Cybersicherheit, sexualisierter Gewalt und Antifeminismus sollen ausgebaut
111 und an den digitalen Raum angepasst werden.
- 112 • Mädchen und Frauen mit Behinderung brauchen besonderen Schutz vor Gewalt.
113 Bewährte Strategien der Prävention oder Bewältigung von sexualisierter
114 Gewalt können nicht unmittelbar auf die Situationen behinderter Frauen
115 übertragen werden. Daher müssen neue und angepasste Schutzstrategien
116 entwickelt und gefördert werden.
- 117 • Wir setzen uns für verpflichtende Fortbildungen zur Sensibilisierung von
118 Blaulichtbereichen ein (Feuerwehr, Polizei, Notdienst) zur Erkennung von
119 Anzeichen für häusliche oder sexualisierte Gewalt und zum Umgang damit.
- 120 • Wir möchten verstärkt in die Täter*innenprävention investieren und
121 psychotherapeutisches Angebot ausbauen. Darüber hinaus braucht es auch
122 Präventionsangebote für Menschen, die Neigungen zu Gewalt o.ä. bei sich
123 wahrnehmen, aber noch keine Straftat begangen haben.

- 124 • Den Kommunen und/oder Landkreisen soll ein Raster zum subjektiven
125 Sicherheitsempfinden im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden,
126 um Aspekte wie Beleuchtung und Belegung zu evaluieren und entsprechende
127 Gegenmaßnahmen in die Wege zu leiten.
- 128 • Wir kämpfen entschieden gegen Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung.
129 Menschen in der Prostitution wollen wir vor Ausbeutung und Ausgrenzung
130 schützen. Deshalb werden wir Beratungsangebote ausbauen und
131 Ausstiegsprogramme, die Alternativen aufzeigen, finanziell besser
132 ausstatten.

133 **Integration**

- 134 • Geflüchtete Frauen müssen direkt bei der Aufnahme entlastet und
135 unterstützt werden. Dazu sollte das Land kommunale Heime und Träger vor
136 Ort sowie die Landeserstaufnahmestellen mit Angeboten für Psychotherapie,
137 Kinderbetreuung, ärztliche Behandlung und ausreichenden Hygieneartikeln
138 ausstatten und finanziell stärken.
- 139 • Wir GRÜNEN wollen verstärkt auf Bundesebene für sichere, legale Fluchtwege
140 für Frauen aus Kriegsgebieten entstehen und Ländern, in denen Frauenrechte
141 systematisch verletzt werden. Dazu gehört auch die Anerkennung von
142 geschlechtsspezifischer Verfolgung als Fluchtgrund.
- 143 • Sprachkurse für geflüchtete Frauen sollen barrierefrei gestaltet werden,
144 indem u.a. Kinderbetreuung bei Angeboten mitgedacht wird.
- 145 • Wir setzen uns für eine Übersetzung der Formulare und Informationen zu
146 Sozial- und Gesundheitsleistungen in alle relevanten Sprachen ein. Dies
147 würde vor allem weiblichen Geflüchteten und Migrantinnen zugutekommen, die
148 meist weniger Zeit oder Zugang zu Sprachförderung haben und stärker unter
149 sozialer Isolation leiden.

150 **Grüne Frauenpolitik zur Stärkung von Demokratie und Teilhabe**

151 Ziel ist es, die Teilhabe am öffentlichen Leben und am demokratischen
152 Miteinander allen Geschlechtern in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

153 Mögliche Maßnahmen hierzu sind:

154 **Bildung und Wissenschaft**

- 155 • Wir setzen uns gemeinsam mit dem Kultus-, Wirtschafts- und
156 Wissenschaftsministerium in der Berufsorientierung an Schulen für eine
157 verstärkte Bewerbung von MINT-Berufen und überwiegend männlich belegten
158 Ausbildungen für junge Frauen ein.
- 159 • Schulleitungen sind potenzielle Multiplikator*innen für mehr
160 Gleichstellung. Hierzu bedarf es mehr Weiterbildungs- und
161 Sensibilisierungsangeboten zum Thema Gleichstellung und Prävention von
162 Sexismus und sexualisierter Gewalt die sich auch an Lehrkräfte und
163 Schüler*innen richten.
- 164 • Wir wollen den Frauenanteil in den Hochschulräten auf 50% anheben und eine
165 breitere Definition dieser 50% ermöglichen, um auch diverse Menschen zu
166 berücksichtigen.

- 167 • Das Land fördert Studien, Programme und Maßnahmen zur Bekämpfung der
168 “Leaky Pipeline”, einen mit jeder Karrierestufe abnehmende Frauenanteil,
169 die für unsere Wissenschafts- und Hochschullandschaft prägend ist.
- 170 • Stereotype Vorstellungen von und Erwartungen an Jungen und Mädchen, sind
171 Grundlagen für die Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern. Diesen
172 können und müssen wir bereits früh im Bildungszyklus entgegenwirken. Der
173 Bildungsplan für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt aus dem Jahr 2016 ist
174 sicherlich ein guter Ansatz, muss aber weiterentwickelt werden und unter
175 anderem über die Aus- und Fortbildung des pädagogischen Personals Eingang
176 in die Praxis finden.

177 **Partizipation**

- 178 • Wir möchten Projekte zur Förderung der Partizipation von Mädchen und
179 jungen Frauen in der Politik stärken, beispielsweise in
180 Jugendgemeinderäten.
- 181 • Anreize und Beispiele weiblicher Vorbilder auf Informations- und
182 Kommunikationsmaterialien sollen geschaffen werden, vor allem in
183 überwiegend männlich geprägten Bereichen wie beispielsweise der
184 Freiwilligen Feuerwehr.
- 185 • Wir setzen uns für eine Stärkung der Polizei- und Bürger*innenbeauftragten
186 durch personelle und sachliche Mittel, sowie einem Recht auf
187 Akteneinsicht, Auskunft gegenüber der Polizei, und Zutritt zu allen
188 öffentlichen Einrichtungen ein.
- 189 • Wir wollen uns auf allen politischen Ebenen für die rechtlich-gesicherte
190 Einführung paritätischer Listenaufstellungen einsetzen.
- 191 • Die Förderung sowie Teilhabemöglichkeiten von Frauen und Mädchen in
192 Sportvereinen sollen gestärkt werden.
- 193 • Neue niedrigschwellige Angebote bei Bürger*innenbeteiligungen sollen
194 geschaffen werden, um beispielsweise digital eine schnelle und
195 unkomplizierte Einbringung zu ermöglichen, denn Frauen haben (u.a. durch
196 höhere Zeitinvestitionen von Care-Arbeit) durchschnittlich weniger Zeit im
197 Alltag.

198 **Klima und Verkehr**

- 199 • Wir möchten nachhaltige Mobilität weiter ausbauen, da Frauen
200 überdurchschnittlich von einem gut ausgebauten ÖPNV und sicheren Fuß- und
201 Radwegen profitieren.
- 202 • Bei der Verkehrsplanung sollen verstärkt komplexe Wegketten berücksichtigt
203 werden (z.B. Kita, Schule, Sportverein, Einkauf), die aktuell vor allem
204 von Frauen zurückgelegt werden.
- 205 • Wir wollen unterschiedliche Konsequenzen und Herausforderungen für Frauen
206 in der neuen Anpassungsstrategie zur Klimakrise für Baden-Württemberg
207 berücksichtigen.

- 208 • Energiegenossenschaften und Bürger*innenenergie sollen weiter gestärkt
209 werden, denn diese Modelle sind oft Orte des gleichgestellten Engagements
210 von Frauen, u.a. aufgrund ihrer demokratischen Strukturen.
- 211 • Der Landesentwicklungsplan sollte so überarbeitet werden, dass
212 Geschlechteraspekte, insbesondere die Lebensrealitäten von Frauen,
213 berücksichtigt werden. Es braucht eine feministische Raumplanung, die
214 beispielsweise Wohnkontingente für Alleinerziehende, Housing First Ansätze
215 sowie Rückzugsräume für Frauen in öffentlichen Einrichtungen wie
216 beispielsweise Bahnhöfen mitdenkt.

217 **Grüne Frauenpolitik für gute Arbeit**

218 Ziel ist es, den Gender-Pay-Gap, die Minijobfalle und weitere
219 arbeitsmarktpolitische Schief lagen in Baden-Württemberg gemeinsam mit unserer
220 Bundesregierung zu beheben.

- 221 • Wir wollen bezahlte und unbezahlte Care-Arbeit aufwerten und anerkennen.
222 Dazu gehört unter anderem die Pflege zu stärken, deren Ausstattung zu
223 verbessern und mehr Einstellungen durch Anreize und berufsbegleitende
224 Modelle zu ermöglichen. Besonders setzen wir uns für eine
225 Besoldungserhöhung von mehrheitlich weiblichen Berufsgruppen ein, für die
226 das Land Arbeitgeber ist.
- 227 • Wir wollen den Hebammenberuf attraktiver gestalten sowie weiter
228 unterstützen (sowohl während der Ausbildung sowie als Arbeitnehmer*in mit
229 besseren Arbeitsbedingungen und höheren Löhnen).
- 230 • Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz soll geändert werden, um
231 regionale Tarifverträge einzuführen sowie den vergabespezifischen
232 Mindestlohn (jeweils die unterste Entgeltgruppe des Tarifvertrags des
233 öffentlichen Diensts) einzuführen.
- 234 • Zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt treiben wir den
235 Ausbau der Kinderbetreuung voran.
- 236 • Der im Koalitionsvertrag angekündigte Lohnatlas für Baden-Württemberg, um
237 regionale und branchenspezifische Lohnungleichheiten zu beleuchten, muss
238 angegangen werden.
- 239 • Frauen sind als Unternehmerinnen unterrepräsentiert. Daher müssen wir
240 Frauen als Gründerinnen und Unternehmerinnen fördern und stärken.
- 241 • Wir wollen Schutzmaßnahmen für saisonale Fachkräfte in der Landwirtschaft
242 sowie ausländische Pflegefachkräfte ausweiten, indem beispielsweise
243 bestehende Anlauf- und Beratungsstellen ausgebaut und Dolmetscher*innen
244 eingesetzt werden. Der Beratungsbedarf wird mit Blick auf die zahlreichen
245 Frauen aus der Ukraine weiter steigen und es gilt, diese Frauen vor
246 prekären Arbeitsbedingungen zu schützen.
- 247 • Wir wollen die Teilzeitausbildungsmöglichkeiten in Baden-Württemberg
248 stärken, inklusive in dualen Hochschulen und eine Erweiterung des
249 Netzwerks Teilzeitausbildung auf weitere Bereiche, die über die sozialen
250 Berufe hinausreichen. Dies sollte mit entsprechender finanzieller und
251 struktureller Unterstützung einhergehen.

- 252 • Das Programm „Kontaktstellen Frau und Beruf“ zum Wiedereinstieg in das
253 Berufsleben, sowie anderer Förderprogramme des Landes mit Bezug auf Beruf
254 und Geschlecht sollen evaluiert werden.

- 255 • In der Arbeitslosenstatistik des Landesamt für Statistik sollen zukünftig
256 zusätzliche Informationen und Details mit veröffentlicht und transparent
257 kommuniziert werden, wie z.B. die Zahl der Minijobs, um
258 geschlechtsspezifischer Unterbezahlung oder Altersarmutsgefährdung
259 strukturell frühzeitig entgegenzuwirken.

Beschluss (vorläufig)

Beschluss eines Statuts für eine vielfältige Partei

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt ein Vielfalts-Statut.
- 3 Das Statut tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Gemeinsam nach vorne - Statut für eine vielfältige Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (Vielfalts-Statut)

I. Präambel

8 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und
9 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen
10 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind
11 auf vielfältiges biografisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus
12 der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende
13 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

14
15 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller
16 Menschen ein. Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum
17 Positiven verändert: bei der Gleichstellung der Geschlechter, beim
18 Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
19 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große
20 gesellschaftliche Gruppen unterrepräsentiert, gibt es soziale Barrieren,
21 fehlenden Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen,
22 dass alle mit am Tisch sitzen.

23 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen,
24 die unsere Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt
25 einzubringen, ihre Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren –
26 ohne Barrieren, Hürden oder Vorurteile. Diese wollen wir in unseren
27 Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu gehört auch, unsichtbare,
28 ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie überwinden und den
29 Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

30 Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige
31 Perspektiven in unserer Partei abbilden. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von
32 gesellschaftlichen Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.
33 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie
34 in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder
35 antiziganistische Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine
36 Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle
37 Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder Bildungsstatus
38 oder die Herkunft inklusiv und nicht ausschließend wirken.

39 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen
40 entgegen. Durch kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und
41 Bewusstsein über bestehende oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade
42 auch mehrdimensional wirkende – in unserer Partei verankern und diese
43 Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle innerhalb grüner Strukturen werden
44 wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und Rassismus schützen.
45 Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der Parteimitglieder, die
46 eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.

47 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen sich
48 gerade Menschen mit Diskriminierungserfahrungen in geschütztem Rahmen
49 austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können, und stellen dafür
50 Ressourcen zur Verfügung.

51 Politische Teilhabe darf weder vom Einkommen, dem Bildungsabschluss noch der
52 Lebenssituation abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie
53 für alle verständlich, zugänglich und durchlässig sind.

54 Durch solidarische Bündnisse unterstützt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
55 Vertretungen politisch unterrepräsentierter Gruppen und ihr
56 zivilgesellschaftliches Engagement. Alle Untergliederungen und
57 Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese
58 Ziele zu achten und zu stärken.

59 **§ 1 Repräsentation**

- 60 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.
61 Die Repräsentation bisher unterrepräsentierter Gruppen mindestens gemäß
62 ihrem gesellschaftlichen Anteil ist unser Anspruch.
- 63 2. Der Landesvorstand entwickelt Instrumente wie etwa Vielfalts-Trainings,
64 Empowerment-Maßnahmen oder Leitlinien zur Aufstellung von Wahllisten, um
65 dem in Absatz 1 genannten Ziel näherzukommen.

66 **§ 2 Versammlungen**

- 67 1. Präsidien werden divers besetzt, das bedeutet, dass sie die Vielfalt der
68 Gesellschaft widerspiegeln sollen.
- 69 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
70 organisiert werden, wird darauf geachtet, dass die Referent*innen die
71 Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln.
- 72 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind
73 grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für
74 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg.
- 75 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

76 **§ 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen**

- 77 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verpflichtet sich als
78 Arbeitgeberin dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die
79 diskriminierten Gruppen angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf
80 allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

- 81 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
82 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die bisher unterrepräsentierten
83 Gruppen angehören, besonders ansprechen.

84 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- 85 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg schafft Angebote für die
86 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung
87 der Amtsträger*innen und Führungskräfte der Partei, sowie für die
88 Förderung und Empowerment unterrepräsentierter Gruppen.
- 89 2. Der Landesverband stellt für diese Aufgaben ausreichend Mittel und
90 Personalressourcen zur Verfügung.

91 **II. Innerparteiliche Strukturen**

92 **§ 5 Arbeitsgruppe Vielfalt**

- 93 1. Der Landesvorstand bildet eine Arbeitsgruppe Vielfalt, um den Prozess
94 dauerhaft zu begleiten, voranzubringen und nachhaltig in der Partei zu
95 verankern. Der Arbeitsgruppe gehören mindestens zwei Mitglieder des
96 Landesvorstandes, sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum
97 Bundesdiversitätsrat an. Die zuständigen Mitarbeiter*innen aus der
98 Landesgeschäftsstelle begleiten die Arbeitsgruppe beratend. Die
99 Arbeitsgruppe kann weitere Personen, insbesondere aus den
100 Landesarbeitsgemeinschaften, zu einzelnen Projekten und Fragestellungen
101 beraten hinzuziehen.
- 102 2. Die Arbeitsgruppe entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand und
103 dem Bundesdiversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten
104 gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von politisch
105 unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE
106 GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.
- 107 3. Der Prozess wird durch personelle Ressourcen in der Landesgeschäftsstelle
108 in angemessener Weise unterstützt. Dazu übernimmt eine*r der
109 Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle unter anderem die Aufgaben
110 einer oder eines Vielfaltsreferent*in.
- 111 4. Aus dem Aktionshaushalt des Landesverbandes werden die Maßnahmen
112 entsprechend diesem Statuts angemessen finanziell ausgestattet.
- 113 5. Der/ Die Vielfaltsreferent*in entwickelt in Zusammenarbeit mit dem
114 Landesvorstand und dem Bundesdiversitätsrat weitere Maßnahmen, die zur
115 angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von
116 politisch unterrepräsentierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS
117 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und in der Gesellschaft beitragen.

118 **§ 6 Delegation in den Bundes-Diversitätsrat**

- 119 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesverband Baden-
120 Württemberg werden durch die Landesdelegiertenkonferenz gewählt und
121 entsandt. Die Delegierten informieren den Geschäftsführenden
122 Landesvorstand fortlaufend über die Arbeit und die Beschlüsse des Bundes-
123 Diversitätsrats.

124 **§ 7 Förderung von gesellschaftliche Repräsentanz**

- 125 1. BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Baden-Württemberg führt regelmäßig Veranstaltungen
126 durch, die zur angestrebten Teilhabe beitragen und die Repräsentanz
127 fördern und stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung. Dabei
128 sollen auch parteiexterne Multiplikator*innen, Verbände und Vertretungen
129 politisch unterrepräsentierter Gruppen eingebunden werden, um auch über
130 die Partei hinaus zu einer vielfältigeren Repräsentanz beizutragen.

131 **§8 Geltung**

- 132 1. Das Vielfaltsstatut wird von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher
133 Mehrheit verabschiedet und geändert. Es tritt am Tag seiner
134 Beschlussfassung in Kraft.
- 135 2. Die Kreis- und Ortsverbände werden angehalten, den Vielfaltsprozess des
136 Landesverbands zu unterstützen und die Maßnahmen vor Ort zu fördern.

Beschluss (vorläufig)

Neufassung des LAG-Statuts

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 13.10.2007 in Heilbronn
3 verabschiedete "Statut zur Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften" durch
4 eine Neufassung zu ersetzen.

5 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

6 **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE** 7 **GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)**

8 **§ 1 Status**

9 Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind auf der Grundlage der Politik von
10 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Ort inhaltlicher Arbeit auf Landesebene. Sie arbeiten
11 in Politikfeldern, die auch von landespolitischer Bedeutung sind, an der
12 Weiterentwicklung der Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
13 und bündeln fachpolitische Diskussionszusammenhänge verschiedener
14 innerparteilicher Gremien und grüner Akteurskreise und stellen über die
15 Strukturen der Bundesarbeitsgemeinschaften den länderübergreifenden Austausch
16 sicher. Der Landesvorstand bezieht die LAGen in Beratung über Programmatik,
17 insbesondere für das Landtagswahlprogramm, und deren langfristige
18 Weiterentwicklung ein. Nach Satzung haben die LAGen Antragsrecht zur
19 Landesdelegiertenkonferenz.

20 **§ 2 Anerkennung, Umbenennung, Auflösung**

21 1. Der Landesvorstand beschließt über Anerkennung, Benennung, Umbenennung und
22 Auflösung der LAGen sowie über die Zuordnung von Politikfeldern zu
23 einzelnen LAGen. Die betroffenen LAGen haben hierzu ein Widerspruchsrecht
24 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz, die mit einfacher Mehrheit
25 entscheidet. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in
26 seinem Rechenschaftsbericht.

27 2. Der Anerkennung einer LAG soll eine mindestens zweijährige Projektphase
28 vorausgehen. Dabei sollen regelmäßig mehr als 10 Personen aus mindestens 5
29 Kreisverbänden in der Gruppe mitarbeiten. Die Ergebnisse der in dieser
30 Zeit bearbeiteten Projekte werden dem Landesvorstand vorgelegt. Sie sind
31 eine Grundlage seiner Entscheidung über die Anerkennung einer Gruppe als
32 LAG. Einen Anerkennungsantrag können mindestens 20 Mitglieder aus
33 mindestens 5 Kreisverbänden an den Landesvorstand stellen.

34 3. Der Landesvorstand hat eine LAG aufzulösen, wenn diese gegen Satzung,
35 Ordnung oder Grundwerte der Partei verstößt, sonstiger Schaden für die
36 Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses Statutes
37 nicht mehr erfüllt werden. Die formalen Voraussetzungen sind dabei

38 insbesondere, dass eine kontinuierliche Arbeit stattfindet, regelmäßig
39 Sprecher*innen gewählt werden und in der Regel mehr als 10 Personen aus
40 mindestens 5 Kreisverbänden teilnehmen. Dazu sind die jeweiligen LAG-
41 Sprecher*innen anzuhören.

42 **§ 3 Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 43 1. Die LAGen kommen mindestens drei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
44 Sitzungen können auch digital oder hybrid stattfinden. In der Regel führen
45 die LAGen ihre Debatten in ihren Sitzungen und fassen darin ihre
46 Beschlüsse.
- 47 2. Jedes an einer Sitzung teilnehmende Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
48 Baden-Württemberg ist stimmberechtigt. Das Frauenstatut des
49 Landesverbandes regelt davon abweichend die Stimmberechtigung in der LAG
50 Frauenpolitik. Nichtmitglieder können beratend mitwirken.
- 51 3. Über politische Beschlüsse der LAGen wird der Landesvorstand umgehend
52 unterrichtet.
- 53 4. Die Arbeit der LAGen findet innerhalb der Partei statt. Die Unterzeichnung
54 von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit
55 bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Landesvorstandes. In ihren
56 Papieren und Beschlussdokumenten stellen die LAGen deutlich heraus, dass
57 es sich um keine von der Landespartei beschlossene Position handelt.
- 58 5. Mitgliedschaften, die Mitarbeit in außerparteilichen Arbeitsgruppen oder
59 Initiativen, das Eingehen von Bündnissen mit anderen Organisationen sowie
60 das Mitwirken an öffentlichen Veranstaltungen im Namen der LAG sind nur
61 durch den Geschäftsführenden Landesvorstand in seinem Namen möglich. Die
62 Vertretung des Landesverbandes kann der Geschäftsführende Landesvorstand
63 an Mitglieder der LAGen übertragen.

64 **§4 Innere Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften**

- 65 1. Zu den Sitzungen der LAGen laden die Sprecher*innen rechtzeitig mit einer
66 vorläufigen Tagesordnung über den Emailverteiler der LAG ein und geben den
67 Termin auf der Webseite des Landesverbandes bekannt. Es ist eine
68 Anwesenheitsliste zu führen und die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 69 2. Die LAGen wählen unter Anwendung des Frauenstatus alle zwei Jahre auf
70 ihrer Sitzung zwei Sprecher*innen, die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
71 GRÜNEN Baden-Württemberg sein müssen. Es können weitere Personen in ein
72 Koordinierungsteam der LAG gewählt werden, um die Sprecher*innen bei der
73 LAG-internen Arbeit zu unterstützen.
- 74 3. Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den
75 Gremien und Gliederungen der Partei. Sie haben ein freies
76 Verhandlungsmandat gegenüber Antragskommission und Landesvorstand bei
77 Anträgen, die sie an die Landesdelegiertenkonferenz gestellt haben. Sie
78 sind für die Koordination der Arbeit gegenüber der Landesgeschäftsstelle
79 alleinige Ansprechpartner*innen.

- 80 4. Die Sprecher*innen und ggf. das Koordinierungsteam übernehmen die
81 Terminkoordination und Einladung und sind für die Vor- und Nachbereitung
82 der Sitzungen verantwortlich. Sie geben den in der LAG Mitarbeitenden
83 Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Tagesordnung und Schwerpunktsetzung
84 und koordinieren die LAG-Arbeit nach demokratischen Grundsätzen.
- 85 5. Anträge an die Organe der Landespartei bedürfen eines Beschlusses der LAG.
86 Diese erfolgen auf den Sitzungen der LAGen, zu denen rechtzeitig
87 eingeladen wurde, und müssen protokolliert werden.
- 88 6. LAGen können im Einvernehmen mit dem Landesvorstand dauerhafte Unter-
89 Arbeitsgemeinschaften (UAG) und temporäre Projektgruppen einrichten, um
90 die Arbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft zu unterstützen oder zu
91 vertiefen. Die LAGen regeln die Arbeit dieser Gruppen in eigener
92 Verantwortung innerhalb des Rahmens dieses Statuts. Diese Gruppen haben
93 kein eigenes Antragsrecht an die LDK. Ihre Beschlüsse benötigen die
94 Zustimmung der LAG. Sie erhalten keine organisatorische Unterstützung
95 durch die Landesgeschäftsstelle. Die Vertretung - auch in
96 organisatorischer Hinsicht- gegenüber Landesverband und
97 Landesgeschäftsstelle erfolgt über die Sprecher*innen der LAGen.
- 98 7. Mitgliederöffentliche Ratschläge und Sitzungen, die über das übliche Maß
99 hinausgehen, oder öffentliche Veranstaltungen können nur in Zusammenarbeit
100 mit und auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstand erfolgen.

101 **§5 Delegation in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

- 102 1. Über die Zuordnung der Delegationsmöglichkeit zu
103 Bundesarbeitsgemeinschaften zu den jeweiligen LAGen entscheidet der
104 Landesvorstand.
- 105 2. Die LAGen können zwei Delegierte wie auch Ersatzdelegierte entsprechend
106 den Regelungen des Frauen- und BAG-Statuts wählen. Diese müssen vom
107 Geschäftsführenden Landesvorstand bestätigt werden und werden von ihm in
108 die BAG entsandt. Falls keine entsprechende LAG existiert oder eine LAG
109 die Möglichkeit zur Entsendung nicht nutzt, kann der Geschäftsführende
110 Landesvorstand allein die Delegierten entsenden. Alle Delegierten müssen
111 spätestens alle zwei Jahre durch den Geschäftsführenden Landesvorstand
112 bestätigt werden.

113 **§6 Pflichten und Zusammenarbeit**

- 114 1. Landesvorstand und Landtagsfraktion benennen Ansprechpartner*innen für die
115 LAGen.
- 116 2. Der Geschäftsführende Landesvorstand lädt die LAG-Sprecher*innen in der
117 Regel zweimal im Jahr zum Austausch über grundsätzliche Fragestellungen
118 der LAG-Arbeit ein.
- 119 3. Die LAG-Sprecher*innen melden umgehend nach einer Wahl die
120 Funktionsträger*innen (Sprecher*innen, BAG-(Ersatz)-Delegierte,
121 Beauftragte in Organisationen) der Landesgeschäftsstelle. Ohne diese
122 Meldung kann keine Kostenerstattung erfolgen.

123 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig. Dazu
124 legen die LAGen dem Landesvorstand nach dem Jahreswechsel, spätestens bis
125 1. Februar des nächsten Jahres, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht
126 für das vergangene Jahr und einen Arbeitsplan für das laufende Jahr vor.
127 Diese Berichte sind Grundlage für Kostenerstattungen und Projektanträge.

128 5. Die Sprecher*innen der LAGen melden ihre Sitzungen frühzeitig der
129 Landesgeschäftsstelle. Im Rahmen der Verfügbarkeit weist die
130 Landesgeschäftsstelle geeignete Räume zu oder stellt digitale
131 Konferenzräume zur Verfügung. Auf Grundlage dieser Meldungen werden die
132 Termine auf der Webseite des Landesverbandes veröffentlicht. Ohne diese
133 Meldung kann eine Kostenerstattung nicht erfolgen.

134 6. Der Landesvorstand beauftragt die LAG-Sprecher*innen mit der Pflege der
135 jeweiligen LAG-Emailverteiler und erlaubt ihnen die Nutzung zu
136 satzungsgemäßen Zwecken soweit es zur Sicherstellung der LAG-
137 Arbeit erforderlich ist. Ob E-Mail-verteiler als Debatten- oder reine
138 Info-Verteiler genutzt werden entscheidet in der Regel die jeweilige LAG.
139 Die LAG-Sprecher*innen müssen sich zu
140 einem vertraulichen Umgang verpflichten und nach Ende der Tätigkeit alle
141 Zugänge
142 und Daten zurückgeben bzw. löschen. Der Missbrauch von Daten ist
143 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

144 §7 Finanzen

145 1. Im Haushalt des Landesverbandes wird ein gemeinsames jährliches Budget für
146 alle LAGen vorgesehen. Aus diesem Budget werden die erforderlichen Kosten
147 für die laufende Arbeit gedeckt, insbesondere Raumkosten, Honorare,
148 Reisespesen für Sprecher*innen und BAG-Delegierte, sowie weitere Auslagen
149 der Sprecher*innen.

150 2. Den beiden Sprecher*innen der LAGen werden die notwendigen Reisespesen und
151 weiteren Auslagen entsprechend der Erstattungsordnung auf Antrag
152 erstattet.

153 3. Die notwendigen Reisespesen der stimmberechtigten BAG-Delegierten zu
154 Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag
155 entsprechend der Erstattungsordnung erstattet.

156 4. Projektmittel für mitgliederöffentliche Ratschläge, öffentliche
157 Veranstaltungen oder andere Aktionen können beim Geschäftsführenden
158 Landesvorstand beantragt werden und werden aus dem LAG-Budget gedeckt.

159 5. Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den LAG-
160 Sprecher*innen zu erbringen.

Beschluss (vorläufig)

Neufassung der Urabstimmungsordnung

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt das am 11./12.12.2006 in Bad Krozingen
- 3 verabschiedete "Urabstimmungsstatut" durch eine Neufassung zu ersetzen.
- 4 Die Neufassung tritt am Tage dieses Beschlusses in Kraft und lautet:

Urabstimmungsordnung

gemäß § 13 der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg

§ 1 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung ist eine schriftliche oder digitale Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandes über eine Abstimmungsfrage, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind dabei unzulässig.
2. Der Haushalt des Landesverbandes, Einzelpositionen des Haushaltes sowie Personalfragen der Arbeitnehmer*innen können nicht Gegenstand von Urabstimmungen sein. Ebenso sind Urabstimmungen nicht zulässig, deren Umsetzung in die Autonomie der Gliederungen eingreifen oder gegen das Parteiengesetz verstoßen würde.
3. Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsfragen entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Landespartei und der Kreisverbände.

§ 2 Einleitung einer Urabstimmung

Eine Urabstimmung ist durchzuführen

1. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens 5% der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg erhalten hat.
2. nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative, die die Unterstützung von mindestens zehn Kreisverbänden erhalten hat.
3. auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz (LDK).

§ 3 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Mitglieder

1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist berechtigt, eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten.

- 31 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
32 Antragstextes und der Nennung von bis zu zwei Ansprechpersonen an die
33 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
34 Unterstützer*innen möglich.
- 35 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
36 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
37 Unterstützer*innen zu sammeln.
- 38 4. Grundsätzlich wird die Sammlung von Unterstützer*innen in online-
39 gestützter, vom Geschäftsführenden Landesvorstand festgelegter Form
40 durchgeführt. Ein nicht-online gestützter Weg muss ebenfalls zur Verfügung
41 gestellt werden. Auf Wunsch der Initiator*innen ist die Sammlung der
42 Unterstützer*innen auch ausschließlich auf schriftlichem Weg möglich.
43 Diese hat auf einheitlichen Unterschriftenlisten unter Angabe von Namen,
44 Vorname, Anschrift und Kreisverband der Unterstützer*innen zu erfolgen.
- 45 5. Sobald die Initiator*innen die erforderliche Anzahl an Mitgliedern als
46 Unterstützer*innen gesammelt haben, stellen die Ansprechpersonen diese
47 Unterschriften oder digitalen Unterstützungsanzeigen der
48 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
49 für die Urabstimmung.
- 50 6. Die Landesgeschäftsstelle prüft die Unterstützer*innenliste und stellt
51 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
52 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.
- 53 7. Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der
54 Mitglieder zum Ende des letzten Kalenderjahres vor dem Beginn der
55 Urabstimmungsinitiative, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen
56 offiziell berechnet hat.

57 **§ 4 Durchführung einer Urabstimmungsinitiative der Gliederungen**

- 58 1. Die Kreisverbände von Bündnis 90/Die Grünen können auf Beschluss ihrer
59 Kreismitgliederversammlung Urabstimmungsinitiativen einleiten oder
60 unterstützen.
- 61 2. Die Urabstimmungsinitiative beginnt mit dem Eingang der Mitteilung des
62 Antragstextes und der Nennung von zwei Ansprechpersonen an die
63 Landesgeschäftsstelle. Ab diesem Zeitpunkt ist die Sammlung von
64 unterstützenden Kreisverbänden möglich.
- 65 3. Einen Arbeitstag nach dem Beginn der Urabstimmungsinitiative beginnt die
66 sechsmonatige Frist, um die für die Urabstimmung notwendigen
67 unterstützenden Kreisverbände zu sammeln.
- 68 4. Sobald die erforderliche Anzahl an unterstützenden Kreisverbänden
69 gesammelt wurde, stellen die Ansprechpersonen die unterschriebenen
70 Protokolle der Unterstützungsbeschlüsse der Kreisverbände der
71 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung und benennen zwei Vertrauenspersonen
72 für die Urabstimmung.

- 73 5. Die Landesgeschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen und stellt
74 innerhalb von zwei Wochen fest, ob die Urabstimmungsinitiative erfolgreich
75 ist. Ist sie erfolgreich, gilt die Urwahl als eingeleitet.

76 **§ 6 Beschluss einer Urabstimmung durch die Landesdelegiertenkonferenz**

- 77 1. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über die Durchführung einer
78 Urabstimmung mit einfacher Mehrheit. Sie benennt zudem zwei
79 Vertrauenspersonen für die Urabstimmung. Mit dem Beschluss gilt die
80 Urabstimmung als eingeleitet.
- 81 2. Bei dringendem Anlass kann die Landesdelegiertenkonferenz die Frist nach §
82 9 Abs. 1 durch Beschluss verkürzen.
- 83 3. Der Beschluss und der Antragstext sind zu protokollieren und der
84 Landesgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

85 **§ 5 Informationspflichten der Landesgeschäftsstelle**

- 86 1. Über den Beginn einer Urabstimmungsinitiative sind die Kreisverbände
87 innerhalb von drei Wochen nach der Mitteilung an die Landesgeschäftsstelle
88 zu informieren. Dabei sind Antragstext und Informationen, wie die
89 Urabstimmungsinitiative unterstützt werden kann, zur Verfügung zu stellen.
- 90 2. Über eine erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmung sind die
91 Kreisverbände innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Zudem sind
92 innerhalb von vier Wochen die Mitglieder über die regelmäßigen digitalen
93 Kommunikationskanäle des Landesverbandes über die erfolgreiche
94 Urabstimmungsinitiative, das weitere Verfahren und die
95 Diskussionsmöglichkeiten zu informieren.

96 **§ 6 Urabstimmungskommission**

- 97 1. Sobald eine Urwahl eingeleitet wurde, bildet die Landesgeschäftsführung
98 eine Urabstimmungskommission aus Mitarbeiter*innen der
99 Landesgeschäftsstelle unter ihrem Vorsitz.
- 100 2. Die Urabstimmungskommission ist für die organisatorische Durchführung der
101 Urabstimmung zuständig. Dies umfasst insbesondere
- 102 3. die Festsetzung der Fristen und Termine entsprechend dieses Statuts,
103 4. die Unterstützung der Diskussionsphase,
104 5. das Erstellen des Verzeichnisses der Abstimmungsberechtigten mit dem
105 Stichtag zum letzten Tag des Quartals vor Einleitung der Urwahl,
106 6. das Erstellen und den Versand der Abstimmungsunterlagen an die
107 stimmberechtigten Mitglieder, an die jeweils zuletzt gemeldete Adresse,
108 7. das Beantworten von Fragen und Bearbeiten von Anliegen der
109 Stimmberechtigten,
110 8. die Entgegennahme und ordnungsgemäße Lagerung von Abstimmungsbriefen,
111 9. das Auszählen der Abstimmungsbriefe,

112 10. das Feststellen und Veröffentlichen des Ergebnisses.

113 **§ 7 Diskussionsmöglichkeiten**

- 114 1. Mit der Einleitung einer Urwahl stellt der Landesverband
115 Diskussionsmöglichkeiten für alle Mitglieder zur Verfügung.
- 116 2. Den Mitgliedern, Gremien und Organen der Partei soll dabei eine geeignete
117 digitale Plattform für Stellungnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- 118 3. Die Informationen zu dieser Plattform sind den Kreisverbänden und den
119 Mitgliedern über die regelmäßigen digitalen Kommunikationskanäle zur
120 Verfügung zu stellen.
- 121 4. Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert, den Inhalt der
122 Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

123 **§ 8 Abstimmungsverfahren**

- 124 1. Über mehrere Urabstimmungsanträge kann gemeinsam abgestimmt werden.
- 125 2. Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv
126 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja
127 lautet.
- 128 3. Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur
129 Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit Ja/Nein oder
130 Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit
131 der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die
132 meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der
133 abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

134 **§ 9 Durchführung der Urabstimmung**

- 135 1. Der Versand der Urabstimmungsunterlagen erfolgt frühestens sechs Wochen
136 und spätestens neun Wochen nach der Information der Kreisverbände über die
137 Einleitung der Urwahl.
- 138 2. Die Urabstimmung findet grundsätzlich als Briefwahl statt. Im Einvernehmen
139 von Landesvorstand und Vertrauenspersonen kann ein geeignetes digitales
140 Abstimmungsverfahren angewandt werden. Dazu ist vom Landesvorstand eine
141 digitale Verfahrensordnung zu beschließen. Dabei sind die Regelungen des §
142 10 sinngemäß anzuwenden. Eine nicht-digitalunterstützte
143 Abstimmungsmöglichkeit ist alternativ anzubieten.

144 **§ 10 Durchführung und Auszählung der Briefwahl**

- 145 1. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit
146 folgendem Inhalt:
- 147 2. ein Abstimmungsformular,
- 148 3. einen Umschlag für das Abstimmungsformular,
- 149 4. eine eidesstattliche Erklärung,
- 150 5. ein Anschreiben mit Merkblatt,

- 151 6. einen adressierten Rückumschlag.
- 152 7. Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied auszufüllen, in den Umschlag für
153 Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben (Abstimmungsbrief). Auf der
154 eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass der/die Absender*in zum
155 Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist
156 und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die
157 Möglichkeit, eine Hilfsperson zur Stimmabgabe heranzuziehen, ist zu
158 gewährleisten. Die eidesstattliche Erklärung ist, zusammen mit dem
159 zugeklebten Abstimmungsbrief, im Rückumschlag der Urabstimmungskommission
160 bis zu einem vorher festgelegten Termin (Eingang in der
161 Landesgeschäftsstelle) zuzusenden.
- 162 8. Der Rücksendeschluss für die Abstimmungsunterlagen ist im Regelfall auf
163 einen Zeitpunkt zwischen dem 14. und 21. Tag nach Absendung der
164 Urabstimmungsunterlagen an die Mitglieder festzulegen. Der
165 Rücksendezeitraum darf nicht in die Sommerferien fallen. Würde der
166 Aussendetermin nach § 9 Absatz 1 in diesen Zeitraum fallen, ist
167 stattdessen ein Tag in der ersten Woche nach den Sommerferien zu wählen.
- 168 9. Die Kosten der Rücksendung der Abstimmungsunterlagen trägt der/die
169 Absender*in. Die Abstimmungskommission hat Rückumschläge, für die ein
170 Nachporto verlangt wird, von den anderen Abstimmungsbriefen zu trennen und
171 als ungültig zu werten.
- 172 10. Die Urabstimmung ist innerhalb einer Woche nach dem festgelegten
173 Einsendeschluss auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- 174 11. Bei der Auszählung sind festzustellen:
- 175 1. die Zahl der versandten Urabstimmungsunterlagen,
176 2. die Zahl der fristgerecht zurückgelaufenen Urabstimmungsunterlagen,
177 3. die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,
178 4. die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,
179 5. die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenden Ja-Stimmen,
180 Nein-Stimmen und Enthaltungen.
- 181 12. Abstimmungsbriefe sind ungültig, wenn:
- 182 13. die eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben
183 ist,
- 184 14. der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist,
- 185 15. die Identität der Abstimmenden auf dem Abstimmungsformular erkennbar ist,
- 186 16. mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden,
- 187 17. der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist,
- 188 18. sie nach dem Stichtag eingegangen sind.

§ 11 Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

Beschluss

Aufhebung des Status der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter"

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Das Statut der Mitgliederzeitschrift "Grüne Blätter" (beschlossen von der der
- 3 16. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in Villingen, 29.-30.3.2003;
- 4 verändert durch Beschluss der 24. LDK von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
- 5 Württemberg vom 21.-22.11.2009 in Biberach/Riß) wird ersatzlos aufgehoben.

Beschluss (vorläufig)

Satzung des Landesverbandes

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

1 **Präambel**

2 Wir erinnern mit dieser unveränderten historischen Präambel vom 26.01.1980 an
3 die Wurzeln von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg:

4 **(1)**

5 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg streben eine Gesellschaft an, die ihre
6 Entwicklung an den natürlichen Lebensbedingungen sowie am individuellen und
7 sozialen Wesen der Menschen orientiert.

8 Die Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind davon
9 überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation
10 bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie
11 betrachten die parlamentarische Arbeit als ein Mittel unter anderen. Bündnis
12 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden deshalb weiterhin mit all jenen
13 außerparlamentarischen Aktivitäten zusammenarbeiten, die sich für die
14 Herbeiführung naturgerechter und menschengemäßer Lebensverhältnisse einsetzen.

15 Es können sich daher Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und die Mitglieder
16 und MitarbeiterInnen der verschiedenen Strömungen und Organisationen der
17 ökologischen und neuen sozialen Bewegung, der Bürgerinitiativen, der Lebens-,
18 Natur- und Umweltschutzverbände, der Friedens- und Menschenrechtsbewegungen, der
19 Frauenbewegung und der ungezählten alternativen Projekte zu gemeinsamem
20 politischen Handeln verbinden. Eine ihrer politischen Aufgaben ist die
21 Unterstützung alter Menschen und deren Interessenvertretung.

22 **(2)**

23 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg werden die materialistische
24 Wachstumsideologie westlicher und östlicher Prägung ablösen müssen, wenn die
25 Menschheit noch eine lebenswerte Zukunft haben soll.

26 Aus dem Wissen um die Endlichkeit unseres Planeten und dem Bewusstsein von den
27 Zusammenhängen seiner Lebensgesetze muss an die Stelle der gewissenlosen
28 Ausplünderung der Natur ihre verantwortungsbewusste Erhaltung und Pflege treten.

29 **(3)**

30 Die Arbeit von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg vollzieht sich im Rahmen
31 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Soweit diese grundgesetzliche
32 Ordnung oder Bestimmungen der Landesverfassung keine hinreichende Voraussetzung
33 für den Schutz des Lebens als Ganzes bieten, werden sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN

34 Baden-Württemberg für die Weiterentwicklung der verfassungsrechtlichen
35 Grundlagen einsetzen.

36 **(4)**

37 Die verbindlichen Grundwerte, an denen sich alle Programme und Wahlplattformen
38 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg orientieren, sind die Prinzipien:
39 ökologisch, basisdemokratisch und sozial. Daraus folgt: der Lebensschutz, um der
40 Zerstörung der Natur und des Lebens entgegenzuwirken; die Dezentralität, um dem
41 Menschen Selbstbestimmung zu ermöglichen; basisdemokratische Strukturen und
42 Entscheidungsprozesse und die Rechtsgleichheit in allen gesellschaftlichen
43 Bereichen.

44 **(5)**

45 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg verfolgen ihre Ziele ausschließlich mit
46 friedlichen Mitteln. Gewalt, auch die strukturelle Gewalt der gegenwärtigen
47 Gesellschaft des Westens wie des Ostens, lehnen sie ebenso entschieden ab wie
48 alle Arten von Diskriminierung. Wo bestehendes "Recht" zu Unrecht wird, sehen
49 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg eine Pflicht zum Widerstand, dem
50 gewaltfrei Ausdruck zu verleihen niemand gehindert werden darf.

51 **(6)**

52 Mit ihrer Beteiligung an der öffentlichen Urteils- und Willensbildung über alle
53 gesellschaftlichen Fragen wollen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg auch
54 einen Beitrag zur Humanisierung des politischen Lebens leisten. Gerade
55 Andersdenkenden soll mit aktiver Toleranz - also ohne Aggressionen und
56 Diffamierungen, sondern mit dem Interesse, ihre Ansichten und Anliegen kennen-
57 und verstehen zu lernen - begegnet werden.

58 **(7)**

59 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind keiner Ideologie, sondern der
60 Achtung gegenüber allem Leben und den Menschenrechten verpflichtet. Das Leben zu
61 schützen und die Menschenrechte zu verwirklichen, ist Ziel und Aufgabe aller
62 grünen Politik.

63 **§ 1**

64 1. Die Organisation ist Landespartei von Baden-Württemberg und sie ist
65 Landesverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

66 2. Sie führt den Namen "Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg",
67 Kurzbezeichnung "GRÜNE".

68 3. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg; sie
69 hat ihren Sitz in Stuttgart.

70 **§ 2**

71 1. An der politischen Willensbildung beteiligen sich Bündnis 90/DIE GRÜNEN
72 Baden-Württemberg auch durch die Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

73 2. Die Programme und Wahlplattformen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
74 haben den Zweck, die BürgerInnen darüber zu informieren, für welche Ziele
75 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg in den Parlamenten eintreten werden und
76 welche Wege sie dabei einschlagen wollen.

- 77 3. Die Programme von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und das
78 Grundsatzporgramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind Ausdruck des gemeinsamen
79 politischen Willens von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg. Sie sind
80 verbindliche Handlungsgrundlage für die Partei.
- 81 4. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
82 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten
83 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Diese regeln wir im
84 Frauenstatut des Landesverbandes verbindlich.
- 85
- 86 5. Wir setzten uns seit unserer Gründung für gleichberechtigte Teilhabe aller
87 Menschen ein. Entsprechend des Vielfaltsstatus des Landesverbandes ist die
88 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten Gruppen
89 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil innerhalb der Partei unser
90 Ziel.

91 **§ 3 Mitgliedschaft**

- 92 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer die Grundsätze und
93 Programme der Partei bejaht und keiner anderen Partei im Geltungsbereich
94 des Grundgesetzes angehört. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-
95 Württemberg ist, wer Mitglied eines der Kreisverbände der Landespartei
96 ist.
- 97 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der
98 Partei zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und die
99 angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen.
- 100 3. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des
101 Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Bei mehreren Wohnsitzen
102 besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Die Mitgliedschaft wird schriftlich
103 bei einer Parteigliederung beantragt. Sie wird mit dem Aufnahmebeschluss
104 des Vorstandes des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes begründet.
105 Wechselt das Mitglied den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort,
106 geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Auf begründeten
107 Antrag des Mitglieds oder des/der Bewerber*in können Ausnahmen vom
108 Wohnorts- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet
109 der Vorstand Kreisverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.
- 110 4. Gegen eine Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder Antrag auf Wechsel des
111 Kreisverbandes, kann bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch
112 eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 113 5. Mit der Aufnahme beginnt die Pflicht zur Bezahlung des fälligen
114 Mitgliedbeitrags.
- 115 6. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahr ist jedes Mitglied von BÜNDNIS
116 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gleichzeitig Mitglied der GRÜNEN JUGEND
117 Baden-Württemberg. Ein Widerspruch oder Widerruf ist möglich und muss
118 gegenüber der für die Mitgliedschaft zuständigen Ebene schriftlich erklärt
119 werden.
- 120 7. Die Kreisverbände sind verpflichtet, Änderungen in der Mitgliedschaft
121 unverzüglich an den Landesverband zu melden.

122 **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

123 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Der
124 Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisverband, dem das Mitglied angehört,
125 schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam. Streichung der Mitgliedschaft
126 kann durch den zuständigen Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mindestens vier
127 Monate trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche
128 Streichung keinen fälligen Beitrag bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt
129 hier unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der zuständigen
130 Kreisschiedskommission möglich. Wo diese nicht vorhanden ist, entscheidet das
131 Landesschiedsgericht. Die Kreisschiedskommission bzw. das Landesschiedsgericht
132 entscheiden abschließend. Der Ausschluss kann nur in schwerwiegenden Fällen nach
133 § 16, Abs. 2 erfolgen. angerufen werden.

134 **§ 5 Kreis- und Ortsverbände**

- 135 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg gliedern sich in Kreis- und
136 Ortsverbände.
- 137 2. Kreisverbände entsprechen in der Regel in ihrem räumlichen Bereich dem
138 Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises. Die Gliederung in Kreisverbände und
139 deren räumliche Aufteilung geht aus Anhang I der Satzung hervor. Dieser
140 Anhang ist Teil der Satzung. Kreisverbände können sich nach eigenem
141 Ermessen untergliedern und die ihnen entsprechende Bezeichnung dafür
142 wählen.
- 143 3. Die Kreisverbände sind berechtigt, sich im Rahmen dieser Satzung und im
144 Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eigene Satzungen zu
145 geben.
- 146 4. Insbesondere sind die Kreisverbände berechtigt, im Hinblick auf
147 Kommunalwahlen - nach Anhören des Landesvorstandes - Bündnisse einzugehen.
148 Diese Bündnisse dürfen in ihren politischen Zielsetzungen den Grundsätzen
149 von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg nicht widersprechen.
- 150 5. Die Gründung von Ortsverbänden soll nur erfolgen, wenn in seinem
151 Organisationsgebiet mindestens 7 Mitglieder vorhanden sind. Die
152 Kreisverbände regeln die Gründung von Ortsverbänden in ihren Satzungen und
153 können darin Regelungen für die Arbeit der Ortsverbände vorgeben. Gründung
154 und räumliche Abgrenzung von Ortsverbänden ist Sache der zuständigen
155 Kreisverbände. Notwendige Organe der Ortsverbände sind die
156 Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 157 6. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Regionalverband zusammen
158 schließen. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 159 7. Wo es direkt gewählte Regionalparlamente gibt, können sich die betroffenen
160 Kreisverbände zu einer regionalen Parteigliederung zusammen schließen.
161 Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung.

162 **§ 6 Organe der Kreisverbände**

- 163 1. Notwendige Organe der Kreisverbände sind die Kreismitgliederversammlung
164 als oberstes Organ des Kreisverbandes und der Kreisvorstand.
165 Schiedskommissionen können in den Kreis- und Ortsverbänden nicht gebildet
166 werden.

- 167 2. Die Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als
168 Hauptversammlung statt. Sie wählt den Kreisvorstand, und die
169 RechnungsprüferInnen mindestens jedes zweite Jahr. Sie nimmt den
170 jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands und den Bericht der
171 RechnungsprüferInnen entgegen und beschließt über die Entlastung des
172 Kreisvorstands. Sie fasst über die Kreissatzung Beschluss. Auf Verlangen
173 von einem Fünftel der Mitglieder muss auch zu anderen Zeiten eine
174 Hauptversammlung einberufen werden.
- 175 3. Die Kreismitgliederversammlung fasst über politische Anträge und
176 Entschliefungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten Beschluss. Sie
177 wählt die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und die
178 Bundesdelegiertenkonferenz.
- 179 4. Auf der Hauptversammlung und der Kreismitgliederversammlung hat jedes
180 Mitglied des Kreisverbandes Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
181 Beschlüsse sind zu protokollieren.
- 182 5. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- 183 6. Im Übrigen regeln die Kreisverbände ihre Arbeit sowie die Aufstellung von
184 KandidatInnen zu politischen Wahlen im Rahmen der gesetzlichen
185 Bestimmungen und der Satzung des Landesverbandes frei und selbstständig
186 nach ihren eigenen Ordnungen.

- 187
- 188 • – 7 Organe der Landespartei

189 Organe der Landespartei sind die Landesdelegiertenkonferenz (LDK), die
190 Landeswahlversammlung, der Landesvorstand, der Landesfinanzrat und das
191 Landesschiedsgericht.

192 § 8 Landesdelegiertenkonferenz (LDK)

193 Allgemeine Bestimmungen

- 194 1. Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ der Landespartei. Sie
195 besteht aus den Delegierten der Kreisverbände und den stimmberechtigten
196 Mitgliedern des Landesvorstandes als stimmberechtigte
197 Versammlungsteilnehmer*innen. Alle Mitglieder des Landesverbandes haben
198 Anwesenheits- und Rederecht.
- 199 2. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband bestimmt sich zum Zeitpunkt der
200 Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die Zahl der Mitglieder
201 des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl) multipliziert und durch die
202 Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert. Das Ergebnis (Quote) wird zu
203 einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet. Sofern ein Kreisverband
204 danach nicht mindestens 2 Delegierte (=Mindestzahl) hat, erhält er
205 zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl. Berechnungsgrundlage sind die
206 Mitgliederzahlen zum Ende des letztenKalenderjahres, für das der
207 Bundesverband die Mitgliederzahl offiziell berechnet hat. Die
208 Kreisverbände regeln in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
209 Delegierten.

- 210 3. Die Landesdelegiertenkonferenz wird mindestens einmal im Jahr durch den
211 Landesvorstand schriftlich unter Angabe der zur Beratung anstehenden
212 Gegenstände einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden drei Monate
213 vorher bekannt gegeben werden. Die Einladung an die Kreisverbände muss
214 spätestens sechs Wochen vor Beginn der Versammlung erfolgen.. Näheres
215 regelt die Geschäftsordnung. Bei dringendem Anlass können die Fristen auf
216 Beschluss des Landesvorstandes verkürzt werden. Diese neuen Fristen sind
217 mit der Einladung bekannt zu geben.
- 218 4. Antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz sind Orts- und
219 Kreisverbände, der Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften, die
220 Vereinigungen, der Landesfinanzrat sowie mindestens zwanzig
221 Einzelmitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen.
- 222 5. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens sieben Wochen vor der
223 Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und spätestens
224 sechs Wochen vor Beginn der Landesdelegiertenkonferenz der Partei digital
225 bereitgestellt werden. Andere Anträge müssen spätestens vier Wochen vor
226 Beginn der Landesdelegiertenkonferenz beim Landesvorstand eingereicht und
227 spätestens drei Wochen vor der Landesdelegiertenkonferenz (bestätigtes
228 Versanddatum, z.B. Poststempel) an die stimmberechtigten
229 Versammlungsteilnehmer*innen verschickt werden. Änderungsanträge sind von
230 den Fristenregelungen ausgenommen. Für die Erarbeitung des
231 Landtagswahlprogramms kann der Landesvorstand eine Frist für
232 Änderungsanträge von 14 Tage vor Beginn der LDK festsetzen. Er muss diese
233 mit der Einladung bekannt geben.
- 234 6. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die
235 Landesdelegiertenkonferenz. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur
236 Abwahl von Landesvorstandsmitgliedern können nicht Gegenstand von
237 Dringlichkeitsanträgen sein.
- 238 7. Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenzen müssen auf Beschluss des
239 Landesvorstandes, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der
240 Kreisverbände oder von 10 Prozent der Mitglieder einberufen werden. Für
241 die Einberufung gelten die oben angegebenen Fristen entsprechend.
- 242 8. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei
243 Drittel der gemeldeten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen
244 anwesend sind. Sie benennt mit einfacher Mehrheit ein Präsidium.
- 245 9. Beschlüsse über die Satzung werden mit Zustimmung von mindestens Zwei-
246 Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen, die ihre
247 Stimmkarte abgeholt haben, gefasst, alle anderen Beschlüsse werden mit
248 einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Die Beschlüsse und
249 Wahlergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sind zu protokollieren und
250 außer von den ProtokollführerInnen von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu
251 unterzeichnen. Jedes Mitglied kann auf Verlangen Einsicht in die
252 Protokolle nehmen.
- 253 2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz
- 254 10. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt den Landesvorstand, die zwei
255 LandesrechnungsprüferInnen, das Landesschiedsgericht, die Delegierten zum

256 Länderrat, zum Bundesfrauenrat, zum Diversitätsrat des Bundesverbandes und
257 zum Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP).

- 258 11. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
259 Landesliste zur Bundestagswahl auf. Die Delegierten für die Wahl der
260 Landesliste müssen von den Kreisverbänden ausdrücklich zu diesem Zweck
261 gewählt worden sein, müssen volljährig sein und die deutsche
262 Staatsbürgerschaft besitzen. Landesvorstandsmitglieder sind nur als
263 gewählte Delegierte stimmberechtigt.
- 264 12. Die Landesdelegiertenkonferenz beschließt über Satzung und Landesprogramm,
265 über politische Anträge und Resolutionen, über Finanz- und
266 Geschäftsordnungen sowie über die sonstigen Angelegenheiten der
267 Landespartei.
- 268 13. Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des
269 Landesvorstandes und den Bericht der LandesrechnungsprüferInnen entgegen
270 und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands. Der
271 Rechenschaftsbericht muss den Delegierten vor Beginn der
272 Landesdelegiertenkonferenz schriftlich vorliegen. Dessen finanzieller Teil
273 ist vor der Beschlussfassung durch die LandesrechnungsprüferInnen zu
274 prüfen. Über das Ergebnis ist der Landesdelegiertenkonferenz vor der
275 Beschlussfassung zu berichten.

276 3. Wahlen

- 277 14. 1. Die Wahlen zum Landesvorstand sowie zur Aufstellung von
278 BewerberInnen für politische Wahlen sind geheim. Bei den übrigen
279 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
280 Widerspruch ergibt. Die KandidatInnen sollten von den
281 Gebietsverbänden vorgeschlagen werden. Alle KandidatInnen für Organe
282 nach § 7 der Landessatzung müssen Mitglieder von Bündnis 90/DIE
283 GRÜNEN Baden-Württemberg sein.
- 284 2. Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
285 Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist
286 gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25
287 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird
288 eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
289 entscheidet das Los.
- 290 3. Wahlen in gleiche Parteiämter können in einem Wahlgang erledigt
291 werden. Entsprechend dem Frauenstatut wird in getrennten Wahlgängen
292 gewählt. Wenn mehr BewerberInnen als Plätze zur Verfügung stehen,
293 muss das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten so
294 geregelt werden, dass die Stimmzahl auf zwei Drittel (Bruchteile auf
295 volle Stimmzahl gerundet) der in einem Wahlgang zu wählenden
296 BewerberInnen beschränkt wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen
297 erhält und von mindestens 25% der Abstimmenden gewählt wurde. Das
298 Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.
- 299 4. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
300 Delegierten zum Länderrat; von denen zwei Mitglieder des
301 Landesvorstandes sind. Zwei Delegierte sollen Mitglieder der
302 Landtagsfraktion sein. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt außerdem

303 die StellvertreterInnen der Delegierten. Die
304 Landesdelegiertenkonferenz beschließt für die Wahl der Delegierten
305 ein Wahlverfahren.

306 5. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt in geheimer Wahl die
307 Delegierten zum Bundesfrauenrat und die StellvertreterInnen. Der
308 Landesvorstand, die Landtagsfraktion und die
309 Landesarbeitsgemeinschaft FrauenPolitik haben das Vorschlagsrecht
310 für je eine Delegierte und ihre StellvertreterIn.

311 6. Die Landesdelegiertenkonferenz wählt die Delegierten zum
312 Diversitätsrat des Bundesverbandes und deren Stellvertreter*innen;
313 wobei darunter je ein Mitglied des Landesvorstandes sein soll.

314 §9 Landeswahlversammlung

315 1. Die Landeswahlversammlung stellt entsprechend den Wahlgesetzen die
316 Landeslisten zur Landtagswahl und zur Bundestagswahl auf.

317 2. Diese Vertreterversammlung setzt sich aus den Delegierten der
318 Kreisverbände zusammen. Die Anzahl der Delegierten je Kreisverband
319 bestimmt sich zur Bekanntgabe des Termins nach folgendem Verfahren: Die
320 Zahl der Mitglieder des Kreisverbands wird mit 200 (=Grundzahl)
321 multipliziert und durch die Mitgliederzahl des Landesverbands dividiert.
322 Das Ergebnis (Quote) wird zu einer vollen Zahl (Delegiertenzahl) gerundet.
323 Sofern ein Kreisverband danach nicht mindestens 2 Delegierte
324 (=Mindestzahl) hat, erhält er zusätzliche Delegierte bis zur Mindestzahl.
325 Berechnungsgrundlage sind die Mitgliederzahlen zum Ende des letzten
326 Kalenderjahres, für das der Bundesverband die Mitgliederzahlen offiziell
327 berechnet hat.

328 3. Die Delegierten müssen ausdrücklich für die jeweilige
329 Landeswahlversammlung in geheimer Wahl gewählt worden sein. Die sich aus
330 den Wahlgesetzen ergebenden Voraussetzungen zur Wahl und zur Wählbarkeit
331 der Delegierten müssen dabei berücksichtigt werden. Ist dies nicht
332 erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zugelassen. Ansonsten
333 regeln die Kreisverbände in ihren Satzungen die Modalitäten der Wahl der
334 Delegierten.

335 4. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung zur
336 Landesdelegiertenkonferenz. Die Landeswahlversammlung gibt sich eine
337 eigene Geschäftsordnung.

338 § 11 Landesvorstand

339 1. Der Landesvorstand besteht aus drei Personen des Geschäftsführenden
340 Vorstandes und den Mitgliedern des Parteirats.

341 2.a) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören zwei gleichberechtigte
342 Landesvorsitzende an, hiervon mindestens eine Frau, sowie die/der
343 LandesschatzmeisterIn. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden in
344 getrennten Wahlgängen gewählt. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nicht
345 in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Erlangen Mitglieder des
346 Geschäftsführenden Vorstandes ein solches Amt oder Mandat scheidet sie zur
347 nächsten Landesdelegiertenkonferenz, die ohne verkürzte Einladungsfristen

348 einberufen wurde, aus diesem Parteiamt aus. Mitglied des Geschäftsführenden
349 Landesvorstandes dürfen in keinem anderen beruflichen oder finanziellen
350 Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen.

351 2.b) Der Parteirat besteht grundsätzlich aus 13 Personen. Mindestens die Hälfte
352 des Parteirates muss mit Frauen besetzt sein. Nicht mehr als die Hälfte der
353 Mitglieder dürfen Regierungsmitglieder oder Abgeordnete sein. Auf eine
354 angemessene Vertretung der Kreisverbände auch in regionaler Hinsicht ist zu
355 achten.

356 2.c) Bei einer Beteiligung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg an der
357 Landesregierung Baden-Württemberg erweitert sich der Landesvorstand um vier
358 Plätze, zwei davon sollen für Regierungsmitglieder (gem. Art. 45 II BWVerf)
359 sein.

360 2.d) Der/die MinisterpräsidentIn oder der/die stellvertretende
361 MinisterpräsidentIn des Landes Baden-Württemberg ist beratendes Mitglied des
362 Parteirates, sofern sie/er Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg
363 ist.

364 3. Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte
365 nach Gesetz und Sat-zung sowie den Beschlüssen der
366 Landesdelegiertenkonferenz Der Geschäftsführende Vorstand ist für die
367 Erledigung der besonders dringenden Vorstandsgeschäfte verantwortlich und
368 übt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten der
369 Landespartei aus. Die/der LandesschatzmeisterIn trägt die Verantwortung
370 für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung.

371 4. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann
372 Ausschüsse bilden. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden
373 Landesvorstandes vertreten den Landesverband gemäß § 26 BGB nach
374 außen. Der geschäftsführende Landesvorstand kann besondere
375 VertreterInnen bestellen.

376 5. Der gesamte Landesvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Ist ein
377 Mitglied des Geschäftsführ-enden Landesvorstands vorzeitig
378 ausgeschieden, findet auf der nächsten Landesdelegiertenkonferenz
379 eine Nachwahl statt. Ist ein Mitglied des Parteirates vorzeitig
380 ausgeschieden, soll die Nachwahl auf der nächsten
381 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen.

382 6. Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf einer
383 Landesdelegiertenkonferenz auf Antrag eines Kreisverbandes mit Zwei-
384 Drittel-Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden, wenn dieser Punkt
385 satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

386 7. Der Landesvorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
387 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

388 § 12 Landesfinanzrat

- 389 • 1. 1. 1. Der Landesfinanzrat berät die Landespartei in allen
390 Finanzfragen. Insbesondere ist er zuständig für:
- 391 • Die Beratung und Inkraftsetzung des Haushaltes des Landesverbandes bis zur
392 nächsten Landesdelegiertenkonferenz und die Budgetkontrolle. Die
393 Landesdelegiertenkonferenz beschließt endgültig über den Haushaltsplan.

- 394 • Die Vorbereitung von Vereinbarungen zur Aufteilung der Finanzmittel
395 zwischen Landesverband und Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an
396 den Landesverband für die Landesdelegiertenkonferenz.
- 397 • Die Beratung und Inkraftsetzung der Erstattungsordnung der Landespartei.
- 398 • Die Wahl der VertreterInnen der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren
399 StellvertreterInnen.
- 400 • Die Entscheidung über die Vergabe von Finanzmitteln aus
401 Finanzausgleichsfonds.
- 402 • Die Entscheidung über Anträge und Gegenstände, die von anderen Gremien an
403 sie verwiesen werden.
- 404 • Beratung und Verabschiedung einer verbindlichen Finanzordnung für
405 Kreisverbände.

406 Weiteres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

- 407 2. Der Landesfinanzrat setzt sich zusammen aus:
- 408 3. der/dem LandesschatzmeisterIn,
- 409 4. den gewählten KreisschatzmeisterInnen oder einem sonstigen gewählten
410 Kreisvorstandsmitglied je Kreisverband. Die Wahl zum Mitglied des
411 Landesfinanzrates bedarf eines gesonderten Wahlgangs durch die
412 Mitgliederversammlung des Kreisverbands.
- 413 5. den gewählten SchatzmeisterInnen der Vereinigungen nach § 14 der
414 Landessatzung. Die Wahl zum Mitglied des Landesfinanzrates bedarf eines
415 gesonderten Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung.

416 Die Amtszeit der Mitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus den Vorständen.

- 417 3. Der Landesfinanzrat tritt auf Einladung der/des LandesschatzmeisterIn oder
418 auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch einmal im
419 Kalenderjahr, zusammen.
- 420 4. Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 421 5. Der Landesfinanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit
422 gegenüber der Landesdelegiertenkonferenz antragsberechtigt.
- 423 6. Der Landesfinanzrat tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann die
424 Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.
- 425 7. Der Landesfinanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an
426 die Landesdelegiertenkonferenz Stellung zu nehmen.

427 **§13 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen**

- 428 1. Versammlungen der Organe aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
429 Baden-Württemberg können durch Beschluss des Vorstands der jeweiligen
430 Gliederung auch digital durchgeführt werden. Es muss gewährleistet sein,
431 dass die Mitglieder oder Delegierten ihre Rechte im Wege der
432 elektronischen Kommunikation ausüben können.

- 433 2. Wahlen und Abstimmungen können in den Organen aller Gliederungen von
434 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg im Rahmen der Gesetze in digitaler
435 Form durchgeführt werden, soweit dies in den Satzungen der Gliederungen
436 nicht anders bestimmt ist. Es muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder
437 oder Delegierten ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation
438 ausüben können.
- 439 3. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, von Wahlbewerber*innen und von
440 Delegierten zu Delegiertenversammlungen sind geheim. Bei den übrigen
441 Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
442 Widerspruch erhebt.
- 443 4. Bei Wahlen im Landesverband und seinen Gliederungen ist gewählt, wer mehr
444 als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen
445 zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens
446 aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit
447 wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis,
448 entscheidet das Los. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wenn sie
449 entweder in Satzungen und Ordnungen vorgesehen sind oder durch Beschluss
450 der wählenden Versammlung getroffen werden. Die Festlegung eines
451 Minderheitenschutzes bei Wahlen in gleiche Ämter ist möglich.

452 **§ 13 Urabstimmungen**

- 453 1. Auf Antrag von mindestens zehn Kreisverbänden oder von 5 Prozent der
454 Mitglieder oder auf Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz findet eine
455 Urabstimmung statt.
- 456 2. Der Haushalt sowie Personalfragen der ArbeitnehmerInnen können nicht
457 Gegenstand von Urabstimmungen sein.
- 458 3. Das Nähere regelt das Urabstimmungsstatut.

459 **§14 Landesarbeitsgemeinschaften**

460 Der Landesverband kann Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) einrichten. Das
461 Nähere regelt das LAG-Statut, welches von der LDK mit einfacher Mehrheit
462 beschlossen oder geändert wird. Landesarbeitsgemeinschaften sind keine Organe
463 der Landespartei.

464 **§ 14 Vereinigungen**

- 465 1. Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg hat folgende Vereinigungen:
466 Grüne/Alternative in den Räten von Baden-Württemberg (kurz: GAR) und Grüne
467 Jugend.
- 468 2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit der Aufgabe,
469 an der Erarbeitung der politischen Zielsetzungen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN
470 Baden-Württemberg in ihrem Bereich mitzuwirken und diese zu verbreiten
471 sowie die besonderen Interessen der Vereinigung gegenüber den Organen der
472 Partei zu vertreten. Die Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die
473 Organe des Landesverbandes zu stellen.

- 474 3. Die Vereinigungen geben sich eine eigene Satzung, die bei ihrer ersten
475 Beschlussfassung der Zustimmung der Landesdelegiertenkonferenz bedarf;
476 weitere Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung einer
477 Landesdelegiertenkonferenz oder des Landesvorstandes. Die Vereinigungen
478 erkennen die Grundsätze und Ziele der Landespartei an. Programme und
479 Satzungen dürfen den Grundwerten von Bündnis 90/Die Grünen nicht
480 widersprechen.

481 § 15 Landesschiedsgericht

- 482 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden und drei
483 BeisitzerInnen.
- 484 2. Das Landesschiedsgericht tagt in einer Besetzung von einer/einem
485 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Besetzung sowie die Vertretung
486 der/des Vorsitzenden durch eineN BeisitzerIn werden vom
487 Landesschiedsgericht in einer Geschäftsordnung geregelt.
- 488 3. Das Landesschiedsgericht wird für jeweils zwei Jahre durch die
489 Landesdelegiertenkonferenz gewählt.
- 490 4. Seine Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Landesvorstand angehören. Sie
491 sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- 492 5. Das Landesschiedsgericht ist Berufungs-, in Sonderfällen (vgl. § 4) erste
493 Instanz bei Ausschlussverfahren gegen Mitglieder.
- 494 6. Das Landesschiedsgericht ist erste Instanz bei Verfahren gegen
495 Gebietsverbände und Vereinigungen nach § 17.

496 § 16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 497 1. Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundwerte der Partei
498 verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in
499 einem Maß beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht rechtfertigt,
500 können verhängt werden:
- 501 a. Verwarnung
- 502 b. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit
503 bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,(
- 504 c. das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu zwei Jahren.
- 505 2. Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die
506 Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei
507 damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- 508 3. Diese Maßnahmen werden durch das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des
509 Vorstandes oder des höchsten Organs einer Gliederung, der das Mitglied
510 angehört, verhängt.
511 Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann das nächsthöhere Schiedsgericht als
512 Berufungsinstanz binnen einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe des
513 schriftlichen Beschlusses angerufen werden.

514 5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen
515 verlangen, kann der Bundesvorstand oder der Landesvorstand ein Mitglied von der
516 Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
517 Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlussverfahren beim
518 zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von
519 drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf
520 dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die
521 Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.

522 **§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen**

- 523 1. Gegen Gebietsverbände, deren Organe, oder Organe der Vereinigungen von
524 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg, die Bestimmungen der Satzung
525 missachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht
526 durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an
527 ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die
528 politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können
529 Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
- 530 a. ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme
531 innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 - 532 b. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder
533 derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des
534 Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder
535 mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur
536 unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands
537 beauftragen,
 - 538 c. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der
539 nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt
- 540 2. Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen regelt
541 die Finanzordnung der Landespartei.

542 **§ 18 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei**

- 543 1. Über Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei (des Landesverbandes)
544 entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Ein
545 solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.
- 546 2. Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt.
547 Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein
548 entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb
549 zweier Wochen eingehender Stimmscheine.
- 550 4. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die
551 Landesdelegiertenkonferenz.

552 **§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 553 1. Diese Satzung tritt am 30. März 2003 in Kraft. Sie löst die am 26. Januar
554 1980 beschlossene Satzung ab. Die Satzung wurde zuletzt auf der 41.
555 Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen am 24. September 2022 geändert.
- 556 2. Mitglieder von Kreisschiedskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit
557 im Amt, außer sie legen ihr Amt nieder. Nach dem 25. September 2022 können keine

558 neuen Mitglieder mehr in Kreisschiedskommissionen gewählt werden. Diese Regelung
559 entfällt, sobald die Amtszeit aller Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Beschluss (vorläufig)

Neugliederung der Satzung

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.WSÄ Weitere Satzungsändernde Anträge (2/3-Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:
- 2 Die Gliederung, Reihenfolge und die fortlaufende Nummerierung der Satzung wird
- 3 entsprechend folgender Aufstellung angepasst. Paragraphen die zuvor aus der
- 4 Satzung gestrichen wurden bzw. durch Ablehnung der entsprechenden Anträge nicht
- 5 aufgenommen worden sind, werden aus der Gliederung gestrichen und die
- 6 Nummerierung entsprechend fortlaufend angepasst. Die *kursiv* gedruckten
- 7 Anmerkungen dienen nur der Nachvollziehbarkeit und werden nicht in die Satzung
- 8 übernommen.
- 9 I. Präambel
- 10 II. Landespartei (*neue Gliederungsebene*)
- 11 §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet (*neuer Titel*)
- 12 §2 Ziele und Zweck (*neuer Titel*)
- 13 III. Mitgliedschaft (*neue Gliederungsebene*)
- 14 §3 Aufnahme und Mitgliedschaft (*geänderter Titel*)
- 15 §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 16 IV. Gliederungen der Landespartei (*neue Gliederungsebene*)
- 17 §5 Kreis- und Ortsverbände
- 18 §6 Organe der Kreisverbände
- 19 V. Organe der Landespartei (*neue Gliederungsebene*)
- 20 §7 Festsetzung der Organe (*umbenannt*)
- 21 §8 Landesdelegiertenkonferenz
- 22 1. Allgemeine Bestimmungen
- 23 2. Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz
- 24 3. Wahlen
- 25 § 9 Landeswahlversammlung (*wenn in Satzung aufgenommen*)
- 26 §10 Landesausschuss (*wenn nicht gestrichen*)
- 27 §11 Virtueller Parteitag (*wenn nicht gestrichen*)
- 28 §12 Landesvorstand
- 29 §13 Landesfinanzrat
- 30 §14 Landesschiedsgericht (*verschoben*)

31 VI. Weitere Zusammenschlüsse der Landespartei (*neue Gliederungsebene*)

32 §15 Vereinigungen

33 §16 Landesarbeitsgemeinschaften (*wenn neu aufgenommen*)

34 VII. Ordnungsmaßnahmen (*neue Gliederungsebene*)

35 §16 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

36 §17 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Vereinigungen

37 VIII. Verfahrensvorschriften (*neue Gliederungsebene*)

38 §18 Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Wahlen (*wenn neu*
39 *aufgenommen*)

40 §19 Urabstimmungen (*verschoben*)

41 §20 Auflösung oder Verschmelzung der Landespartei

42 §21 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschluss (vorläufig)

Frauenstatut

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: FOR Formalia

Satzungstext

1 Frauenstatut

2 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg bekennen sich zur gleichberechtigten
3 Teilhabe von Frauen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur
4 Durchsetzung der in Art. 3 Grundgesetz garantierten Gleichberechtigung.
5 Entsprechend dem Frauenstatut des Bundesverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
6 werden in diesem Frauenstatut des Landesverbands Baden-Württemberg von dem
7 Begriff „Frauen“ alle erfasst, die sich selbst so definieren.

8 **1. Mindestquotierung**

9 Die auf Landesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg zu besetzenden
10 und zu beschickenden Gremien sind mindestquotiert, d.h. mindestens zur Hälfte
11 von Frauen zu besetzen.

12 Mindestquotierung beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von
13 Frauen in den Gremien. Mindestquotierung heißt vielmehr, dass eine mindestens
14 hälftige Verteilung sämtlicher Aufgabenfelder innerhalb dieser Gremien
15 vorgenommen werden muss.

16 **2. Durchführung von Wahlen**

17 Die Regelungen der Satzung des Bundesverbands und des Frauenstatuts des
18 Bundesverbands gelten entsprechend in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Meldungen
19 von Delegierten der Kreisverbände zu den Landesgremien, die nicht nach den
20 Regelungen des Frauenstatuts gewählt wurden, werden nicht zugelassen.

21 **3. Durchführung von Landesparteitagen und Landeswahlversammlungen**

22 Die Regelungen des Frauenstatuts des Bundesverbandes für Versammlungen und
23 Bundesversammlungen gelten für Landesparteitage und Landeswahlversammlungen
24 entsprechend.

25 Die Kreis- und Ortsverbände und die Vereinigungen sind aufgefordert,
26 entsprechende Regelungen für ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen in ihre
27 Satzung aufzunehmen.

28 **4. Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik**

29 1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik nimmt Stellung zu aktuellen
30 politischen Fragen, die das Interesse von Frauen berühren. Die LAG
31 versucht, den Kontakt unter GRÜNEN Frauen auf allen Ebenen in Baden-
32 Württemberg zu koordinieren.

33 2. Stimmberechtigt in der Landesarbeitsgemeinschaft Frauenpolitik sind:

- 34 a. je eine Delegierte aus den Kreisverbänden von Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-
35 Württemberg, die ebenso wie die Stellverteterinnen im Kreisverband
36 bestimmt oder gewählt werden,
- 37 b. die Delegierten des Landesverbandes im Bundesfrauenrat,
- 38 c. je eine Delegierte, die von den Vereinigungen des Landesverbandes ebenso
39 wie ihre Stellvertreterinnen gewählt oder benannt werden.
- 40 d. die Mitglieder der Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik.
- 41 e. Ohne Stimmrecht können zudem alle Frauen unabhängig von einer
42 Parteimitgliedschaft mitarbeiten, die das Interesse haben Frauenpolitik
43 bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu gestalten.
- 44 f. Die LAG wählt alle zwei Jahre zwei Sprecherinnen aus den Reihen ihrer
45 stimmberechtigten Mitglieder. Diese bilden zusammen mit einer Vertreterin
46 des Landesvorstandes, einer Vertreterin der Landtagsfraktion und vier
47 weiteren aus den stimmberechtigten Mitgliedern gewählten Frauen die
48 Koordinationsgruppe der LAG Frauenpolitik. Diese ist für die laufende
49 Arbeit sowie für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der LAG
50 Frauenpolitik zuständig. Sie organisiert in Abstimmung mit dem
51 Landesvorstand Frauenveranstaltungen und -aktionen.
- 52 g. Die LAG Frauenpolitik gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin
53 insbesondere die Delegation aus den Kreisverbänden sowie die Wahl der
54 Koordinierungsgruppe. Bei allen anderen Fragen, insbesondere zur
55 Finanzierung, gelten die Regelungen des LAG-Statuts.

56 **5. Einstellungspraxis der grünen Partei**

57 Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg wird als Arbeitgeberin alle bezahlten
58 Stellen auf allen Qualifikationsniveaus mindestens zur Hälfte mit Frauen
59 besetzen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie
60 solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

61 **6. Wirksamkeit**

62 Das Landesfrauenstatut ist Bestandteil der Landessatzung. Es tritt am Tag der
63 Beschlussfassung in Kraft.

64 Erste Verabschiedung auf der Landesdelegiertenkonferenz der GRÜNEN Baden-
65 Württemberg am 08./09. März 1986, zuletzt geändert auf der
66 Landesdelegiertenkonferenz am 24. September 2022 in Donaueschingen.

Beschluss (vorläufig)

Landesschiedsordnung

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO Satzungs- und Ordnungsänderungen

Satzungstext

1 LANDESSCHIEDSGERICHTSORDNUNG

2 I. Landesschiedsgericht

3 § 1 Zusammensetzung

- 4 1. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und
5 drei Beisitzerinnen. Es tagt in einer Besetzung von einer oder einem
6 Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen.
- 7 2. Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die
8 jeweilige Besetzung festlegt.

9 § 2 Amtszeit

- 10 1. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der
11 Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen
12 Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. Die Amtszeit
13 eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
 - 14 2. es das Amt niederlegt,
 - 15 3. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
 - 16 4. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
 - 17 5. 1. es in den Vorstand einer Parteigliederung oder in ein Parlament
18 gewählt wird oder in ein Dienstverhältnis zur Partei eintritt.
 - 19 6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten
20 Landesdelegiertenkonferenz eine Ergänzungswahl durchzuführen. Die Amtszeit
21 dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der
22 anderen Mitglieder.
- 23 7. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt,
24 so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

25 **§ 3 Auslagenersatz**

26 Die Tätigkeit im Landesschiedsgericht ist ein Ehrenamt. Seine Mitglieder
27 erhalten dafür keiner Vergütung. Für ihre Auslagen haben sie Anspruch auf Ersatz
28 nach den Bestimmungen der Beitrags- und Erstattungsordnung.

29 **§ 4 Geschäftsstelle**

30 Die Landesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg ist,
31 sofern die oder der Vorsitzende in einem Verfahren keine besondere
32 Geschäftsstelle bestimmt, zugleich Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts.
33 Sie sorgt dafür, dass alle eingehenden Anträge und Schriftsätze den Mitgliedern
34 des Landesschiedsgerichts unverzüglich zugeleitet werden. Sie unterstützt das
35 Landesschiedsgericht bei der Beschaffung erforderlicher Unterlagen und sammelt
36 dessen Entscheidungen. Die Verfahrensakten hat sie für die Dauer von mindestens
37 zehn Jahren aufzubewahren.

38 **II. Verfahren beim Landesschiedsgericht**

39 **§ 5 Zuständigkeit**

40 Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in erster Instanz für:

- 41 1. Ordnungsmaßnahmen nach §16 der Landessatzung gegen Mitglieder des
42 Landesverbandes
- 43 2. Ordnungsmaßnahmen nach §17 der Landessatzung gegen Gebietsverbände und
44 Vereinigungen und Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und
45 Vereinigungen und Mitglieder dieser Organe, sowie die Auflösung von Kreis-
46 und Ortsverbänden nach §17 Abs. 3 der Landessatzung,
- 47 3. Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Landessatzung,
48 Geschäftsordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere der
49 Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes
50 sowie für Streitigkeiten mit oder zwischen Kreisverbänden sowie
51 Vereinigungen
- 52 4. Streitigkeiten innerhalb der Kreisverbände, insbesondere Streitigkeiten
53 über Auslegung und Anwendung der Kreissatzungen , sowie die Anfechtung von
54 Wahlen und Entscheidungen der Organe der Kreis- und Ortsverbände.-
- 55 5. alle Fälle, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts
56 noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedskommission gegeben ist.

57 **§ 6 Verfahrensbeteiligte**

- 58 1. Verfahrensbeteiligte sind:
 - 59 • AntragstellerIn
 - 60 • Antragsgegnerin
 - 61 • BeigeladeneR
- 62 2. Beigeladen werden können Dritte, deren Interessen durch das Verfahren
63 berührt sind. Die Beiladung erfolgt durch Beschluss des
64 Landesschiedsgerichts. Der Beschluss ist allen Beteiligten zuzustellen; er
65 ist unanfechtbar.

- 66 3. Die Verfahrensbeteiligten können sich einer/eines
67 Verfahrensbevollmächtigten oder eines Beistandes bedienen. Diese müssen
68 dem Landesschiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

69 § 7 Antragsberechtigung

- 70 1. Antragsberechtigt sind
- 71 2. beim Verfahren nach §5, Abs. 1 die Gebietsverbände, denen das Mitglied
72 angehört, auf Beschluss des Vorstandes oder des höchsten Organes der
73 Gliederung
- 74 3. beim Verfahren nach §5, Abs 2 der Landes- und der Bundesvorstand, sowie
75 die Landesdelegiertenkonferenz oder die Bundesversammlung
- 76 4. beim Verfahren nach §5, Abs 3 alle Organe des Landesverbandes, die Organe
77 der betroffenen Gliederungen und Vereinigungen sowie jedeR, der in der
78 Sache unmittelbar betroffen ist; bei der Anfechtung von Entscheidungen und
79 Wahlen zudem diejenigen, die in dem Gremium, das die angefochtene
80 Entscheidung getroffen hat, antragsberechtigt sind.
- 81 5. beim Verfahren nach §5, Abs. 4 die betroffenen Organe der jeweiligen
82 Gliederungen sowie jedeR, der in der Sache unmittelbar betroffen ist; bei
83 der Anfechtung von Entscheidungen und Wahlen zudem diejenigen, die in dem
84 Gremium, das die angefochtene Entscheidung getroffen hat,
85 antragsberechtigt sind.
- 86 6. Beim Verfahre nach §5, Abs. 5 sind die Regelungen der Abs. 1 entsprechend
87 anzuwenden.

88 § 8 Antragsgegner

- 89 1. 1. Antragsgegner können sein: Gebietsverbände, deren Organe und jedes
90 Mitglied des Landesverbandes.
- 91 2. Gebietsverbände werden durch ihren Vorstand vertreten.
- 92 3. Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung
93 angefochten, ist Antragsgegner das jeweilige Präsidium. Der Vorstand
94 des Gebietsverbandes ist beizuladen.

95 § 9 Anträge und Schriftsätze

- 96 1. Das Landesschiedsgericht wird nur auf Antrag in Textform tätig. Anträge
97 sind zu begründen. Beweismittel sind zu benennen, Urkunden nach
98 Möglichkeit beizufügen.
- 99 2. Anträge sind den Beteiligten zuzustellen.

100 § 10 Zustellung

- 101 1. Die Zustellung des verfahrenseinleitenden Antrags an das
102 Landesschiedsgericht, sowie die Zustellung des verfahrenseinleitenden
103 Schriftstücks an die Beteiligten hat durch Einschreiben mit Rückschein
104 oder durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 193 und 194 ZPO
105 erfolgen. Ist einE BeteiligteR anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
106 nach § 198 ZPO erfolgen.

- 107 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/ der EmpfängerIn die
108 Annahme verweigert oder wenn das Schriftstück einem erwachsenen
109 Familienangehörigen oder einem erwachsenen MitbewohnerIn seines Haushaltes
110 übergeben wird.
- 111 3. Kann die/der Beteiligte unter der Anschrift, die sie/er zuletzt gegenüber
112 der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so
113 gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer
114 Woche bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niedergelegt war.
- 115 4. Die übrigen Schriftstücke können per E-Mail versendet werden.

116 § 11 Ablehnung einer/eines SchiedsrichterIn wegen Befangenheit

- 117 1. Mitglieder des Landesschiedsgerichts sind vom Verfahren ausgeschlossen,
118 2. wenn sie selbst, die oder der LebensgefährtIn oder einE naheR AngehörigeR
119 beteiligt sind,
120 3. wenn sie als ZeugInnen und Sachverständige vernommen wurden,
121 4. wenn sie dem Vorstand eines beteiligten Gebietsverbandes angehören oder in
122 einem Dienstverhältnis zu diesem stehen.
- 123 5. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können von jeder/jedem
124 Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder
125 sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- 126 6. Die/der Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,
127 nachdem ihr/ihm der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der
128 Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn
129 sich die/der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge
130 gestellt hat, ohne den ihr/ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu
131 machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- 132 7. Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Landesschiedsgericht in der
133 jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch
134 ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des
135 Landesschiedsgerichts es für begründet erachten.

136 § 12 Vorbereitung des Verfahrens

- 137 1. Das Verfahren wird von der oder dem Vorsitzenden vorbereitet. Sie oder er
138 setzt Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest.
- 139 2. Die Ladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten zuzustellen. Die
140 Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen; im Einvernehmen mit den
141 Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:
- 142 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
143 2. den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer/eines der Beteiligten in
144 deren/dessen Abwesenheit entschieden werden kann.
- 145 3. Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den
146 gewählten BeisitzerInnen einer/einem der gewählten BeisitzerInnen
147 übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

148 **§ 13 Alleinentscheid durch die/den Vorsitzenden durch Vorbescheid**

- 149 1. Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,
150 so kann die/der Landesschiedsgerichtsvorsitzende im Einvernehmen mit den
151 gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die
152 Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- 153 2. Gegen einen Vorbescheid der/des Landesschiedsgerichtsvorsitzenden können
154 die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids
155 Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der
156 Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige
157 Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen
158 Rechtsbehelf zu belehren.

159 **§ 14 Mündliche Verhandlung**

- 160 1. Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Das gilt
161 nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. Im Einvernehmen mit den
162 Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 163 2. Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung
164 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder
165 des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen
166 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder
167 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im
168 Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen. Die Entscheidung über
169 die Verfahrensweise trifft der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den
170 Beisitzer*innen.
- 171 3. Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
172 öffentlich, Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im
173 Interesse einer/eines der Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller
174 Beteiligten ist die Verhandlung für jederfrau/jedermann öffentlich.
- 175 4. Bleibt in einem Verfahren einE AntragstellerIn oder einE AntragsgegnerIn
176 der mündlichen Verhandlung zum zweiten Mal fern, obwohl sie/er das erste
177 Mal nicht ausreichend entschuldigt war, so findet die mündliche
178 Verhandlung dennoch statt. Hierauf ist die/der säumige Beteiligte bei der
179 Ladung zur zweiten mündlichen Verhandlung hinzuweisen.
- 180 5. Die oder der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Sie/er kann
181 diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einer/einem
182 der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
- 183 6. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Es folgt –
184 sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - die Darlegung des
185 wesentlichen Akteninhalts. Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um
186 ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 187 7. Nach Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die
188 mündliche Verhandlung geschlossen. Neue Tatsachen können nicht mehr
189 vorgebracht, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. Das
190 Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.

- 191 8. Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der
192 Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann hierzu einen
193 gesonderten Gütetermin anberaumen.
- 194 9. Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden
195 oder kann sie wegen Abwesenheit eines Beteiligten nicht stattfinden, so
196 wird sie vom Landesschiedsgericht vertagt. Wird mit dem Beschluss ein
197 neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung; abwesende
198 Beteiligte sind jedoch zu laden.
- 199 10. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen,
200 das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt, Anträge der
201 Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der oder
202 dem Vorsitzenden und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

203 § 15 Beweisaufnahme

- 204 1. Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von sich aus. Es ist an
205 bestimmte Beweismittel nicht gebunden.
- 206 2. Organe und Einrichtungen des Landesverbandes sowie der Kreis- und
207 Ortsverbände sind verpflichtet, dem Landesschiedsgericht bei der
208 Sachverhaltsermittlung zu helfen.
- 209 3. Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Landesschiedsgericht
210 auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht entsprechend
211 §§ 383 und 384 Zivilprozessordnung zusteht.

212 § 16 Akteneinsicht

213 Die Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht.

214 § 17 Entscheidung

- 215 1. Der Entscheidung des Landesschiedsgerichts darf nur der Sachverhalt
216 zugrunde gelegt werden, der den Beteiligten aufgrund der mündlichen
217 Verhandlung bekannt sein muss, und zu dem sie daher Stellung nehmen
218 konnten. Entsprechendes gilt im schriftlichen Verfahren.
- 219 2. Die Entscheidung wird in nichtöffentlicher Beratung gefällt. Sie erfolgt
220 mit einfacher Mehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig.
- 221 3. Die Entscheidung sollte am Ende der Verhandlung mündlich bekannt gegeben
222 werden. Sie ist binnen acht Wochen schriftlich abzufassen, von den
223 Mitgliedern des Landesschiedsgerichts zu unterschreiben und sodann den
224 Beteiligten zuzustellen.

225 § 18 Entscheidungsbefugnis

- 226 1. Das Landesschiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung über die
227 gestellten Anträge.
- 228 2. In Parteiordnungsverfahren ist es an die Anträge der Beteiligten nicht
229 gebunden. Das Landesschiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als
230 die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

231 3. Das Landesschiedsgericht kann Beschlüsse und Entscheidungen der
232 Parteiorgane aufheben, wenn sie gegen die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE
233 GRÜNEN Baden-Württemberg verstoßen oder sonst rechtswidrig sind.
234 Verpflichtungs- oder Gestaltungsurteile kann das Landesschiedsgericht nur
235 aussprechen, soweit diese nicht in die politische Entscheidungsfreiheit
236 der Parteiorgane eingreifen.

237 **III. Besondere Verfahren**

238 **§ 19 Einstweilige Anordnung**

- 239 1. Das Landesschiedsgericht kann jederzeit auf Antrag einstweilige
240 Anordnungen erlassen; ausgenommen ist die Anordnung eines
241 Parteiausschlusses.
- 242 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. In dringenden
243 Fällen kann sie durch die oder den VorsitzendeN allein ergehen, wenn die
244 anderen Mitglieder des Landesschiedsgerichts nicht erreichbar sind.
- 245 3. Die einstweilige Anordnung ist den Beteiligten zuzustellen.
- 246 4. Gegen eine einstweilige Anordnung durch die oder den VorsitzendeN gemäß
247 Abs. 2 kann die oder der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung
248 Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über
249 die Möglichkeit des Einspruchs ist zu belehren. Über den Einspruch
250 entscheidet das Landesschiedsgericht.
- 251 5. Haben der Bundesvorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Bundessatzung oder der
252 Landesvorstand gemäß § 16 Abs. 5 der Landessatzung ein Mitglied von der
253 Ausübung ihrer/ seiner Rechte vorläufig ausgeschlossen, kann das
254 Landesschiedsgericht diese Maßnahme im einstweiligen Verfahren nur
255 aufheben, wenn sie offensichtlich rechtswidrig ist. Das Verfahren nach §
256 19 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

257 **§ 20 Beschwerde**

258 Gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts kann die oder der Beschwerde
259 binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim
260 Bundesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung gegenüber
261 dem Landesschiedsgericht.

262 **IV. Schlussvorschriften**

263 **§ 21 Kosten**

- 264 1. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE
265 GRÜNEN Baden-Württemberg zur Last. Kosten anwaltlicher Vertretung und
266 sonstige notwendige Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise dem
267 Landesverband auferlegt werden.
- 268 2. Auslagen einer Beweisaufnahme können jedoch einem Beteiligten auferlegt
269 werden. Das Landesschiedsgericht kann die Durchführung einer
270 Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses
271 abhängig machen.

272 3. Nimmt das Landesschiedsgericht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Aufgaben einer
273 Kreisschiedskommission wahr, so fallen die Kosten dem Kreisverband zur
274 Last; Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

275 § 22 Generalverweisung

276 Zur Ergänzung dieser Landesschiedsgerichtsordnung sind die Vorschriften der
277 Verwaltungsgerichtsordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihren jeweils
278 geltenden Fassungen anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheiten des
279 schiedsgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen.

280 § 23 Inkrafttreten

281 Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die
282 Landesdelegiertenkonferenz am 15.-17.November 1991 in Kraft. Sie wurde in der
283 aktuellen Fassung von der 16. Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE
284 GRÜNEN Baden-Württemberg vom 29.-30.3.2003 in Villingen beschlossen.

285 **§ 24 Übergangsbestimmungen zu Kreisschiedskommissionen** Solange entsprechend § 19
286 Abs. 2 der Landessatzung noch Mitglieder von Kreisschiedskommissionen im Amt sind
287 gelten folgende Regelungen:

288 1. Ordnungsgemäß besetzte Kreisschiedskommissionen sind in erster Instanz
289 zuständig für:

- 290 • Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit einer Kreisschiedskommission
291 fallen, insbesondere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des jeweiligen
292 Kreisverbandes sowie Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der
293 Kreissatzung,
- 294 • Parteiordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht Teil
295 des Bundes- oder Landesvorstandes sind
- 296 • die Anrufung durch Mitglieder die aus der Mitgliedsliste gestrichen wurden
- 297 • Gegen Entscheidungen einer Kreisschiedskommission kann die oder der
298 Beschwerde binnen eines Monats seit Zustellung der Entscheidung Beschwerde
299 zum Landesschiedsgericht einlegen. Zur Fristwahrung genügt die Erklärung
300 gegenüber der Kreisschiedskommission

301

302

303 2. Diese Regelung entfällt, sobald die Amtszeit aller
304 Kreisschiedskommissionen ausgelaufen ist.

Beschluss (vorläufig)

Redaktionelle Korrekturen

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz beauftragt die Landesgeschäftsstelle mit einer
- 2 nachträgliche redaktionelle Korrektur der geänderten Satzungen und Ordnungen,
- 3 bevor die neue Version veröffentlicht werden.
- 4 Die Korrektur soll dabei folgende Punkte umfassen:
- 5
 - die Anpassung der fortlaufende Nummerierung nach den Änderungen
 - 6 • die Berichtigung von Verweise zu anderen Fundstellen in der Satzung des
 - 7 LV/BV
 - 8 • die Umsetzung der Schreibweise mit Gender-*
 - 9 • die Korrektur von Rechtschreib- und Grammatikfehlern
 - 10 • die Anpassung der KV-Zuordnung im Anhang der Satzung an die aktuelle
 - 11 Gemeinde-Bezeichnungen

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S1 - Landes-Awareness-Team

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:

4 Änderung in §4 3.:

5 Der Landesverband hat folgende Organe:

- 6 • Landesmitgliederversammlung
- 7 • Landesvorstand
- 8 • Schiedsgericht
- 9 • Ortsgruppen
- 10 • Arbeitskreise
- 11 • **Landes-Awareness-Team**

12 Änderung in §5 3.:

13 Die LMV

14 [...] **wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes die drei Mitglieder des Landes-**
15 **Awareness-Teams. Näheres regelt das Awareness-Team-Statut.**

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S2 - GJBW & FYEG

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt die Streichung von §1 Abs. 5 "Die
- 5 GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg ist Mitglied in der Federation of Young European
- 6 Greens (FYEG)."

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S3 - Mitgliedschaft in europäischen Parteien

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die LMV beschließt § 3 I wie folgt zu fassen:
- 5 Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien als Bündnis 90/DIE GRÜNEN oder in
- 6 anderen Parteijugendorganisationen schließt die Mitgliedschaft in der GRÜNEN
- 7 JUGEND aus, **dies gilt nicht für Mitgliedschaften in einer anderen FYEG**
- 8 **Mitgliedsorganisation oder einem anderen Mitglied der Europäischen Grünen Partei**
- 9 **sowie der Global Greens.** Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben, er setzt sich
- 10 zusammen aus einem Bundesverbandsanteil und einem Landesverbandsanteil.

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S4 - Arbeitskreise

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 24.09.2022
Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt § 4 Abs. 2 durch folgende
- 5 Formulierung zu ersetzen:
- 6 Mitglieder der GRÜNEN JUGEND können sich innerhalb von Arbeitskreisen (AK)
- 7 inhaltlich, strukturell und politisch einbringen. Die Gründung und Auflösung
- 8 eines AKs beschließt die LMV mit einfacher Mehrheit. In der Zeit vor der LMV
- 9 kann der LaVo die temporäre Gründung des AK beschließen. Wird der AK durch den
- 10 LaVo abgelehnt beschließt die nächste LMV mit einfacher Mehrheit die Ablehnung
- 11 oder Gründung. Im Rahmen der Arbeitskreise besteht die Möglichkeit, relevante
- 12 politische Positionen sowie Vorschläge für verbandsinterne strukturelle
- 13 Veränderungen zum jeweiligen Schwerpunktthema zu erarbeiten und so den
- 14 Landesverband inhaltlich zu stärken. Eine öffentliche Positionierung als
- 15 Arbeitskreis oder für den ganzen Verband findet nur in Absprache mit dem LaVo
- 16 statt. Die Arbeitskreise wählen auf ein Jahr ein mindestquotiertes
- 17 Koordinationsteam. Im Rahmen der Finanzordnung können die AK finanzielle Mittel
- 18 erhalten. Über die Verwendung der Mittel muss jährlich der LMV Rechenschaft
- 19 abgelegt werden.
- 20 In § 4 Abs. 3 wird "Arbeitsgruppe" gestrichen.

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S5 - Formulierung Ortsgruppen

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt § 4 Abs. 1 wie folgt zu fassen:
- 5 Die GRÜNE JUGEND Baden-Württemberg gliedert sich in Ortsgruppen, die sich in der
- 6 Regel entlang der Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverbandsstruktur organisieren.
- 7 Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstands muss Mitglied im Landesverband der
- 8 GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg werden.
- 9 In § 4 Abs. 3 wird "Ortsgruppen" gestrichen.

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S6 - Anpassung LMV

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesmitgliederversammlung beschließt § 5 Abs. 1 wie folgt fassen:
- 2 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 3 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 4 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 5 Die LMV ist das oberste Organ der GRÜNEN JUGEND Baden-Württemberg. Sie setzt
- 6 sich aus allen **anwesenden** Mitgliedern zusammen.

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S7 - Landesausschuss

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt in § 5 Abs. 3 "Landesausschuss" zu
- 5 streichen.
- 6 Und § 5 Abs. 6 wie folgt zu ergänzen:
- 7 Die Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt 14 Tage. **Bis 7 Tage vor**
- 8 **der LMV können an diese Änderungsanträge gestellt werden.**

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S8 - Anpassung Rechnungsprüfer*innen

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt § 5 Abs. 3 wie folgt zu fassen:
- 5 [...] wählt zwei Rechnungsprüfer*innen für jeweils zwei Jahre. **Davon mindestens**
- 6 **eine FINT* Person.** Die Rechnungsprüfer*innen dürfen im zu prüfenden Zeitraum
- 7 nicht dem Landesvorstand angehören.

Beschluss

GJBW Satzungsänderung: S9 - Antragsberechtigung Organe und Gliederungen

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen

Beschlussdatum: 24.09.2022

Tagesordnungspunkt: SO.GJ Bestätigungen von Satzungsänderungen der GJBW (Einfache Mehrheit)

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg möge
- 2 folgende von der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend Baden-Württemberg
- 3 beschlossene Satzungsänderung bestätigen:
- 4 Die Landesmitgliederversammlung beschließt § 5 Abs. 3 wie folgt zu fassen:
- 5 Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Grünen Jugend **Baden-Württemberg , der**
- 6 **Landesvorstand, der FINT*-Rat, die Arbeitskreise und Ortsgruppen.** Die
- 7 Antragsfrist für satzungsändernde Anträge beträgt 14 Tage

Beschluss

Entlastung des Landesvorstandes für das Geschäftsjahr 2021

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: F Finanzen

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz entlastet den Landesvorstand für das
- 2 Geschäftsjahr 2021.

Beschluss

Haushaltsplan 2023

Gremium: 41. Landesdelegiertenkonferenz in Donaueschingen
Beschlussdatum: 25.09.2022
Tagesordnungspunkt: F Finanzen

- 1 Die Landesdelegiertenkonferenz stimmt dem Haushaltsplan für 2023 in der von
- 2 Landesvorstand und Landesfinanzrat vorgelegten Fassung zu.